



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

Dritte Untersuchung. Das Handgemal und seine ständische Bedeutung.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

## Dritte Untersuchung.

### Das Handgemal und seine ständische Bedeutung.

#### Einleitung.

#### Problem und Stellungnahme.

#### § 25.

1. Im Eingange unserer Untersuchungen wurde angeführt, daß Herbert Meyer die Lehre Ernst Meyers von dem Adel des Sippenhaupts, wenn auch in eigenartiger Ausprägung, übernommen hat und zu dieser Stellungnahme durch Untersuchungen über das Handgemal gelangt ist.

Ernst Mayer hat in einer Anzahl von Schriften<sup>1)</sup> die Ansicht vertreten, daß das moderne englische Adelsrecht, das den Adelsrang auf einen Träger, das Familienhaupt, beschränkt, uraltes Recht der germanischen Stämme, auch der Sachsen des Kontinents gewesen sei. Dieses Recht habe überall einen doppelten Vorzug des Geschlechtsältesten, des Sippenhauptes, gekannt, einen erbrechtlichen, Einzelerbfolge in bestimmte Güter und Rechte, und einen standesrechtlichen, die Zugehörigkeit zum hohen Adel. Der materielle Erbvorzug ist gleichsam eine Vorbedingung für den Ständevorzug. Ernst Mayer ist der Meinung, beide Vorzüge für fast alle germanischen Stammesrechte nachweisen zu können. Nur in Sachsen findet er hinsichtlich des erbrechtlichen Vorzugs eine Lücke, die durch Analogie zu ersetzen sei.

2. Herbert Meyer glaubt, die erwähnte Lücke in der Begründung von Ernst Mayer durch die Nachrichten über das Handgemal ergänzen zu können. Er nimmt, wenn auch unter starken Abänderungen, eine Ansicht auf, die Homeyer begründet hatte und die lange Zeit unbestritten herrschte. Man kann diese Lehre mit dem

1) Friesische Ständebeziehungen, Festschrift für Hugo Burckhard (1910); German. Uradel, Sav.-Zeitschr. 32 (1911); Hundertschaft und Zehntschaft, Deutschrechtl. Beitr. XI, I (1916); Germanische Geschlechtsverbände, Sav.-Zeitschr. 44 (1924).

Schlagworte *Majoratstheorie* bezeichnen. Sie bezieht das Wort *Handgemal* auf besondere Adelsgüter, die sich im Wege der Einzelerbfolge nach Erstgeburtsrecht vererbten und deren Besitz für den Stand des Besitzers oder den der ganzen Familie Voraussetzung war. Auch Herbert Meyer vertritt die uralte Verbreitung solcher Güter, aber er fügt als erhebliches Merkmal hinzu, daß mit ihnen in Sachsen eine Gerichtsbarkeit in Schöffengerichten verbunden war.

5. Ausgangspunkt sind die sächsischen Fundstellen, insbesondere die Angaben des *Sachsenspiegels* über *hantgemal*, für die Herbert Meyer eine ganz neue Auffassung vertritt: Er bezieht das Wort *hantgemal* auf besondere Gerichts- und Geschlechtssäulen, die auf dem Hauptgute der Geschlechter mit Gerichtsbarkeit aufgestellt waren und wahrscheinlich die Geschlechtsmarke trugen. Die Schöffenbaren des Spiegels sind die gewöhnlichen Mitglieder dieser Geschlechter, deren Chef das Gericht ererbt hatte. Deshalb legitimieren sich die Schöffenbaren durch Hinweis auf die Geschlechtssäule. Man kann diese ganz neue Deutung als *Säulentheorie* bezeichnen.

Diese Auffassung wird durch zwei Einsichten gestützt, die ich „*Schwurtheorie*“ und „*Gerichtstheorie*“ nennen will. Die erste Einsicht wird durch eine Worterklärung gewonnen. Die Säulen wurden deshalb *hantgemal* genannt, weil man sie bei dem Eide der Geschlechtsmitglieder mit der Hand berührte. Die zweite Einsicht geht dahin, daß in Sachsen die Schöffengerichte allodiale Gerichte waren, die sich nach dem Rechte der Einzelerbfolge unter den Schwertmagen vererbten. Auf diesen Grundlagen wird dann die Lehre von Ernst Mayer unter noch weitergehender Annäherung an das englische Recht ausgebaut.

Bei Herbert Meyer folgen noch weitere Ausführungen über die Symbole der Gerichtsbarkeit auf dem Edelhofe, über das Asylrecht, über die Sitte der Festigung, über die Beziehungen zwischen *Handmal* (Handzeichen) und Urkunden und über die Kennbilder des Geschlechts. Diese Untersuchungen bieten viel Interessantes, liefern aber keine Grundlage für die Beurteilung des ständischen Problems. Sie sollen deshalb außerhalb dieser Erörterung bleiben.

Die Ständelehre Herbert Meyers und die ihr zugrunde liegenden Vorstellungen vom *Handgemal* widersprechen auf das Bestimmteste den Ansichten, die ich bisher vertreten hatte.

4. Mit der Bedeutung von Handgemal habe ich mich im Sachsenspiegel und in zwei selbständigen Aufsätzen beschäftigt<sup>2)</sup>.

a) Das Wort Handgemal und die zugehörigen Wortformen<sup>2a)</sup> finden sich im Zusammenhange der Rede, als „Redestellen“ in 16 Fundstellen, die sich in acht Gruppen ordnen lassen. Wir haben für Sachsen die Stellen des Heliand (3 Fundstellen) und die Stellen des Sachsenspiegels (4)<sup>3)</sup>, für Bayern<sup>4)</sup> die Falkensteiner Stelle (1), die Genesisstelle (1), die Schergenstelle (1) und die Salzburger Vorbehaltsstellen (3), endlich für das fränkische Stammesgebiet die salischen Extravaganten (3)<sup>5)</sup>. Zu diesen Hauptstellen treten noch drei jüngere Stellen des bayerischen Stammesgebiets, in der das Wort sich als Eigenname für Grundstücke findet (Flurbezeichnungen)<sup>6)</sup>, sowie einige Glossen und Übersetzungen, auf die ich später eingehe<sup>7)</sup>.

b) In meinen früheren Arbeiten habe ich alle „Redestellen“ mit Ausschluß der salischen Extravaganten untersucht und bin zu dem Ergebnisse gelangt, daß sie alle dem heutigen Begriffe „Heimat“, Ort der Herkunft, mit seinen verschiedenen Abwandlungen und Beziehungsmöglichkeiten entsprechen. Die alte Majoratstheorie<sup>8)</sup> erwies sich als völlig unbegründet.

c) Das heutige Wort „Heimat“ hat zum Begriffskern „Ort der Herkunft“<sup>9)</sup>. Es enthält somit ein geschichtliches (genealogisches)

2) Vgl. Sachsenspiegel S. 501 ff., „Die neue Handgemaltheorie Wittichs“, Vrtljsh. f. S. u. W. 1906 S. 356 ff., „Das Handgemal des Codex Falkensteinensis“ in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 28, 1907.

2a) Fortgelassen sind die mit māl (Zeichen) zusammengesetzten Worte, vgl. Anm. 41 a.

3) Vgl. unten § 24.

4) Vgl. die Wiedergabe und Besprechung in meinem Handgemal S. 6—39.

5) Vgl. unten § 31 Nr. 2 ff.

6) Es finden sich „ain wiesen genannt das handtgemehel“ (1413). Haus und Gärtchen werden „das handtgmähl“ genannt (1608), ebenso 1611 ein Gut „Gmählgut“. Julius Strnadt „Hausruck und Atergau“, Arch. f. österr. Gesch. 99, 1 (1908) S. 102, „Peuerbach“ (1868) S. 45 ff. Da der Ursprung der Eigennamen dunkel bleibt, so läßt sich die sachliche Bedeutung, die Veranlassung gegeben hat, nicht ermitteln (Vorbehalt? Amtsgut?).

7) Vgl. unten S. 26 Nr. 8. 8) Vgl. des Näheren Handgemal S. 1 ff.

9) Der Begriffskern ist diejenige Vorstellung, die der Sachsenspiegel III 33 § 3 mit den Worten wiedergibt: „Die Erde, aus der er herausgeboren ist“; vgl. unten S. 126 Anm. 20.

und ein räumliches Vorstellungselement. Es ist verschiedenen Abwandlungen und Beziehungen zugänglich, weil wir jedes der beiden Elemente verschieden abgrenzen können. Durch die verschiedene Bestimmung des zeitlichen Elements ergeben sich die Unterfälle der Urheimat, der alten und einer neuen Heimat<sup>10)</sup>. Durch die Abschwächung nähert sich der Begriff dem des Wohnsitzes oder der Heimstätte. Das Wort kann daher auch gebraucht werden, um den Hauptwohnsitz von anderen Wohnorten zu unterscheiden. Diese Abwandlung kann man als Wohn- oder Sitzbegriff bezeichnen. Auch die räumliche Vorstellung kann verschieden umgrenzt werden. Derselbe Mann kann je nach dem Zusammenhange Deutschland, Preußen, Schlesien, eine Gemeinde oder einen von den Vätern ererbten Bauernhof als seine Heimat bezeichnen. In manchen Gegenden zerstreuter Siedlung, z. B. in Gebirgsgegenden, hat das Wort heute eine usuelle Beziehung auf den einzelnen Bauernhof. Das Wort ist dann gleichbedeutend mit Stammhof oder Stammgut in geschichtlichem Sinne, ohne daß dabei an ein Sonderrecht gedacht wird. Wir können diese engere Beziehung als Hof- oder Gutsbegriff im Gegensatz zum Orts- und Landbegriff bezeichnen. Das Wort kann natürlich, wie andere Worte, auch metonymisch gebraucht werden, z. B. für die Heimats-erde<sup>11)</sup>, oder für Heimatsrecht<sup>12)</sup>. Natürlich kreuzen die Unterscheidungen einander. Aus verständlichen Gründen klingt in dem Worte nicht selten ein Gefühlston mit, ein Element des vertrauten und beglückenden Orts.

d) Nicht nur der Grundgedanke, sondern auch die verschiedenen Abwandlungen und Beziehungen kehren bei unserem Handgemal wieder. Das ist wohl begreiflich, denn die Wandelbarkeit ist durch den Inhalt der Grundvorstellung begründet. Der Reihe nach ergeben der Heliand „Altheimat im Sinne des Ortsbegriffs“ und „Hauptsitz“, der Sachsenspiegel und die Falkensteiner Stelle „Stammhof“ (Gutsbegriff), die Genesisstelle eine Metonymie für

10) Ein Auswanderer kann z. B. Amerika als seine jetzige Heimat und Deutschland als seine alte Heimat einander gegenüberstellen.

11) Wenn wir sagen, daß wir im Weltkriege für die Heimat gekämpft haben, so gebrauchen wir das Wort metonymisch für unser Volk.

12) In der früheren bayerischen Heimatgesetzgebung war Heimat ein Rechtsbegriff.

„Heimatserde“<sup>13)</sup>, die Schergenstelle „Dienstgut“ (Wohnbegriff) und die Salzburger Vorbehaltsstellen die Beziehung zum Heimatsrechte (Abwandlung des Ortsbegriffs). Auch die beiden so auffallenden Verdeutschungen von mundiburdium und von testamentum erklären sich durch den Heimatsbegriff<sup>14)</sup>. Ein Anhaltspunkt für Stammgut im Rechtssinn, Gegenstand einer Einzelerbfolge oder für eine ständische Bedeutung des Hantgemals hat sich mir nirgends ergeben. Diese Auffassungen waren für jede Stelle ausgeschlossen. Aus diesen Gründen habe ich meine Ergebnisse als *Heimattheorie* oder *geschichtliche Auffassung* bezeichnet.

5. Die Ständetheorie von Ernst Mayer habe ich für die altsächsische Zeit erörtert und entschieden abgelehnt<sup>15)</sup>. Ich hatte sie nicht nur als nicht erwiesen bezeichnet, sondern als ausgeschlossen, voll widerlegt. Hinzufügen muß ich, daß ich sie auch für die frühere und für die spätere Zeit des sächsischen Rechts für unrichtig halte. Ebenso unrichtig ist sie für das friesische Recht, dessen Quellen ich genau zu kennen glaube, obgleich Ernst Mayer sich mit Vorliebe auf das friesische Recht beruft<sup>15a)</sup>. Auch für keines der übrigen Gebiete ist sie mir irgend wahrscheinlich.

6. Auch den neuen Ausführungen Herbert Meyers gegenüber muß ich an meinen Ansichten festhalten. Meine Heimattheorie ist auch für die sächsischen Fundstellen nicht im mindesten erschüttert. Die Säulentheorie des Sachsenspiegels, die Worterklärung durch die Schwurtheorie und die Gerichtstheorie Herbert Meyers sind alle drei abzulehnen. Die Ständetheorie Ernst Meyers hat auch durch das Eintreten von Herbert Meyer keine Stärkung erfahren. Sie ist in derjenigen Ausprägung, die ihr Herbert Meyer gegeben hat, als Theorie der Familiengemeinschaft von Edeling und Friling, kaum weniger bedenklich als in der Originalfassung von Ernst Mayer.

7. Nachfolgend will ich mich, was das Problem des Hantgemals anbetrifft, nicht auf die Stellungnahme zu Herbert Meyer be-

13) Den Gegensatz bildet die Fahrnis; vgl. Hantgemal S. 19 ff., Übersetzungsprobleme S. 150.

14) Vgl. unten § 26 Nr. 8 (b u. c). Selbst der Gefühlston ist an einer der beiden Stellen bemerkbar. Den Gottesfürchtigen wird das „hantgemachele“ Gottes eröffnet (die himmlische Heimat).

15) Vgl. Standesgliederung S. 97.

15a) Vgl. unten § 30 Nr. 5.

schränken, sondern meine Heimatsdeutung durch Einbeziehung der salischen Extravaganten, die einen anderen Begriff ergeben und durch den Versuch einer neuen Worterklärung ergänzen.

In der Lehre vom Handgemal sind zwei Problemgruppen zu lösen, die der Sinndeutung und die der lautlichen Worterklärung. In meinen früheren Arbeiten habe ich mich auf die erste Problemgruppe beschränkt, weil die Sinndeutungen unabhängig von der schwierigen Worterklärung bestimmt werden können. Dieser Ansicht bin ich auch jetzt. Deshalb werde ich die Sinndeutungen vorausschicken. Aber die richtigen Sinndeutungen eröffnen auch den Weg zu einer neuen, m. E. befriedigenden Worterklärung, die ich diesmal anschließen will. Deshalb werde ich in vier Abschnitten der Reihe nach behandeln: 1. Die sächsischen Fundstellen. 2. Die Ständetheorie von Herbert Meyer. 3. Die salischen Extravaganten und endlich 4. die Wortklärung.

### Erster Abschnitt.

#### Die sächsischen Fundstellen.

##### § 24.

1. Das Wort findet sich, soweit Sachsen in Betracht kommt, bei zwei Gelegenheiten im Heliand (dreimal) und bei drei Gelegenheiten im Sachsenspiegel (viermal). Der Heliand gibt den Inhalt des Zensusgebots dahin wieder, daß die Helden ihr handmahal aufsuchen sollten, dann wird erzählt, daß Joseph und Maria nach Bethlehem zogen, wo ihr beider handmahal war, da dort der Sitz ihres Vorfahrens David war, solange er die Herrschaft führte<sup>16)</sup> (Zensusstelle). Zweitens wird Jerusalem als der Juden handmahal und Hauptstadt bezeichnet<sup>17)</sup> (Jerusalemstelle). In allen Erwähnungen begegnet uns die volle Form mahal.

2. Der Sachsenspiegel nennt das Wort zweimal als Erfordernis der Legitimation für denjenigen Schöffenbaren, der seinen Genos-

16) Heliand V. 345 ff.: „Hiet man that alla thea elilendiun man irô ödil sôhtin, helidôs irô handmahal“ und V. 395 ff.: „thea burg an Bethleêm, thâr irô beiderô uuas thes helides handmahal endi ôc therâ hêlagun thiornun, Mâriun therâ gôdun.“

17) V. 4126 ff.: „Hierusalêm, thar Iudeonô uuas heri handmahal endi hôbidstedi, grôt gumskepi grimmarô thioda.“

sen zum Kampfe anspricht (Legitimationsstelle I<sup>18)</sup> und II<sup>19)</sup>). An einer dritten Stelle wird der Gerichtsstand für die Kampfklage durch die Lage des hantgemal bestimmt<sup>20)</sup>. Der zweite Wortbestandteil lautet überall gemal.

5. Die sachlichen Deutungen lassen sich in zwei Gruppen ordnen. Der „Heimatdeutung“ stehen verschiedenartige „Rechtsdeutungen“ gegenüber. Nach der ersten Auffassung soll das Wort, wie oben bemerkt, nur den Ort der Herkunft bezeichnen, wenn auch mit Beziehung auf ein Gut. Als Rechtsdeutungen bezeichne ich alle diejenigen Auslegungen, die eine bestimmte Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber und dem Hantgemal oder eine besondere juristische Eigenart des als hantgemal bezeichneten Gegenstandes annehmen. Hinsichtlich der Heliandstellen überwiegt die Heimatdeutung. Sie scheint bei der Zensusstelle ganz unmittelbar geboten zu sein. Die Eigenschaft von Bethlehem als handmahal von Joseph und Maria wird nur durch eine in der Vergangenheit gelegene Tatsache begründet, nämlich dadurch, daß ihr Ahnherr David dort seinen Sitz hatte, solange er die Herrschaft übte, eine Herrschaft, die, wie der Verfasser weiß, längst aufgehört hatte. Die Deutung auf ein nach Erstgeburtsrecht sich vererbendes Stammgut wird schon dadurch ausgeschlossen, daß auch Maria das Hantgemal hat. Bei

18) Ssp. 1, 51. § 3. „Swelk man von sînen vier anen, daz ist von tzwên eldervateren unde von tzwên eldermûteren und von vater unde von mûter umbeschulden ist an sîne rechte, den ne kan niemant schelden an sîner bord, her ne habe sîn recht virworcht.

§ 4. Swelk schepenbâre vrî man eyne sînen genôt zu kampe an spricht, der bedarb zu wizzene sîne vier anen und sîn hantgemâl unde die zu benûmene, oder jene weigert yme campes mit rechte.“

19) Ssp. III, 29. § 1. „Nichên schepenbâre man ne darf sîn hantgemâl bewisen, noch sîne vrî anen benûmen, her ne spreche ‚eyne‘ sînen genôz kampe an. Die man mût sich wol zu sîneme hantgemâlê thên mit sîneme eide, al ne habe her iz under yme nicht.“

20) Ssp. III, 26. § 1. „Der kuning is gemeyne richtêre uber al. § 2. In eyne ûzwendigeme gerichte ne antwartet nichein schepenbâre man niemene zu camphe. In deme gerichte mût her aber antwarden, dâ sîn hantgemâl leget binnen; hât her schepenen stûl dâ, her is ‚dâ‘ ouch dingpflichtich. Die schepenen stûlis aber nicht ne hât, die sol des hôgesten richtêres ding sûchen, swâ her wonhaftich is. § 3. Dissen stûl erft die vater ûph sînen eldesten sune; ob her des sones nicht ne hât, ûph sînen nâhesten unde den eldesten (ebenburtigen) swertmâch.“

Jerusalem muß die Zusammenstellung mit Hauptstätte zugunsten der Heimatdeutung (Sitzbegriff) entscheiden.

4. Bei den Spiegelstellen ist das statistische Verhältnis der Ansichten ein anderes. Irgendeine Rechtsdeutung wird, so viel ich sehe, von jedem Forscher vertreten, außer von mir. Zu den alten Lehren von dem Adelsmajorate hat Heusler<sup>21)</sup> die Ansicht hinzugefügt, daß hantgemal ein Amtsgut der Schöffen sei. Ich bin nach wie vor überzeugt, daß dem Sachsenspiegel dieselbe Heimatvorstellung zugrunde liegt wie dem Heliand und daß jede andere Auffassung ausgeschlossen ist. Diese Deutung ergibt sich schon dann, wenn man die Handgemalstellen allein betrachtet und von dem Gesamtbilde derjenigen Standesgliederung absieht, die sich für den Sachsenspiegel ergibt. In dieser Weise habe ich meine Auslegung eingehend begründet<sup>22)</sup>, ohne daß meine Ausführungen eine Widerlegung gefunden haben. Aber sie sind ohne Wirkung geblieben. Deshalb will ich meine Hauptgründe nochmals wiederholen und dabei auf die inzwischen veröffentlichte Amtstheorie von A. Heusler eingehen.

Am deutlichsten ist die Legitimationsstelle I. Die Untersuchung der Vorstellungskette erbringt ein Hauptargument, das m. E. allein schon durchgreift. Man kann es als Wissensargument bezeichnen. Dieses Argument ergibt sich aus der Beobachtung, daß Eyke in der Legitimationsstelle I von dem Schöffenbaren nicht die Behauptung einer Rechtsbeziehung, sondern, ebenso wie bei den Ahnen, ganz allein „wissen und nennen“ verlangt. Bei der Auswertung dieser Beobachtung stütze ich mich auf eine Erfahrung, die auch heute jeder machen kann. Wenn wir sagen wollen, daß ein Anspruch eine Rechtsbeziehung z. B. ein Recht an einem Grundstück zur Voraussetzung hat, dann pflegen wir das Bestehen der Rechtsbeziehung, z. B. das Haben des Rechts

21) Andreas Heusler, „Weidhube und Handgemal“, in: Festschrift der Juristischen Fakultät Basel für den Schweizerischen Juristenverein, 1915. In der Schweiz erhielt der „Weibel“ (Fronebote, Scherge) als Lehen zum Entgelt für seine Dienste eine Hufe. Heusler nimmt an, daß auch das Handgemal des Schöffenbaren ein Amtsgut sei, das der Vorfahre des Geschlechts als Besoldung für das Schöffenamt erhalten habe (S. 9) und mit dem der Schöffenstuhl verbunden sei. Die Anwartschaft auf ein solches Gut ergebe die Schöffenbarkeit. Heusler folgt mit dieser Ansicht der Glosse Johann v. Buchs. Vgl. unten § 28.

22) Ssp. S. 501 ff und ergänzend Hantgemal S. 39 ff.

zu betonen, nicht aber die Kenntnis dieser Voraussetzung, das Wissen um das Recht. Diese Beobachtung erklärt sich m. E. wiederum durch eine zweite Beobachtung, eine statistische. Es kommt sehr viel häufiger vor, daß eine Rechtsbeziehung fehlt, ein Recht nicht zusteht, das man wohl haben möchte, als daß die Beziehung da ist, man dieses Recht schon hat, aber von seinem Bestehen, von der Innehabung, nichts weiß. Auch in der Gegenwart ist das Gedächtnis der Menschen nicht so schlecht, daß die Fälle des Nichtwissens von einem Rechte häufiger sind als die des Nicht-habens. Deshalb betonen wir die Notwendigkeit des Wissens nur in den Fällen, in denen das Bestehen einer Beziehung selbstverständlich ist, aber das Wissen fehlen kann. Eine solche Sachlage besteht z. B. hinsichtlich der Vorfahren. Ein jeder hat Vorfahren in unbegrenzter Zahl. Aber wie wenige pflegen ihm bekannt zu sein! Deshalb ist es begreiflich, daß Eyke von seinen Schöffenbaren nicht den Besitz von Vorfahren verlangt, sondern die Kenntnis und das Nennen. Da er das hantgemal genau in derselben Weise behandelt, so muß auch bei hantgemal an eine selbstverständlich vorhandene aber vielleicht nicht gekannte Beziehung gedacht sein. Diesen Anforderungen entspricht die Vorstellung der Heimat im geschichtlichen Sinne, des Ursprungsorts oder des Heimatguts<sup>23)</sup>. Die Notwendigkeit des Wissens und des Nennens ergibt sich schon aus der Aufgabe einer Legitimation, wenn wir berücksichtigen, daß die Nennung der Ahnen nach der Sitte des frühen Mittelalters schon durch Angabe der Vornamen erfolgte, da es keine Familien-

23) Wir können im Wege der Vorstellungsanalyse aus den in der Stelle wahrnehmbaren Vorstellungen auf die kausale Vorstellung zurückschließen. In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, daß die berühmte Hantgemalnotiz des Codex Falkensteinensis es als ihren Zweck bezeichnet, das Vergessen der Ortslage zu verhindern. Sie lautet: „Ne igitur posteros lateat suos cyrographum, quod teutonice lingua hantgemalehe vocatur, suum videlicet et nepotum suorum filiorum scilicet sui fratris, ubi situm sit, ut hoc omnibus palam sit, hic fecit subscribere; cyrographum illud est nobilis viri mansus, sicutus est apud Giselbach in cometia Morsfuorte et hoc idem cyrographum obtinent cum eis Hunespergere et Pruchespergere. Auch bei dieser Stelle ergibt die Untersuchung der Vorstellungskette mit Bestimmtheit, daß unser Problemwort die Vorstellung „geschichtliche Heimat“ wiedergegeben hat. Hantgemal S. 12 und unten § 31 Anm. 102. Vgl. über die Methode der Vorstellungsanalyse die Verweisung oben S. 11 Anm. 23.

namen gab<sup>23a)</sup>. Erst durch Angabe des Ursprungsortes wurde der Zweck der Legitimation erreicht<sup>24)</sup>.

Bei dieser Schlußfolgerung habe ich mich auf Erfahrungen der Gegenwart berufen. Ich habe gesagt, daß das Gedächtnis heute nicht so schlecht sei, die Erinnerung an Rechte wichtiger erscheinen zu lassen, als ihren Besitz. Aber für die Vergangenheit ist diese Beurteilung erst recht zutreffend. Es ist ja kein Zweifel daran möglich, daß die Menschen im früheren Mittelalter ein besseres Gedächtnis hatten als wir. Schon deshalb, weil sie weniger zu behalten hatten<sup>25)</sup>.

5. Die historische Deutung ergibt sich aus den beiden anderen Stellen:

Die Legitimationsstelle II<sup>26)</sup> bringt zwei Anhaltspunkte: Zunächst ist die außerordentliche Beschränkung des Beweisfalles bedeutsam. Ein Nachweis wird nur geführt zugleich mit der Ahnenbenennung und zwar allein bei der Herausforderung. Diese Beschränkung ist nach unserer Auffassung begreiflich, weil der Hantgemalbeweis nur den Zweck hatte, die Namen der Vorfahren zu ergänzen. Dagegen bietet diese Beweisbeschränkung jeder Rechtstheorie ein schweres Hindernis. Wäre das Haben des Hantgemals ein Näherrecht oder gar Eigentum an einem Landgute, so wäre der Nachweis auch in anderen Fällen, bei jeder Geltendmachung des Rechtes erforderlich gewesen. Einen zweiten Anhaltspunkt bietet

23a) Zur Zeit des Sachsenspiegels ist es in den höheren Kreisen bereits Sitte, dem Vornamen einen Zunamen zur Kennzeichnung hinzuzufügen. Aber dieser Zuname ist in der Regel der Heimatsort (Stammgut oder Hauptsitz), also das „hantgemal“. Die Vorschrift der Legitimationsstelle ist ein Stück aus der Geschichte der Familiennamen. Eyke und Hoyer hatten in Reppichau und Falkenstein ihr hantgemal.

24) Vgl. darüber Sachsenspiegel S. 502 ff. Dasselbst wird der Zweck der Legitimation näher dargelegt.

25) Lorenz hat in seiner Genealogie geäußert, daß die Erinnerung in einer schriftlosen Zeit selten über die Großeltern hinaus gereicht habe. Diese Ansicht ist oft wiederholt worden. Aber nach norwegischen Quellen erstreckte sich das Erbrecht der Patronssippe auf acht Generationen der Libertinen. Dieses Recht war in schriftloser Zeit entstanden und beweist, daß die Ansicht von Lorenz über die Schwäche der Erinnerung in der Zeit mündlicher Tradition ein Fehlgriff ist.

26) Eine eingehende Auslegung gerade dieser Stelle habe ich bei meiner Polemik gegen Wittich gegeben. Vierteljahrsschr. für S. u. W. G. 1906 S. 356 ff.

der Satz 2, namentlich in Verbindung mit der nachfolgenden Erteilungsvorschrift. An dieser Stelle sei nur folgendes vermerkt: Wenn in der Legitimationsstelle II der Besitz am hantgemal als entbehrlich behandelt wird, ohne daß eine Einschränkung hinzugefügt wird, so paßt dies nur zu der Heimat im geschichtlichen Sinne ohne juristische Beziehung. Der Stammhof bleibt die geschichtliche Heimat, auch wenn ein Blutsfremder voller Eigentümer wird. Das Wort „bewiesen“ ergibt keinen Gegen Grund<sup>27)</sup>. Das Wort ist nicht auf den Augenschein zu beziehen. Da das hantgemal in einem anderen<sup>28)</sup> Gerichtsbezirke liegen kann, als in dem Bezirke desjenigen Gerichts, in dem die Herausforderung ergeht, so würde ein Augenschein eine Gerichtsreise erfordern, die in unseren Quellen nicht vorkommt und aus sachlichen Gründen nicht gemeint sein kann. Nach unserer Vorschrift genügt der Eid, auch wenn der Schwörende nicht im Besitze seines Stammguts ist, und daher erst recht, wenn er es unter sich hat.

Die Vorschrift der Forumsstelle (III, 26 § 2) wird in III § 33 in ausführlicherer und ganz allgemeiner Fassung wiederholt<sup>29)</sup>. Da diese ausführliche Fassung durch keine Ausnahme für die Schöffenbaren durchbrochen wird, so ist die an der ersten Stelle mit hantgemal ausgedrückte Vorstellung an der zweiten Stelle in den

27) So anscheinend H. Meyer a. a. O. S. 6 Anm. 1. Wenn Meyer sagt, daß das Wort „beweisen“ im Rechtsbuche nur für den Augenschein gebraucht werde, so scheint mir dies nicht zuzutreffen. Die umfassendere Bedeutung ist m. E. gesichert. Die Geburt eines bereits verstorbenen Kindes ist zu beweisen, obgleich die Einnahme eines Augenscheins nicht mehr erfolgen konnte (I, 33). Der Austausch von Dienstleuten, der nicht vor Gericht vorgenommen wurde, kann doch bewiesen werden I 32 § 1. Echte Not kann bewiesen werden, obgleich sich die Vorgänge dem Augenscheine des Gerichts entziehen (II, 11 § 1).

28) Wenn Heusler die Frage aufwirft, ob eine Herausforderung durch einen Standesgenossen möglich war, der nicht demselben Gerichtsbezirk angehörte, so steht die Bejahung außer jedem Zweifel.

29) „III 33 § 1. Iowelk man hât sin recht vor deme kuninge. — § 3. Ouch mût her antworden um alle clage, dâ men eine umme schuldeget, ân ob men ene zu kamphe ane spricht; des mach her wol weigeren zu antwordene, ân ûp der art, dâ her ûz geboren is.“ In § 2 ist, wie der Gegensatz zu § 4 erweist, unter Erde nicht an ein ganzes Land zu denken, sondern ebenso wie in III 26 § 2 an einen Raumteil, der innerhalb eines Gerichtsbezirks gelegen und deshalb geeignet ist, das konkrete Gericht zu bestimmen. Die Ausschließlichkeit des Heimatgerichts gilt auch innerhalb Sachsens, wie aus III 79 § 3 zu erschließen ist.

Worten zu finden, „auf der Erde, aus der er geboren ist“. Diese Gleichstellung ergibt den Begriff der Heimat<sup>30)</sup>.

6. Zu dem gleichen Ergebnisse, wie die getrennte Beobachtung der hantgemal-Stellen, führt das Gesamtbild, das wir von den Ständen und daher auch den Schöffenbaren des Rechtsbuchs erhalten. Die Schöffenbaren sind die Altfreien, die Rechtsnachfolger der früheren Edeling<sup>31)</sup>. Die Edeling wirken als Inquisitionszeugen in dem missatischen Gerichte der Karolingerzeit, dem Königsbanne des Sachsenspiegels<sup>32)</sup>. Dieser Wirksamkeit entstammt der neue Standesname „schöffenbar“, der ebenso „bestimmend“ bedeutet, wie das gleichgebrauchte „Schöffe“ und nicht etwa „fähig zum Schöffenamte“<sup>33)</sup>, und ebenso die Zugehörigkeit der Schöffenbaren

30) Vgl. über die Beanstandung durch v. Amira ZRG 27 S. 594 meine Gegenschrift S. 51 (15). Fehr hat ZRG 28 S. 449 das Argument Amiras aufgenommen, ohne meine Gegenschrift zu kennen. Er hat außerdem Erde in III 33 irrtümlich als Land aufgefaßt. Daß in III 26 § 2 ein auch für andere Stände geltender Rechtsatz gerade für den Schöffenbaren ausgesprochen ist, erklärt sich daraus, daß Eyke in der Folge die Bedeutung der Heimat für die Dingpflicht der Schöffenbaren besprechen wollte, die in dieser Weise (Schöffenstuhl) nur für die Schöffenbaren bestand. Der vorhergehende Satz bildet den Auftakt. Im übrigen wäre eine Beschränkung auf die Schöffenbaren auch deshalb nicht auffallend, weil dieser Stand für Eyke auch sonst im Vordergrund steht.

Heußler nimmt an, daß der Schöffenstuhl aktiv mit einem Amtsgute verbunden war und daher die Erstgeburtsfolge auch für dieses Amtsgut, das hantgemal, galt. Wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte Eyke an erster Stelle das Amtsgut, das hantgemal, von dem er soeben geredet hatte, als den Gegenstand der Erstgeburtsfolge bezeichnen müssen. Daß er dies nicht getan hat, erklärt sich nur daraus, daß ihm solche Amtsgüter und eine Erstgeburtsfolge in das Amtsgut nicht bekannt war. Auch an einer zweiten Stelle (II, 12 § 13) sagt Eyke „zu den Bänken geboren“. Er spricht nicht von den Besitzern eines Amtsguts. Auch an dieser Stelle erscheint das Recht auf den Schöffenstuhl als selbständig vererblich, nicht als abhängig von einem Amtsgut. Durch diese Selbständigkeit des Schöffenstuhls wird meine Deutung von hantgemal als geschichtliche Heimat unterstützt.

31) Zuletzt Standesgliederung S. 125, Blut und Stand S. 87 ff.

32) Vgl. über die missatische Theorie des Königsbanns zuletzt Übersetzungsprobleme S. 241 ff. (S. 264 ff.) und eingehender Sachsenspiegel S. 747—761. Vgl. auch Standesgliederung S. 128 ff., Blut und Stand S. 43 ff.

33) Vgl. Heck, Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren in Vierteljahrschr. f. soz. u. WG 1916 S. 225 ff., S. 225. Schon früher Sachsenspiegel S. 539 ff., S. 823 ff., Pflughafte S. 90, Standesgliederung S. 126 u. passim, Blut und Stand, S. 53 u. 76.

zum Königsbanne. Der Stand der Schöffenbaren umfaßt sozial sehr verschiedene Elemente, Ritter, Stadtbürger, aber auch Bauern, die sogenannten Grafschaftsbauern oder Grafschaftsfreien<sup>34)</sup>. Diese schöffenbaren Bauern haben vielleicht den größeren Teil des Standes gebildet. Sie waren zum Teil Kleinbauern und befanden sich schon in der Zeit Eykes stellenweise (Lauenrode) in gedrückter Stellung. Aber sie gehörten zum Stande. Eine Besitzgröße oder irgendein Besitz war nicht Vorbedingung der Standeszugehörigkeit<sup>35)</sup>. Der Stand war ein reiner Geburtsstand, zu dem nicht nur Männer, sondern auch Frauen gehörten<sup>36)</sup>. Von den Mitgliedern eines solchen Standes konnte als Legitimation nicht der Nachweis eines Gutes oder der Anwartschaft an einem Familiengute oder an einem Amtsgute verlangt werden, noch der Nachweis irgendeiner andern Rechtsbeziehung, sondern nur die Klarstellung der Abkunft, wobei allerdings die Nennung der Vorfahren bei ihren Vornamen durch die Angabe der Heimat ergänzt werden mußte. Wenn die isolierte Auslegung der drei Handgemalstellen ein *non liquet* ergeben würde, so müßte die Erkenntnislücke auf Grund des allgemeinen Bildes durch die Heimatdeutung ergänzt werden.

7. Die Richtigkeit der aus dem Sachsenspiegel sich ergebenden Wortdeutung wird weiter dadurch bestätigt, daß wir denselben Sinn, die Vorstellung der geschichtlichen Heimat auch im Heliand und ebenso, wenn auch mit leichten Abwandlungen in den bayerischen Fundstellen finden. Natürlich ist es nicht selbstverständlich, daß ein Wort in allen Quellen dieselbe Bedeutung hat. Entscheidend ist immer die Würdigung der einzelnen Fundstelle. Aber wenn alle, immerhin zahlreichen, Einzeluntersuchungen dieselbe Wortbedeutung ergeben, dann unterstützen sie einander.

34) Zuletzt Übersetzungsprobleme S. 205 Anm. 2, S. 210 ff. Blut und Stand S. 54.

35) Ssp. S. 528—57. Die Ansicht Heuslers beruht auf jener unrichtigen Wortdeutung, auf dem Irrtume, daß alle Schöffenbaren ritterbürtig waren und ist auch sonst in keiner Weise durchführbar.

36) Ssp. III 73 § 1: „vri scepenbare wif“, vgl. auch die interessante Hildesheimer Urkunde (um 1250—46). Bei einem Frauentausche wird der eingetauschten Ministerialin erlaubt, „frui ea libertate, quae dicitur scepenbare“, vgl. Sachsenspiegel S. 352. Die Ministerialin konnte kein Anrecht an einem Amtsgute, an einem Edelhofe oder an der Geschlechtssäule eines Edelgeschlechts mitbringen und es wurde ihr auch in der Urkunde nichts derartiges verliehen.

8. Herbert Meyer hat meine Auffassung vorgetragen, aber als unmöglich abgelehnt, ohne mein Wissensargument zu erwähnen. Meyer selbst sieht<sup>37)</sup> in dem hantgemal aller drei Stellen die Bezeichnung einer Gerichts- und Geschlechtssäule, die noch andere Benennungen trage. Das hantgemal begegnet uns als Malbaum, als Gerichtswahrzeichen, als Staffelstein, als Säule auf der Stufenpyramide. Diese Säule bilde einen Bestandteil des Edelhofs und die Glieder des gerichtbesitzenden Geschlechts, die Schöffenbaren, ziehen sich durch Eid auf dieses Wahrzeichen ihrer Freiheit und Abkunft. Diese Gerichts- und Geschlechtssäule, die unter hantgemal gemeint ist, steht auf der Gerichtsstätte des Geschlechtsgerichts. In der Forumsstelle sei unter dem Gerichte, in dem das hantgemal liegt, nicht ein Gerichtsbezirk gemeint, sondern der „Gerichtsring“, innerhalb dessen die Gerichts- und Geschlechtssäule errichtet ist und allerdings nicht „liegt“, sondern „steht“<sup>37a)</sup>.

Diese Meinung wird nicht durch den Inhalt der besprochenen Hantgemalstellen, sondern durch die beiden zusammenhängenden Ansichten, die Schwurtheorie der Worterklärung und die Gerichtstheorie, begründet.

#### b) Die Worterklärung<sup>38)</sup> (Schwurtheorie).

##### § 25.

1. Bei zusammengesetzten Worten ist der zweite Wortteil das Grundwort, es enthält den Oberbegriff, der den Gegenstand der Zusammensetzung einschließt. Der erste Wortteil ist die Determinante, welche der Unterfall heraushebt, von anderen Vorstellungen, die unter den Oberbegriff fallen, unterscheidet.

37) S. 39 ff., S. 41 ff., S. 48 oben.

37a) Auch der Deutung „Gericht“ = „Gerichtsring“ kann ich nicht zustimmen. Der Gesamtinhalt der Stelle ergibt die Vorstellung eines Gerichtsbezirks, in dem man wohnen und in dem auch ein Landgut liegen kann.

38) Die bisher versuchten Wortklärungen lassen sich in drei Gruppen ordnen: Wir haben einmal „Zeichentheorien“, die mal (Zeichen) zugrunde legen (Homeyer, E. Mayer, Sohm, Herbert Meyer). Sie sind aus den in § 26 dargelegten Gründen abzulehnen. Wir haben ferner Versuche, hand durch and zu ersetzen (Andtheorien, van Helten, Fr. Kaufmann). Vgl. über diese Ansichten § 31 n. 4 ff. Die dritte Gruppe versucht eine Verbindung von hand und mahal (Mahaltheorien) (Schönhoff, Heusler, S. Keller). Diese Versuche werden in § 33 besprochen werden.

Bei dem zweiten Bestandteile unseres Problemworts sind stets zwei verschiedene Wortstämme in Erwägung gezogen worden:

a) Der eine Wortstamm ist das ursprünglich zweisilbige mahal, Gericht, Versammlung, concio, das latinisiert als mallum in den Quellen der fränkischen Zeit eine so große Rolle spielt und noch heute in Mahlstätte, Gemahl usw. erhalten ist. b) Der zweite Wortstamm ist das einsilbige mâl, Flecken, Zeichen, Nota, das heute sowohl als simplex, das Mal, wie den Zusammensetzungen Denkmal, Wundmal usw. vorkommt. Die Verschiedenheit der beiden Wortstämme ist heute allgemein anerkannt<sup>39)</sup>.

2. Die Übersicht über die überlieferten Wortformen ergibt nun, daß wir es in dem zweiten Teile unseres Problemworts mit dem zweisilbigen Stamme mahal zu tun haben und nicht mit dem einsilbigen Wortstamme mal, Zeichen. Die beiden Silben von mahal konnten zusammengezogen werden und sind später zusammengezogen worden. Aus mahal ist auch ein Wort: mal entstanden. Aber der einsilbige Stamm mal konnte nicht zweisilbig werden. Auch das zwischen den Silben stehende h ist Niederschlag eines hörbaren Lauts und nicht etwa ein Dehnungszeichen. Diese Ursprünglichkeit von mahal ist zunächst für Sachsen völlig sicher. Der Heliand überliefert, wie oben mitgeteilt, das zweisilbige Wort. Es ist völlig unbestritten, daß er auch an anderen Stellen die beiden Worte unterscheidet. Wir finden immer die Form mahal, wenn der Zusammenhang die Bedeutung Versammlung ergibt und andererseits finden wir das einsilbige mal, wenn sie sachliche Bedeutung „Zeichen“ ist. Es wird nun allgemein und mit Recht als selbstverständlich angenommen, daß das Wort hantgemal des Sachsenspiegels dasselbe Wort ist wie im Heliand, also eine jüngere Zusammenziehung vorliegt. Deshalb ist zunächst für das sächsische Gebiet als Grundwort mahal einzustellen.

Die Beobachtung der bayrischen Stellen ergibt eine Bestätigung, und zwar wie mir scheint, eine sehr überzeugende. Diejenigen Fundstellen, in denen das Wort nach seiner Bedeutung dem sächsischen Worte verwandt ist<sup>40)</sup>, zeigen alle eine zweisilbige

39) Vgl. Sievers, Indogermanische Forschungen, 1894 S. 336, Alois Meister, Arch. f. Kulturgech. Bd. 4 (1906) S. 393, F. Kauffmann, Aus dem Wortschatze der Rechtsgeschichte, Ztschr. f. deutsche Phil. 1916 S. 182 ff.

40) Zweisilbige Formen zeigen zunächst die drei Salzburger Vorbehaltsstellen aus den Jahren 925, 927, 935 (hantkirnahili, hantigimali, hantkima-

Form, so daß auch das bayrische Wort aus mahal entstanden sein muß. Dagegen ist bei dem süddeutschen Worte mit dem einsilbigen mal die Bedeutung eine andere zu dem Grundworte māl (Zeichen) passende. Die salischen Extravaganten gebrauchen mallum. Aber das doppelte l, sowie der Zusammenhang schließen jeden Zweifel daran aus, daß auch dieses Wort mit der Bedeutung Gericht auf mahal zurückgeht<sup>41)</sup>. Aus diesen Beobachtungen ergibt sich m. E. die Notwendigkeit, bei der Erklärung des Grundworts von der zweisilbigen Form und einer früheren Bedeutung, Gericht, Versammlung usw. auszugehen, dagegen die Zusammensetzungen mit dem einsilbigen mal aus der Untersuchung auszuschalten<sup>41a)</sup>.

3. Herbert Meyer erkennt das Bestehen der beiden Worte an und ebenso den Ursprung der zweisilbigen Form. Aber er hat sich doch dazu entschlossen, unser Problemwort in allen seinen Formen aus der Zusammensetzung von hand (manus) mit dem Grundworte mal (Zeichen) abzuleiten und auch dazu, gelegentlich von „einem“ Worte zu sprechen<sup>42)</sup>.

In seinem Gedankengange lassen sich m. E. folgende Glieder unterscheiden:

I. Das erste Glied ist die Annahme einer vollständigen Verschmelzung der beiden Worte. Meyer meint die Scheidung sei nicht durchzuführen: „In Wahrheit ist in dem Wort, das auf gotisch ‚mapal‘ zurückgeht und die Grundbedeutung ‚Gerichtsverhandlung, feierliche Rede‘ hat, schon in althochdeutscher und altsächsischer Zeit aus ‚mahal‘ ‚mal‘ geworden, und die beiden nunmehr gleichlautenden Wörter ‚māl‘ und ‚māl‘ sind völlig miteinander verquickt

hili). Aus dem 12. Jahrhundert haben wir in der Genesisstelle handgemahle, und in dem Codex Falkensteinensis ebenfalls hantgemahle. Dem 13. Jahrhundert gehört die Schergenstelle an (pro hantgimachil). Die Form verblaßt allmählich in den viel jüngeren Flurbezeichnungen (handgemehel 1413, Handgemähl 1608, Handmahlwald?). Vgl. unten § 31.

41) Vgl. unten § 31 a. E.

41a) Die Voraussetzung ist gegeben bei der Glosse Keronis (Anm. 42), bei der Parcivalstelle (Hantgemal S. 44), bei der Stelle der Kaiserchronik (Meyer S. 31) und bei den von Meyer S. 13 ff. angeführten Stellen.

42) Er findet S. 16 das früheste Vorkommen des Wortes überhaupt in der Glossa Keronis; Elias Steinmeyer und Eduard Sievers, Die althochdeutschen Glossen I (1879) S. 170 f., Z. 17 f.; manuscriptio handcascip, hantkiscip edho hantmal. Diese Stelle ist eine Fundstelle für handmal (Zeichen), aber überhaupt keine Fundstelle für unser Problemwort handmahal (Gericht).

worden<sup>43)</sup>." Diese Gleichbedeutung wird dann durch eine Reihe von Einzelbelegen zu erweisen gesucht. Insbesondere hätten die auf den Gerichtsstätten üblichen Gerichtssäulen den Namen mal im Sinne von „Gerichtswahrzeichen“ geführt.

II. Das zweite Glied ist die *Gerichtstheorie*, die wir noch näher zu prüfen haben, nämlich die Annahme, daß dem Sachsen-*spiegel* allodiale Gerichte mit Schöffenbesetzung bekannt waren, die sich nach Erstgeburtsrecht vererbten. Bei diesen Gerichten sei die Gerichtssäule zugleich Ahnendenkmal und deshalb auch Wahrzeichen des gerichtbesitzenden Geschlechts gewesen<sup>44)</sup>.

III. Das dritte Glied betrifft die *Vorstellungs-verbindung*, die Ursache der Zusammenfügung. Herbert Meyer nimmt an, daß die Eide der Geschlechtsmitglieder durch Anlegung der Hand an die Geschlechtssäule geleistet wurden. In Erinnerung an diesen Vorgang erhielt das mal die Bezeichnung *handgemal*. Das *handgemal*<sup>45)</sup> „befindet sich an der Gerichtsstätte und führt seinen Namen von dem Akte der förmlichen Handanlegung daran, die bei der Eidesleistung der Geschlechtsmitglieder erfolgt“. Damit ist unser Wort in die Welt getreten mit der zeitlich ersten Bedeutung (1), die Herbert Meyer, wie oben angeführt, noch im Sachsen-*spiegel* findet. Diese Erklärung der Wortentstehung ist es, die ich als *Schwurtheorie* bezeichne.

IV. Von der Gerichtssäule ist dann das Wort auf zusammenhängende Vorstellungen ausgedehnt worden, auf die Gerichtsstätte (salische Extravaganten Bedeutungsstufe 2) und auf das Gericht (Jerusalemstelle des Heliand Bedeutungsstufe 3).

V. Die Gerichtsstätte befand sich nun auf dem Herrnhofe, mit dem die Gerichtsherrschaft verbunden war. Deshalb erfolgten weitere Bedeutungsverschiebungen. Von der Gerichtssäule wurde die Bezeichnung auf den Edelhof selbst übertragen. Dadurch ergab sich die Bedeutung *Edelhof* oder *Stammgut* (Zensusstelle des Heliand, bayrische Fundstellen, Bedeutungsstufe 4). Jüngere Verschiebungen zeigt dann das Wort in der Schergenstelle und in den Flurbezeichnungen (ungewiß, Bedeutungsstufe 5).

4. Die vorstehende Bedeutungsgeschichte scheint mir nicht wahrscheinlich zu sein. Ich hege zwei Hauptbedenken, ein sprachliches

43) S. 36.

44) S. 39—42.

45) S. 44 oben.

und ein sachliches: 1. die Worterklärung ist m. E. mit den überlieferten Wortformen nicht vereinbar; 2. die Bedeutungsgeschichte setzt die Gerichtstheorie Herbert Meyers voraus, die ich für unrichtig halte.

### c) Die sprachliche Kritik.

#### § 26.

1. Die Worterklärung Herbert Meyers ist schon deshalb abzulehnen, weil sie von dem Grundworte mal (Zeichen) ausgeht und nicht von dem Grundworte „mahal“, wie dies m. E. geboten ist.

Herbert Meyer rechtfertigt seine Worterklärung durch die Annahme, daß die beiden Worte mahal und mal völlig miteinander „verquickt“ wurden. Gemeint ist ein Vorgang, der sonst als Contamination<sup>46)</sup> oder angleichender Wortwandel bezeichnet wird. Da das Ergebnis bei unserem Worte immer die zweisilbige Form aufweist, so müßte der Vorgang in der Weise gedacht werden, daß das mit mal (Zeichen) gebildete Wort handmal infolge sich ständig wiederholender Verwechslungen und Mißverständnisse irrtümlich als ein von mahal abgeleitetes Wort aufgefaßt, infolgedessen nur zweisilbig gesprochen und in weiterer Folge auch zweisilbig geschrieben wurde. Genau ausgedrückt, würde der Vorgang dahin zu bestimmen sein, daß infolge des Mißverstehens des Wortes „Handzeichen“ ein neues Wort „Handversammlung“ gebildet wurde. Solche Vorgänge finden wir in der Tat in großem Umfange in den sogenannten Volksetymologien<sup>47)</sup> bei Fremdwörtern und auch bei veralteten, nicht mehr verständlichen Worten der eigenen Sprache.

2. Bei der Frage, ob auch die Annahme Herbert Meyers, daß jene Contamination stattgefunden hat, als möglich anzusehen ist, haben wir die Vorgänge bei der mündlichen Rede, der lebenden Sprache, und die Vorgänge bei der Anfertigung von Übersetzungen, Glossen und überhaupt bei der geschriebenen Sprache zu unterscheiden. Für die Worterklärung Herbert Meyers kommt nur die mündliche Rede in Frage. Denn wir finden schon im Heliand in der Zensusstelle die Bedeutung Stammgut und daher

46) H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte, § 110 ff., 5. Aufl., S. 160 ff.

47) Das Lateinwort arcuballista hat wegen einer gewissen Klang- und Sinnverwandtschaft, mit der Wortverbindung Armbrust dazu geführt, daß dieses deutsche Wort gebildet wurde und zu allgemeiner Verbreitung gelangte. Aber Voraussetzung war die Sinnverwandtschaft. Näheres und zahlreiche Beispiele bei H. Paul a. a. O. § 150 ff., S. 218 ff.

eine der Endstufen der Bedeutungsentwicklung (Stufe 4). Alle vorhergehenden Wandlungsvorgänge, die Herbert Meyer braucht, müßten sich in der altsächsischen Zeit, die vor der Aufzeichnung des Heliands liegt und deshalb in schriftlosen Jahrhunderten vollzogen haben.

Gegen die Annahme einer solchen Verwechslungsbildung innerhalb der mündlichen Rede hege ich vier Bedenken.

3. Die Annahme der Verwechslung ist mir deshalb unwahrscheinlich, weil in der fraglichen Zeit die beiden Worte verschieden lauteten, das eine einsilbig, das andere zweisilbig mit einem verbindenden h-Laut. Gewiß ist mahal später zu einem einsilbigen Worte zusammengezogen worden. Aber sicher erst später, da wir sonst eben handmal und nicht die zweisilbigen Formen finden würden. Nur die Verwechslung mit einem noch zweisilbigen Worte kann es erklären, daß das Ergebnis die zweisilbige Form mit zwischenstehenden h-Laut gewesen ist. Die lautliche Verschiedenheit muß also zur Zeit der Verwechslung bestanden haben. Aber sie nimmt zugleich der Verwechslung die Wahrscheinlichkeit. Weshalb sollte man verwechselt haben? Die Volksetymologie bei Fremdworten oder unverständlich gewordenen alten Worten bietet keine Analogie. Denn das einsilbige mal (Zeichen) war kein Fremdwort, sondern die ganze Zeit hindurch üblich. Deshalb konnte ein handmal jederzeit als Zusammensetzung mit mal (Zeichen) verstanden werden.

4. Die Annahme einer Verwechslung wird ferner dadurch ausgeschlossen, daß das Wort in der mündlichen Rede nur in einem Zusammenhange auftrat, der die Verwechslung verhinderte. Deshalb gebrauchen wir heute gleichlautende Worte mit verschiedener Bedeutung in großem Umfange, ohne daß eine allgemeine Verwechslung eintritt. Wir gebrauchen z. B. heute dasselbe Wort „Gericht“ für das Sozialgebilde (judicium) und für einen Speisegang (cibus). Wer dieses Wort alleinstehend, z. B. in einem Wortverzeichnis (Vocabularium) findet, kann nicht wissen, an welche Bedeutung gedacht ist. Aber in der mündlichen Rede (und auch in der schriftlichen Darstellung) schließt der Zusammenhang das Mißverständnis aus. Das Wort Gericht habe ich mein Leben lang in beiden Bedeutungen gebraucht und von andern gehört. Von der Gefahr einer Verwechslung habe ich nicht das mindeste gemerkt. Auch nie von einer solchen Verwechslung gehört. Sie ist mir offen ge-

standen nicht recht denkbar. Auch bei mal und mahal war die Bedeutungsverschiedenheit so groß, daß der Zusammenhang Klarheit schaffen mußte. Nur bei isolierter Wahrnehmung, z. B. in Wortverzeichnissen und deshalb bei Übersetzungen, lag die Möglichkeit von Mißverständnissen vor. Aber diese Irrtumsquellen kommen ja für unser Problem der Wortentstehung nicht in Betracht. Wir dürfen nur die mündliche Rede ins Auge fassen.

5. Die Verwechslung des Grundworts kann für zusammengesetzte Worte schon durch die Determinante ausgeschlossen sein. Das bestimmende Wort ergibt auch einen Zusammenhang, der ebenso wie die Vorstellungsfolge in der Rede jedes Mißverständnis von vornherein ausschließen kann. Wer heute das Wort „Eintopfgericht“ auch ohne Satzzusammenhang wahrnimmt, wird doch nicht in Versuchung geraten, an Gericht im Sinne von iudicium zu denken, ebensowenig bei dem Worte „Oberlandesgericht“ an einen Speisegang. Auch bei dem Bestimmungswort hand = manus in handmal mußte die verdeutlichende Wirkung vorliegen und zwar fast in demselben Umfange wie bei den gebrauchten Beispielen. Zwischen den Vorstellungen manus und concio besteht, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine „Verbindungsfeindschaft“ und umgekehrt zwischen den Vorstellungen manus und signum eine ausgesprochene Verbindungsneigung (Affinität). Unsere Wissenschaft hat sich ein Jahrhundert hindurch bemüht, handmahal als eine Verbindung von manus mit concio oder iudicium zu verstehen. Bis jetzt ohne jeden Erfolg<sup>48)</sup>. Immer wieder schließen die Forscher aus der Vorstellung manus auf ein verbundenes Mal(Zeichen). Diese Beziehungen zwischen den Sachvorstellungen mußten auch bei unseren Vorfahren vorhanden und wirksam sein. Sie mußten es verhindern, daß ein hand-mal als handmahal verstanden wurde, während sie die umgekehrte Verwechslung geradezu herausforderte. Keine der bisher versuchten Erklärungen für Handzeichen und keine der angeblich ursprünglichen Bedeutungen ergibt die Möglichkeit einer Verwechslung mit mahal. Wenn Herbert Meyer meint, daß die Gerichtssäule deshalb hantmal genannt wurde, weil die Geschlechtsmitglieder bei dem Schwure die Hand an diese Säule anlegten, so war doch die körperliche Vorstellung ein für die Gesamtvorstellung unentbehrliches Element. Es ist nicht verständlich, wie jemand auf den Gedanken kommen konnte, diese Säule deswegen als eine Art

48) Vgl. über Versuche unten § 55.

Versammlung aufzufassen. Gerade das entscheidende Merkmal war ja nicht vorhanden. Die „Versammlung“ war niemals ein Gegenstand, an den die Hände angelegt werden konnten wie an eine Säule. Solche Verwechslungen sind m. E. nicht denkbar.

6. Die Annahme, daß die zweisilbigen Formen durch ein Mißverständnis des Wortes Handzeichen entstanden sind, scheidet endlich an der Notwendigkeit eines Massenvorkommens, das durch diese Erklärung vorausgesetzt wird. Selbst wenn wir annehmen wollten, daß einzelne Mißverständnisse vorkamen, so ist es doch nicht denkbar, daß sich die falsche Auffassung des Wortes in der allgemeinen Sprache durchsetzen und das richtige Verständnis völlig verdrängen konnte. Aber die Worterklärung Meyers setzt voraus, daß die Verdrängung erfolgt ist und zwar in verkehrloser Zeit bei drei Stämmen, bei Sachsen, Bayern und Franken.

7. Die Unmöglichkeit so allgemeiner Mißverständnisse würde, wie gesagt, nicht widerlegt sein, wenn sich einzelne Fälle finden sollten. Herbert Meyer hat versucht, solche Belege zu finden. Wie mir scheint ohne Erfolg. Seine Belege beziehen sich mit einer Ausnahme (Kaiserchronik), die keinen Beweis erbringt<sup>49)</sup>, nur auf die Verwechslung der einfachen Formen mal und mahal und sind auch für dieses Thema nicht beweiskräftig.

8. Anders als bei der mündlichen Rede lag die Irrtumsmöglichkeit bei Übersetzungen, zu denen die Glossenbildung zu zählen ist. Die Beobachtung der Übersetzungsvorgänge im frühen Mittelalter zeigt uns die große Häufigkeit von Fehlgriffen<sup>50)</sup>. Die Übersetzung war damals sehr erschwert durch den Mangel an Lateinkenntnissen und durch das Fehlen irgendwie ausreichender Wortverzeichnisse, von Wörterbüchern im modernen Sinne gar nicht zu sprechen. Dieser Mangel an Hilfsmitteln führte bei der Übersetzung in die lateinische Sprache zu der Verwendung unpassender Äquivalente (Wurzeltreue) und bei der Verdeutschung zu einem „Erraten aus dem Zusammenhange“, das oft genug mißglückte. Die

49) Vgl. H. Meyer a. a. O. S. 38 Anm. 4. An der fraglichen Stelle der Kaiserchronik haben verschiedene Schreiber die Vorlage verschieden verstanden und deshalb verschiedene Worte hingeschrieben. Daraus folgt noch nicht, daß einer dieser Schreiber die beiden Wortformen für gleichbedeutend hielt.

50) Diese Vorgänge habe ich in einer besonderen Schrift behandelt: „Die Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter“, 1931.

Übersetzungsvorgänge bieten daher Veranlassung zu einer besonderen Art oft schwieriger Untersuchungen<sup>51)</sup>. Die drei alten Übersetzungen, die für uns allein in Betracht kommen<sup>52)</sup>, sind eine Übersetzung in das Lateinische, das cyrographum des Cod. Falk.<sup>52a)</sup> und zwei Versuche der Verdeutschung, die Verdeutschung von mundiburdium in einer Glosse zu Burchards Decretum und von testamentum in dem Windberger Psalter.

a) Im Cod. Falk. finden wir ein „cyrographum, quod teutonica lingua dicitur hantgemachele“. Der Übersetzer, dessen Lateinkenntnisse sehr gering waren, hat eine Übersetzung für handmal gegeben, weil ihm eine Übersetzung für hantgemachele nicht bekannt war. Aber er hat den Bedeutungsunterschied wahrgenommen und das deutsche Wort selbst hinzugesetzt. Deshalb ist durch diesen Vorgang noch kein Beweis für Contamination in der mündlichen Rede gegeben. Die Sachbedeutung des deutschen Wortes als Heimat ergibt sich aus dem Zusammenhang<sup>53)</sup>.

b) Größeres Interesse bietet das Übersetzungsproblem bei „mundiburdium“. In einem Poenitiale des Dekrets Burchards von Worms<sup>54)</sup> wird unterstellt, daß jemand seine Frau ohne Zustimmung der Eltern geraubt habe, in quorum mundiburdio tenebatur. Eine Emmeraner Handschrift bringt zu mundiburdio die Glosse handgemachele. Am Rande stehen ferner die Worte „mundicia

51) Meine in Anm. 1 angeführte Schrift bietet eine große Zahl von Beispielen aus verschiedenen Gebieten. Als Beispiel einer besonders umfassenden, aber auch ertragreichen Untersuchung nenne ich die Erörterung der Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168, a. a. O. S. 254—262.

52) Die späteren Übersetzungen des Sachsenspiegels sind ohne jede Bedeutung, da sie nur Vermutungen wiedergeben, die aus dem Texte und der Glosse Johann v. Buchs geschöpft sind. Vgl. Hohmeyer, S. 9 ff.

52a) Vgl. die Fundstelle oben Anm. 23.

53) Vgl. dazu Hantgemal S. 6 ff. und S. Keller, Cyrographum und Hantgemal im Saalbuch des Grafen v. Falkenstein, in Festschrift für Brunner.

54) D. Burchard I c XIX De Poenitentia. Der Tatbestand des Bußfalls wird wie folgt angegeben: „Rapuisti uxorem tuam et vi sine voluntate mulieris vel parentum, in quorum mundiburdio tenebatur, illam adduxisti.“ Wenn Herbert Meyer S. 54 Anm. 3 von einer Glosse mundiburdium zum handmahal im Codex Emmeranus des Heliand redet, so ist mir eine solche Glosse nicht bekannt. Jedenfalls spricht Kauffmann, gegen den K. Meyer polemisiert, nur von der Glosse zu Burchard.

libertatis, liber a servitute“. Fr. Kauffmann<sup>55)</sup> denkt sich den Vorgang so, daß der Glossator das Wort *mundiburdium* in seinem möglichen Bedeutungsumfange richtig verstanden und das Wort *handmahele* hinzugefügt hat, weil es den gleichen Bedeutungsinhalt hatte. Dieses erläuternde Wort sei dann wiederum durch die Randbemerkung glossiert worden. Diese Annahme, daß das Lateinwort verstanden wurde und dann die Erläuterung selbst erklärungsbedürftig erschien, ist keineswegs gesichert<sup>56)</sup>. M. E. liegen zwei Versuche vor, das unverständliche Wort *mundiburdium* zu übersetzen. Die Glosse beruht auf einem „Erraten aus dem Zusammenhange“. Ihr Urheber hat das *ex* örtlich bezogen, daher an den Raub aus der „Heimat“ gedacht und den Begriff Heimat mit *handmahele* wiedergegeben, „aus der Heimat der Eltern, in der sie sich aufhielt“. Der Urheber der Randnotiz hat die Wurzelübersetzung versucht (Äquivalentmethode). Er sah zuerst in dem Wortteile „*burdium*“ das deutsche „Bürde, Last“ und leitete den ersten Wortteil *mundi* von dem lateinischen „*mundus*, rein, frei von“ ab. Dadurch erhielt er die Gesamtvorstellung „Lastenfreiheit“, die er dann lateinisch wiedergab als „*mundicia libertatis*“ (die Reine der Freiheit) = „*liber a servitute*“ (Vollfrei). Nach dieser Randnotiz wurde die Frau geraubt aus der vollen Freiheit der Eltern, in der auch sie lebte. Da die Deutung Kauffmanns unserem Worte eine Bedeutung unterstellt, die sonst nirgends bezeugt ist, meine Annahme aber denselben Sinn, den wir sonst finden, so verdient meine Annahme den Vorzug, auch wenn man von der Randbemerkung absieht. Rührt auch die Randbemerkung von demselben Manne her, was ich nicht beurteilen kann, so ergibt sie, daß er das Lateinwort nicht verstanden hat. Rührt die Notiz von anderer Hand her, so beweist sie doch, daß das Verständnis des Lateinworts nicht allgemein war. Aus diesen Gründen scheidet m. E. die Deutung Kauffmanns aus. Was übrig bleibt, ist ein etwas unsicherer Beleg für die Bedeutung Heimat.

55) Ztschr. f. d. Phil. 47, 2, S. 191 Anm. 3 und S. 194 oben.

56) Die Randbemerkung ist nicht als Erläuterung des deutschen Wortes zu denken, sondern als eine zweite Glosse zu dem Lateinworte aufzufassen. Wir haben keinen Anlaß anzunehmen, daß *handmahele* damals ebenso erklärungsbedürftig erschien wie heute. Sonst wäre es nicht als Erläuterung verwendet worden. Auch ist aus der Aufnahme von „*mundicie*“ in die Randnotiz zu schließen, daß das Lateinwort Gegenstand dieser Bemerkung war.

c) In einer deutschen Bearbeitung des Psalters, dem Windberger Psalter<sup>57)</sup>, wird das Wort „testamentum“ mit „hantgemahele“ wiedergegeben<sup>58)</sup>. Wiederum müssen wir uns fragen, wie der Bearbeiter sich den ganzen Zusammenhang gedacht und welche Vorstellung ihn dazu veranlaßte, unser Wort zu gebrauchen. Drei Möglichkeiten sind zu erwägen<sup>59)</sup>: 1. Hat der Bearbeiter testamentum als Handzeichen aufgefaßt oder als Urkunde?<sup>60)</sup> Die Vorstellung Gottes als eines mit der Hand gegebenen Zeichens oder als eine Urkunde, ist m. E. unangemessen. Die Deutung stimmt nicht zu dem Worte „eröffnet“ und würde bei unserem Problemworte eine sonst nicht bezeugte Kontamination voraussetzen. 2. Hat der Bearbeiter testamentum als „Handvertrag“ aufgefaßt?<sup>61)</sup> Es ergeben sich gleichartige Bedenken. Die Vorstellung, daß Gott selbst ein Handvertrag sei, ist nicht möglich, paßt nicht zu dem Worte „eröffnet“ und würde eine Bedeutung unseres Problemworts voraussetzen, die nirgends bezeugt ist. 3. Als dritte Möglichkeit bietet sich die Annahme, daß der Bearbeiter auf wirkliche Übersetzung des ihm unverständlichen Originals verzichtet und zu dem ersten Gedanken „Gott ist eine Feste (Schutzburg)“ ein dem Sinne nach passendes Gegenstück gesucht hat. Dem Mittelalter war eine Zusammenstellung geläufig: „Gott ist der mächtige Schützer. Aber er ist auch der liebende Vater, der seine eigene himmlische Heimat seinen Kindern eröffnet.“ Deshalb lag es m. E. nahe als Gegenstück zu der Schutzburg die Heimat zu erwähnen, die dem Gottesfürchtigen eröffnet wird. Diese Lösung gibt m. E. einen angemessenen Sinn. Sie entspricht allein den Worten „eröffnet wird“ und verwendet das Wort hantgemahele in derjenigen Bedeutung, die wir sonst überall finden, allerdings mit dem zu erwartenden Nebentone des Beglückenden. Deshalb ist diese Lösung den anderen vorzuziehen.

57) E. G. Graff, Deutsche Interlinearversionen der Psalmen, Bibliothek d. ges. d. National-Literatur 10 (1839) S. 93, Psalm 24. 14.

58) Die lateinische Vorlage hat folgenden Wortlaut: „Firmamentum est dominus timentibus eum, et testamentum ipsius ut manifestetur illis.“ Dies wird, wie folgt wiedergegeben: „Ein ueste ist der herro den furhtenten inen, unde daz hantgemahele sin selbes, daz iz eroffenet werde in.“

59) Die Bemerkungen von Herbert Meyer über den Zusammenhang mit der Urkundenfestigung S. 31—32, ist mir nicht deutlich geworden.

60) Fr. Kauffmann a. a. O. S. 208.

61) So Schönhoff, Z. f. d. A. 49 S. 338.

Somit ergeben die drei Übersetzungen keinen Beweis für die Kontamination, sondern drei, mehr oder weniger sichere Belege dafür, daß die zweisilbige Form die Bedeutung Heimat gehabt hat. Allerdings nur im Sinne der geschichtlichen Heimat. Gott kann als die himmlische Heimat gedacht werden, die dem Gottesfürchtigen eröffnet ist, aber nicht als eine Stammburg, die sich nach Erstfolgerecht auf den Ältesten vererbt und Voraussetzung des hohen Adels ist. Ich glaube, daß jede Kenntnis einer solchen Bedeutung die Gleichstellung verhindert hätte.

9. Die Notwendigkeit von mahal auszugehen, ist ja im Grunde ganz offensichtlich. Wenn ein anderer Weg gewählt wurde, so ist das Motiv darin zu sehen, daß sich keine verständliche Verbindung von manus und concio finden ließ. Schon Homeyer hat dies erkannt<sup>62)</sup>. Ob nicht trotzdem die Möglichkeit besteht, das Wort als Zusammensetzung mit mahal zu erklären, soll unten geprüft werden<sup>63)</sup>. Aber darauf, ob dieser neue Weg zum Ziele führt, kommt es in diesem Zusammenhange gar nicht an. Wenn die Worterklärung nicht gelingt, so müssen wir uns mit dem unerklärten Worte abfinden. Ein non liquet ist jeder unrichtigen Erklärung vorzuziehen. Wir müssen dann eben auf die Hilfe der Etymologie verzichten und die sachliche Bedeutung des Wortes, auf die es für die Rechtsgeschichte allein ankommt, aus dem Zusammenhange erschließen. In dieser Weise bin ich früher vorgegangen und auf diesem Wege lassen sich ganz bestimmte Ergebnisse gewinnen. Die Heimatbedeutung ist m. E. durch die sachlichen Zusammenhänge so vielfach gesichert, daß sie nicht von einer sprachlichen Erklärung abhängt, sondern ihrerseits zu einer neuen Erklärung führen kann. Eine Unmöglichkeit das Wort von mahal abzuleiten, darf aber nicht dazu führen, statt mahal mal einzusetzen und dann zu erklären. Die Aufgabe, die Geschichte eines überlieferten Wortes aufzuhellen, wird nicht dadurch gelöst, daß man ein anderes Wort erklärt. Das wäre die Geschichte eines bloß gedachten Wortes, das in der lebendigen Wirklichkeit gar nicht vorhanden war.

62) A. a. O. S. 69 Anm. 114. Nach Homeyer entscheidet gegen die Zugrundelegung von mahal der Umstand, „daß hand in Verbindung mit concio, ungeachtet der Vieldeutigkeit jenes Wortes, doch zu keinem an sich irgend erträglichen Sinn, geschweige zu einem solchen führt, wie ihn der Heliand verlangt“.

63) Vgl. unten § 33 ff.

10. Die Worterklärung Herbert Meyers scheidet schon an der Zugrundelegung von mal (Zeichen). Aber sie begegnet noch anderen Bedenken. Namentlich ist die Vorstellungsverbindung, durch die die Geschlechtssäule die Bezeichnung handmal erhalten haben soll, recht unwahrscheinlich. Sie soll die Bezeichnung deshalb erhalten haben, weil die Geschlechtsmitglieder bei ihrem hypothetischen Schwure die Hand an die Säule zu legen pflegten. Die Säule heißt somit Hantgemal wegen ihrer Eigenschaft als Schwurdenkmal. Aber das Wort Hand war nicht geeignet, den Schwurvorgang zu kennzeichnen. Gewiß wurde die Hand bei dem Schwure gebraucht, aber doch auch sonst, so ziemlich bei allen anderen „Handlungen“. Bei dem Schwure mußte den Anwesenden nicht die Hand als das Kennzeichnende erscheinen, sondern der Schwur selbst, die feierliche Rede. Deshalb werden andere Gegenstände, die bei dem Schwure mit der Hand berührt werden, nicht durch die Determinante Hand bezeichnet, sondern durch den Schwur (Eidesring und Eidesstab). Die Bezeichnung Handdenkmal wäre unverständlich gewesen. Man hätte sie bezogen auf ein Denkmal, das eine Hand zeigt, nicht aber auf die Erinnerung an einen Schwur. Hätte die Sitte, die Herbert Meyer unterstellt, wirklich bestanden, so hätte man diese Säulen als Eidesmale oder Schwurmale bezeichnen können, aber nicht als Handmale. Die unpassende Benennung wäre, wenn sie je versucht wurde, im Wettkampf mit den passenderen Bezeichnungen Eidesmal oder Schwurmal wieder verschwunden. Daß wir auch diese passenden Bezeichnungen nicht finden, erkläre ich mir daraus, daß weder die Geschlechtssäule noch der Geschlechtsschwur die allgemeine Verbreitung gehabt haben, die Herbert Meyer annimmt.

#### d) Die Gerichtstheorie.

##### § 27.

1. Herbert Meyer ist zu der Überzeugung gelangt, daß es in Sachsen allodiale Gerichte mit Schöffenbesetzung gegeben hat, die sich nach Erstgeburtsrecht auf jeden Schwertmagen in bestimmten Geschlechtern vererbten. An diese Gerichtsgewalten und nicht an das Amt des Schöffen habe Eyke gedacht, wenn er von der Vererbung des Schöffenstuhls redet (III 29 § 3). Die Zahl solcher Gerichte denkt sich Herbert Meyer offenbar als sehr groß. Denn alle Schöffenbaren sind Mitglieder solcher „gerichtführender“ Ge-

schlechter. Der Geschlechtsälteste ist allein edel, aber die übrigen Mitglieder, die einfachen Schöffenbaren, haben Erbaussichten und insofern auch Anteil an der Geschlechtsäule, die auf der Gerichtsstätte steht, dem hantgemal<sup>64</sup>).

2. Die Gerichtstheorie Herbert Meyers hat mich etwas überrascht. Bisher glaubte ich die sächsische Gerichtsverfassung wenigstens in ihren Grundzügen zu kennen. Das Quellenmaterial, insbesondere auch die urkundliche Überlieferung, beginnt mit der Karolingerzeit. Es ist schon für die Zeit des Rechtsbuches und erst recht für die Folgezeit ziemlich reichhaltig. Seiner Zeit habe ich alle Urkunden bis zum Ende des 14. Jahrhunderts auf ihren Erkenntniswert für die Gerichtsverfassung durchgearbeitet. Auch das Schrifttum ist sehr umfassend. Rechtshistoriker, allgemeine Historiker und Lokalhistoriker haben sich seit langem mit den Problemen der sächsischen Gerichtsverfassung, mit den Angaben des Sachsen spiegels und mit den Ergebnissen der Urkundenforschung beschäftigt. Auch ich habe Beiträge gebracht<sup>65</sup>). Natürlich bestehen Meinungsverschiedenheiten. Aber über gewisse Grundzüge bestand bisher Einigkeit. Allgemein wurde angenommen, daß Eyke Schöffen auf dem flachen Lande nur in dem Grefending bei Königsbann kennt<sup>66</sup>), daß er dieses Gericht bei Königsbann nicht als Allodialbesitz großer Geschlechter auffaßt, sondern als ein von dem Könige herstammendes Lehen<sup>67</sup>), daß er als Hoch-

64) Vgl. a. a. O. S. 59 ff., S. 57 ff., S. 129 ff.

65) Vor allem in meinem Sachsen Spiegel 1905. Der Titel „Die Stände der Freien“, hätte mit Fug den Zusatz erhalten können „und ihre Gerichte“. Aber auch in meinen späteren Schriften bin ich immer wieder auf die Gerichte in Sachsen zurückgekommen. Vgl. Pflegehafte und Grafenschaftsbauern in Ostfalen, 1916, passim; ferner Standesgliederung, 1927, S. 128 ff. und zuletzt Übersetzungsprobleme (1931), S. 241 ff. (S. 223 ff.); Sonderprobleme behandeln meine Aufsätze: „Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge“ in: Ztschr. d. histor. Ver. für Niedersachsen und „Die Bannleihe im Sachsen Spiegel“, ZRG 37 S. 260.

66) Nach Ssp. 2 § 2 besuchen: „de scepenen (Schöffenbare) des grêven ding over achzên wochen under koninges banne.“ Das Urteil wird gefällt von dem Landvolke oder von den Schöffen „ab iz under koninges ban ist“. I 65 § 2.

67) Vgl. die berühmte Leihestelle Landrechts III 52 § 2: „Den kuning kûset men zu richtêre über eigen und lêhen unde über iewelchin manis lîph. Der keiser ne mach aber in allen landen nicht sîn, unde al ungerichte nicht richten zu aller zît; dâ umme liet her den vorsten grâveschaph unde

richter nur königliche Vasallen und Vögte anführt und daß seine Angaben über die Vererbung des Schöffenstuhls an den nächsten Agnaten (III 26 § 2) sich nicht auf die Gerichtsgewalt an Schöffengerichten, sondern auf das Amt des einzelnen Schöffen innerhalb dieser Gerichte beziehen. Die notwendige Folgerung geht dahin, daß die allodialen Gerichte Herbert Meyers dem Verfasser des *Sachsenspiegels* unbekannt gewesen sind. Einigkeit besteht ferner darüber, daß diese Ansicht Eykes durch das Kontrollbild, wie es sich aus den Urkunden ergibt, voll bestätigt wird. Die Gerichtsverfassung Sachsens im Mittelalter ist ja kein leeres Blatt auf der Rechtskarte, kein unbekanntes Gebiet, sondern sie ist genau durchforscht. Die Rechtskarte ist ziemlich ausgefüllt, wenn auch nicht für jedes Gebiet gleichmäßig und die Forschung hat das Bild Eykes in den oben hervorgehobenen Zügen voll bestätigt. Wir finden auf dem flachen Lande Schöffen nur in dem Gerichte bei Königsbann des Grafen und seiner Vertreter. Wir kennen die einzelnen Grafschaften, ihre Gerichtsstätten, Grenzen und ihre Unterbezirke, die Goschaften und ebenso die vorhandenen kirchlichen Immunitäten. Aber die allodialen Schöffengerichte Meyers sind von niemandem gefunden worden<sup>68)</sup>, weder für die Zeit Eykes, auf die es vor allem ankommt, noch für eine andere Zeit<sup>69)</sup>. Wenn Herbert Meyer mit seiner neuen Lehre recht hätte, so würden die Ergebnisse langer wissenschaftlicher Arbeit mit einem Male widerlegt sein. Wir bisherigen Bearbeiter dieses Gebietes würden genötigt sein, völlig umzulernen. Aber die Nachprüfung scheint mir zu ergeben, daß zu einer Berichtigung kein Anlaß vorliegt.

den græven schultichdûm.“ Ich glaube mit Bestimmtheit erwiesen zu haben, daß diese Leihe sich gerade auf den Königsbann bezieht. Vgl. die fast monographische Behandlung in meiner „Gegenschrift“ S. 64 ff., ergänzend *Pfleghafte* S. 41 ff., sowie Übersetzungsprobleme S. 242 Anm. 2.

68) Ernst Mayer hat versucht, für die Gografschaft einen allodialen Charakter zu vertreten. Vgl. darüber *Ssp.* S. 222 ff. und über die vermeintliche Gerichtsbarkeit der freien Herrn *Ssp.* S. 587, insbesondere S. 590. Aber die Schöffengerichte sind weder von Ernst Mayer noch von sonst jemandem dem Könige abgesprochen worden.

69) Für die ältere Zeit sind die Immunitätsurkunden eine wichtige Erkenntnisquelle. Gerichtsgewalten, von denen keine Befreiung erlangt wurde, haben nicht bestanden. Dieses Ausschlußurteil trifft die allodialen Schöffengerichte Herbert Meyers und zwar für die ganze Zeit von der fränkischen Eroberung an.

5. Ebenso überraschend wie der Inhalt dieser Ansicht ist ihre Begründung. Herbert Meyer erwähnt den Inhalt der bisherigen Lehre nicht. Er bringt auch für Sachsen keine ganz neuen Beobachtungen, sondern stützt sich allein auf eine neue Auslegung der bekannten Stelle des Rechtsbuchs, die von der Vererbung des Schöffenstuhls handelt. In der oben mitgeteilten Hantgemalstelle III (der Forumstelle III 26, § 2) sagt der Spiegler, nachdem er von dem Gerichte gesprochen hat, in dem das hantgemal liegt, in § 2: „hât her schepenen stûl dâ, her is ‚dâ‘ ouch dingpflichtich. Die schepenen stûlis aber nicht ne hât, die sol des hôgesten richtêres ding sûchen, swâ her wohnhaftich is. § 3. Dissen stûl erft die vater ûph sînen eldesten sune; ob her des sones nicht ne hât, ûph sînen nâhesten unde den eldesten (ebenburtigen) swertmâch“.

4. Herbert Meyer begnügt sich mit der Feststellung: „Der Schöffenstuhl, von dem dieser (Eyke) spricht, ist nicht der Sitz des einzelnen Schöffen, sondern der *D i n g s t u h l*, das Gericht selbst, wie denn auch eine Handschrift des Sachsenspiegels an dieser Stelle (III 26 § 3) vom ‚dingstuel‘ spricht. Ein Blick in die Weistümer belehrt uns, daß Dingstuhl und Schöffenstuhl überall im gleichen Sinne gebraucht werden. So wird gelegentlich davon gesprochen, daß die Schöffen eine Handlung vornehmen, im Schöffenstuhl stehend, und andererseits spricht der eine Schöffe vom andern als von seinem Mitstuhlbruder. Damit vereinfacht sich die Auffassung der Sachsenspiegelstellen wesentlich <sup>70)</sup>.“

Diese neue Auslegung halte ich nicht für überzeugend. Eine neue Auslegung ist nur dann gesichert, wenn zwei Voraussetzungen zutreffen. Die neue Auffassung muß möglich, die bisherige Auffassung oder eine sonstige aber nicht möglich sein. Bei Herbert Meyer fehlen m. E. beide Voraussetzungen. Besonders deutlich scheint mir dies hinsichtlich der zweiten zu sein. Weshalb sollte es nicht möglich sein, unter dem „Schöffenstuhl“ den „Stuhl des Schöffen“ und in übertragenem Sinne sein Amt zu verstehen. Eyke kennt ja auch sonst Stühle, auf denen die Schöffen im Gerichte bei Königsbann sitzen und erwähnt auch ein Erbrecht auf diese Stühle <sup>71)</sup>. Weshalb

70) a. a. O. S. 40 oben.

71) „II 12 § 13. Stânde sol men urtêl schelden, sitzene sol men urtêl vinden under koninges banne, manlich upphe sîme stûle. Die aber zu den benken nicht geboren is, die sol des stûles beten mit urtêlen, eyn ander urtêl zu vindene. Sô sol yme jene den stûl rûmen, der daz êrste urtêl vant.“

sollen wir die Angaben in III 26 § 2 nicht auf das in II 12 § 15 erwähnte Geborensein zu den Bänken beziehen? Meyer hat keine Gründe angeführt, ja eigentlich die Möglichkeit gar nicht verneint, sondern nur nicht berücksichtigt.

5. In Wirklichkeit besteht nicht nur die Möglichkeit der bisherigen Auslegung, sondern ihre Notwendigkeit und zwar schon wegen des Wortes dingpflichtig. Die Stelle behandelt die Dingpflicht des Schöffenbaren im Sinne von „Gericht besuchen“, also ein Pflicht, deren Gläubiger der Gerichtsherr ist und deren Nichterfüllung ihm gebüßt wird. Eine solche Dingpflicht konnte und mußte für die Schöffen bestehen. Aber eine etwaige Pflicht des allodialen Gerichtsherrn, sein Gericht auch abzuhalten, konnte nicht als Dingpflicht bezeichnet werden. Ferner ist das in § 2 unserer Stelle gemeinte Gericht zuständig für eine Kampfklage gegen einen Schöffenbaren. Die Kampfklage konnte ihm Ungericht<sup>72)</sup> vorwerfen. Dieses Ungericht konnte aber nur unter Königsbann an echter Dingstatt<sup>73)</sup> gerichtet werden. Folglich ist das Gericht, wo der Schöffenbare Schöffenstuhl hat, das königliche Gericht. In einem solchen Gerichte konnte der Schöffenbare wohl das Amt des Schöffen verwalten. Aber er konnte nicht selbst Gerichtsherr sein, weil schon der König Gerichtsherr war. Die einzige Beweisstelle Herbert Meyers spricht also gegen seine Lehre. Und zu ihr tritt das erdrückende Material an sonstigen Angaben des Rechtsbuchs, an Urkunden und anderen Nachrichten.

Die Nachprüfung ergibt daher, daß die Gerichtstheorie Herbert Meyers nicht als Widerlegung der bisher geltenden Lehre über die sächsische Gerichtsverfassung zu werten ist, sondern nur als das Ergebnis einer einzigen und nicht zutreffenden Stellenauslegung.

#### e) Die Glosse Johann von Buchs.

##### § 28.

1. Herbert Meyer legt<sup>74)</sup> großes Gewicht auf die Angaben der Glosse<sup>75)</sup> und hält es für eine „Hilflosigkeit“, daß ich die Erklärungen von Buch als unzutreffend abgelehnt habe<sup>76)</sup>.

72) I 65 § 1.

73) I 59 § 1.

74) S. 44.

75) Die Auszüge, die Homeyer in seiner Ausgabe des Ssp. mitteilt, lauten: 1. zu der Legitimationsstelle I (I 51 § 4): „Hantgemal' is de rich-

Bei der Beurteilung der Glosse haben wir die Mitteilungen über die zeitgenössischen Rechtszustände, die Umweltaussagen, und die von dem Verfasser vorgenommenen Erklärungsversuche zu unterscheiden. Die Mitteilungen über die zeitgenössischen Rechtszustände sind durchaus glaubwürdig. Wie in seinem Richtsteige zeigt sich Johann von Buch auch in der Glosse als ein Mann von umfassendem Wissen und voller Zuverlässigkeit. Dagegen sind seine Erklärungen oft mißlungen. Das ist begreiflich, weil dem Glossator Hilfsmittel fehlten. Er war über die Umwelt Eykes weniger unterrichtet, als wir es sind<sup>77)</sup>. Ihm fehlten die allgemeinen rechtsgeschichtlichen Kenntnisse, über die wir verfügen<sup>78)</sup>. Er hat auch auf die Erforschung des Inhalts nicht diejenige Arbeit aufwenden können, welche die moderne Wissenschaft mit vereinten Kräften dem Rechtsbuche gewidmet hat. Dieses allgemeine Urteil bewährt sich auch bei den Hantgemalstellen.

2. Der Inhalt der Glosse ergibt m. E. deutlich, daß v. Buch von dem Worte hantgemal und seiner Bedeutung keine eigene Kenntnis gehabt, sondern es überhaupt nur aus dem Rechtsbuche kennen gelernt hat. Das hantgemal wird genau gesehen in dreifacher Weise erklärt, einmal als Gerichtsstätte (1), einmal als Gericht (5) und einmal als Schöffenstuhl (2). Diese drei Erklärungen widersprechen einander und zugleich dem Sinne, den Eyke mit dem Worte verbunden hat. Er kann mit seinem hantgemal weder die Gerichtsstätte noch das Gericht gemeint haben, noch den Schöffenstuhl. Das zeigt die Forumstelle (III 26 § 2) ganz deutlich. Denn das hant-

stat dar he geboren schepe tu is.“ 2. zu der Legitimationsstelle II (III 29): „hantgemal d. i. tu deme scepenstule dar he scepenbar vri af is.“ 3. zu der Forumstelle (III 26 § 2): „hantgemal dat is dat gerichte, dar he schepen tu is, eder wesen scolde, of daer nen neger ut sinem slechte were — darumme — dat he, eder sine elderen mit der hant dar tu rechte gesworen hebben, dat si des noch mal hebben, dat is warteken an deme stule, dar si up schepen werden.“ 76) Hantgemal S. 42 ff.

77) Darauf beruht der Irrtum des Glossators, daß die Schöffenbaren des Spiegels alle ein Schöffenamt bekleiden und wegen der Befähigung Schöffenbare genannt werden. Diese Auffassung ist tatsächlich unrichtig, vgl. oben S. 151. Aber sie erklärt sich dadurch, daß die Rechtsverhältnisse in der Mark zur Zeit Johann v. Buchs andere waren, als in der Umwelt Eykes (vgl. die Glosse zu II 12 § 6 und zu III 19).

78) Vgl. die Erklärung des Königsbanns und des Richtens bei eigenen Hulden, Ssp. S. 747—61.

gemal liegt in dem Gerichte, ist also nicht mit der Gerichtsstätte oder dem Gerichte identisch und man kann ein hantgemal haben ohne Schöffenstuhl. Also ist es auch vom Schöffenstuhle verschieden. Diese offenbare Unrichtigkeit beweist, daß der Glossator von demjenigen hantgemal, das der Spiegler meint, keine Kenntnis gehabt hat.

Übrig bleibt die Frage, ob nicht durch ihn ein anderer Sprachgebrauch bezeugt wird, so daß die Aussage vorliegt: „Nach meinem Wissen werden heute die Gerichtsstätten, die Gerichte und die Schöffenstühle hantgemal genannt“. Eine solche Folgerung ist nicht notwendig. Der Glossator kann auch ohne ein solches Wissen eine Erklärungshypothese aufgestellt haben. Schon der Widerspruch der drei Angaben läßt dies vermuten. Noch bestimmter ist das Kontrollbild. Wir haben für die Zeit Johann v. Buchs noch viel reicheres Material an Urkunden und Berichten als für die Zeit Eykes. Eine Fundstelle für das Wort ist nicht vorhanden. Daraus läßt sich mit Sicherheit schließen, daß der in Erwägung gezogene Sprachgebrauch nicht bestanden hat.

3. An die unrichtige Hypothese des Sprachgebrauchs (= Gerichtsstätte, Gericht und Schöffenstuhl) schließt sich nun der Versuch einer Worterklärung an. Die Entstehung des Worts wird darauf zurückgeführt, daß die Schöffenbaren in diesem Gerichte mit der Hand den Schöffeneid leisten und dieser Vorgang durch ein Zeichen an dem Schöffenstuhle bekundet werde. Der Glossator erklärt die als bestehend gedachte Bedeutung von hantgemal durch die Wirkung des Handzeichens als Schwurmal. Da dieser Erklärungsversuch sich auf einen bloß gedachten, aber nicht bestehenden Sprachgebrauch bezieht, so kommt er als geschichtliches Zeugnis überhaupt nicht in Betracht.

Wiederum fragt es sich, ob nicht bei dieser Wortklärung zeitgenössische Beobachtungen verwertet sind. Das ist nach zwei Richtungen der Fall. Hinsichtlich der Schöffenvereidigung und hinsichtlich des Sprachgebrauchs, die Stühle der Schöffen als Schöffenstühle zu bezeichnen. Beide Angaben sind auch sonst bezeugt<sup>79)</sup> und sicher richtig.

Herbert Meyer<sup>80)</sup> sieht in den Angaben des Glossators eine „völlig richtige Auskunft über den Charakter des Handgemals als

79) Ssp. III 88 § 1, Richtsteig Landrechts a. 54 § 7 u. a. a. O.

80) S. 44.

Gerichtswahrzeichen“. Er glaubt, daß diese Angaben geeignet sind, die Richtigkeit seiner eigenen Geschichtsvorstellungen zu beweisen.

Auch der zweiten Ansicht kann ich nicht zustimmen. Im Gegenteil. Die zeitgenössischen Angaben der Glosse, die allein glaubwürdig sind, widersprechen dem Grundgedanken Meyers, seiner Säulentheorie. Die Übereinstimmung beschränkt sich auf den mißglückten Teil, auf den Lösungsgedanken der Worterklärung.

a) Ein Grundgedanke Meyers ist doch der, daß hantgemal die Gerichts- und Geschlechtssäule bezeichnet. Der Glossator kennt diese Bedeutung nicht. Aus seinen Angaben geht hervor, daß ihm von dem Bestehen einer solchen Säule und der Eidesleistung auf diese Säule gar nichts bekannt ist. Sonst hätte er nicht das Wort hantgemal auf die Handzeichen am Schöffenstuhl bezogen. Auch der Richtsteig erwähnt die Säule nicht, sondern läßt die Schöffen zu der Bank schwören<sup>81)</sup>. Deshalb ist Johann v. Buch ein glaubwürdiger Zeuge dafür, daß die Säulen Herbert Meyers zur Zeit des Glossators unbekannt waren.

b) Ein zweiter Grundgedanke Herbert Meyers ist die Gerichtstheorie auf Grund der Annahme, daß man seine allodialen Gerichte als Schöffenstuhl bezeichnet habe. Aber die Glosse bezeugt, daß dieses Wort den Stuhl des Schöffen bezeichnete. Die hohen Privatgerichte sind Johann v. Buch in der Glosse wie in seinem Richtsteige ebenso unbekannt wie jedem anderen Zeitgenossen, von dem eine unmittelbare oder mittelbare Äußerung über die Gerichtsverfassung Sachsens im Mittelalter vorliegt.

4. Die Übereinstimmung zwischen Herbert Meyer und der Glosse beschränkt sich auf den „Lösungsgedanken der Schwurtheorie“, auf die Meinung, daß das Wort hantgemal zu dem Zwecke gebildet worden ist, um die Vorstellung „Schwurm“ auszudrücken. In diesem Gedanken ist Johann v. Buch allerdings ein Vorläufer von Herbert Meyer. Deshalb stehen wir vor der Frage: Welchen Erkenntniswert kann die Ansicht Buchs für uns haben? Der Glossator kommt natürlich bei dieser Frage nicht als zeitgenössischer Zeuge in Betracht. Denn die Wortentstehung muß sich eine Reihe von Jahrhunderten vor seiner Zeit vollzogen haben (Heliand). Kann er als Sachverständiger gelten? Auch das ist zu verneinen. Ihm fehlten diejenigen Hilfen, über die wir verfügen, die moderne Sprachwissenschaft, die Kenntnis, daß dem fraglichen Worte ein

81) Vgl. die Anführung oben Anm. 79.

altsächsisches handmahal vorausgegangen ist und das Wissen um die außersächsischen Belegstellen. Infolge des Fehlens dieser Hilfen, mußte der Glossator, ohne daß ihm ein Vorwurf zur Last fällt, die typische Verwechslung begehen, die auch Herbert Meyer begangen hat. Er mußte das Grundwort mal als „Zeichen“ auffassen. Diesen Fehler hat er auch begangen. Die Folge war ein zweiter Fehler, die Wahl des Schwurgedankens. Durch diese Einsicht verliert sein Versuch für uns den Erkenntniswert. Die Beobachtung, daß Johann v. Buch unter entschuldigenden Umständen eine falsche Worterklärung gegeben hat, ist für uns kein Grund, diesen Fehler trotz reicherer Hilfsmittel zu wiederholen.

### § 29.

Die vorstehende Untersuchung gestattet eine abschließende Kritik an der Handgemaltheorie Herbert Meyers, soweit sie Sachsen betrifft.

1. Für die Erläuterung des Sachsenspiegels verliert die Säulentheorie schon durch die Unzulässigkeit der Worterklärung ihre Stütze. Herbert Meyer hat ja kein unmittelbares Zeugnis für die Benennung der Säule als handgemal beigebracht. Seine Erkenntnis beruht nur auf der Notwendigkeit dieser Bedeutung als Stufe auf dem Wege zur Entstehung unmittelbar gesicherter Bedeutungen. Ist die ganze Worterklärung unzulässig, so ist auch die Säulenbedeutung beweislos.

Durch die Nichtexistenz der allodialen Schöffengerichte wird ferner die Deutung Herbert Meyers positiv ausgeschlossen. Wenn es jene Gerichte edler Herrengeschlechter gar nicht gegeben hat, diejenigen Gerichte, die allein von den Schöffbaren besucht wurden, königliche Gerichte waren, so kann ein etwaiges Gerichtswahrzeichen nicht zugleich Geschlechtswahrzeichen gewesen sein. Es kann keine Bedeutung für die Legitimation des Schöffbaren gehabt haben und deshalb in den Legitimationsstellen nicht gemeint sein.

Aus diesen Gründen kann das Wort handgemal des Sachsenspiegels nicht die Säulenbedeutung gehabt haben. Wir müssen einen anderen Sinn annehmen. Die Erwägungen, durch die ich die Bedeutung Heimat erschlossen habe, sind nicht erschüttert worden und bleiben maßgebend.

2. Durch die erzielten Ergebnisse wird auch der ständischen Theorie Herbert Meyers die Grundlage entzogen.

a) Die Annahme eines ständischen Vorzugs des Ältesten setzt das Bestehen eines erbrechtlichen Vorzugs voraus. Ernst Mayer hat die Annahme, daß ein solcher Vorzug in der Tat bestanden habe, für alle deutschen Stämme vertreten, aber für Sachsen bestimmtere Zeugnisse vermißt. In diese Lücke ist Herbert Meyer mit der Annahme der nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Schöffengerichte und Handmalgüter getreten. Aber diese Ergänzung hat sich als unmöglich erwiesen. Es bleibt bei dem Fehlen eines Erbvorzugs.

b) Die Annahme eines Standesvorrechts der Erstgeborenen scheidet nicht nur an dem Fehlen des Erbvorzugs, sondern auch an den durchaus widersprechenden Nachrichten über die sächsischen Standesverhältnisse. Das Problem liegt ähnlich wie bei der Gerichtsverfassung. Auch die sächsischen Standesverhältnisse des Mittelalters sind im Schrifttume eingehend untersucht worden. Es ist nicht gerecht und auch nicht vorsichtig, wenn Herbert Meyer ohne genauere Prüfung dieses Schrifttums eine umstürzende Lehre aufstellt. Da ihre Grundlage beseitigt ist, so glaube ich auf eine Kritik seiner Lehre für die ganze Zeit verzichten zu dürfen. Weil ich aber in den beiden ersten Teilen dieser Untersuchung die altsächsische Standesgliederung erörtert habe, so will ich noch den Widerspruch der neuen Lehre mit den Nachrichten dieser Zeit etwas näher hervorheben.

## Zweiter Abschnitt.

### Die sächsischen Stände der Karolingerzeit.

#### § 50.

1. Herbert Meyer kommt zu dem Ergebnis, daß nur der Geschlechtsälteste „der Edle“ ist, „der durch seinen Beruf als Geschlechtshauptling in den Besitz des Ahnenhofes (ethel) samt dem Ahnengrab aus der Reihe der anderen Geschlechtsmitglieder weit herausgehoben wird“. Es sei kein Zufall, daß im konservativen England „noch heute das jeweilige Familienoberhaupt der Lord oder der Earl ist. Er, der Geschlechtsälteste, der Senior, ist der Edle, alle anderen Mitglieder seines Geschlechts sind nicht adlig“. „Nur diese Auffassung, daß der Edle das Oberhaupt eines ge-

meinfreien Geschlechts ist, bietet eine Erklärung für die Tatsache, daß von Anbeginn an nach allen Nachrichten, die wir über das Ständewesen der Germanen haben, die ‚nobiles‘ aus dem Stande der Freien aufragen, aber doch ihm angehören, daß dem Blute nach als Abkömmlinge eines ‚adal‘ alle Freigeborenen Edeling sind und daß es also keinen besonderen Geburtsstand edelfreier Familien gibt, mit einziger Ausnahme vielleicht der königlichen Geschlechter bei einigen Stämmen.“

Auf das Verkennen dieses Zusammenhangs wird auch meine eigene Ständetheorie zurückgeführt: „So hat Philipp Heck angenommen, daß die Edeling (nobiles) in Wahrheit die Freien seien; da er in ihnen einen selbständigen Geburtsstand sieht, war er genötigt, die unterhalb der nobiles stehenden ‚ingenui‘ oder ‚liberi‘ als Minderfreie zu deuten.“

2. Dieser Bericht über die Ständekontroverse und über meine eigene Ansicht, hat mich fast ebenso überrascht wie die Gerichtstheorie. An Bemühungen, meine Ansicht klarzustellen, habe ich es nicht fehlen lassen und doch muß ich es erleben, daß ein hervorragender Rechtshistoriker, wie Herbert Meyer, den Inhalt und den Aufbau meiner Lehre gründlich mißverstanden hat. Die „Tatsache“, in der Herbert Meyer den Grund der Streitfrage sieht, die Einstellung aller Freigeborenen in den Begriff Edeling ist mir bisher im Schrifttume überhaupt nicht als Ansicht begegnet. So viel ich sehe, ist Herbert Meyer ihr einziger Vertreter. Die ältere Ansicht, der ich seiner Zeit entgegentrat, war eine ganz andere. Sie sah in den Edelingen die ausschließliche Bezeichnung eines Vorrechtstandes und nahm nur für das lateinische nobilis, aber nicht für Edeling, die Ausdehnung auf weitere Kreise „angesehener“ Leute an. Die umfassendere Bedeutung von Edeling ist zuerst von mir vertreten worden, aber niemals in dem Umfange, den Herbert Meyer als Tatsache behauptet. Nur die Altfreien sind nach meiner Überzeugung Edeling im Rechtssinne gewesen, nicht die zahlreichen Freigeborenen, die von ihren Vorfahren her unfreier Abkunft waren. Diese Freigeborenen habe ich immer zu den Frilingen gerechnet. Meine Ansicht über die Frilinge ist gar nicht als Reflex aus meiner Deutung der Edeling entstanden. Ich habe meine Lehre immer auf mehrere voneinander unabhängige Anhaltspunkte gestützt und zwar in erster Linie auf drei Gruppen: Einmal auf die Gesamtbilder, welche sich auf den Unterschied der

beiden Stände beziehen, dann auf zwei Teilbilder, auf besondere Nachrichten über den Friling und auf besondere Nachrichten über den Edeling<sup>82)</sup>. Die Frilingsnachrichten zerfallen in Zeugnisse über die Wortbedeutung, die „Frilingsstellen“ und in Nachrichten über die rechtliche und soziale Stellung, „die Libertinenzüge der Frilinge“. Diese Frilingsnachrichten habe ich von Anfang an als besonders wichtig betont, in meinen Gemeinfreien<sup>83)</sup>, in meinem Sachsenspiegel<sup>84)</sup>, in den friesischen Ständen<sup>85)</sup> und in meiner Standesgliederung<sup>86)</sup>. Auch bei der Zusammenstellung von Anhaltspunkten habe ich auf die Unabhängigkeit dieser Erkenntnisgründe hingewiesen<sup>87)</sup>. Die Behauptung, daß meine Auffassung der Frilinge nur ein Reflex aus meiner Auffassung der Edelingse sei, ist allerdings schon von Richard Schröder aufgestellt worden<sup>88)</sup>. Aber ich habe sofort und immer wieder mich gegen dieses Mißverständnis gewehrt<sup>89)</sup>. Auch Herbert Meyer gegenüber kann ich meinen Widerspruch nur wiederholen. Wer meine Deutung der Frilinge als bloßen Reflex aus meiner Deutung der Edelingse auffaßt, hat den Aufbau meiner Ansicht überhaupt nicht verstanden. Das Mißverständnis Herbert Meyers ist um so mehr zu bedauern, als es ihm die Bahn zu seinem Irrtume eröffnet hat. Wer von den Frilingsnachrichten, die ich z. B. in meiner Standesgliederung a. a. O. zusammengestellt habe, überhaupt Kenntnis nimmt, kann nicht auf den Gedanken verfallen, die ehelichen, aber nachgeborenen Söhne eines Edelings unter die Frilinge einzustellen.

3. Das Ergebnis, das diese Mißverständnisse und das unkritische Vertrauen auf Ernst Mayer gezeitigt haben, ist die Theorie der Blutgemeinschaft zwischen Edeling und Friling, eine Vorstellung

82) Vgl. Standesgliederung: 1. Die Gesamtbilder § 5 (Widukind, Rüstinger Kommentar, Heerfluchtstelle); 2. Die Frilingsnachrichten, § 6 u. § 7; 3. Die Edelingsnachrichten, § 8 u. § 9.

83) Die deutschen Bezeichnungen: b) Friling § 8 S. 46—59 u. §§ 48—50 „Die Libertinenzüge der Frilinge“ S. 323—43.

84) S. 518—19, S. 685 ff.

85) § 16 S. 189—201.

86) § 6 S. 30—41 (Frilingsstellen) und § 7 S. 41—48 (Die Libertinenzüge der Frilinge).

87) Gemeinfreie S. 353 oben, Standesgliederung S. 20, S. 100 ff.

88) ZRG 34 S. 363.

89) Ssp. S. 683, Fries. Ständ. S. 53, 63, 218, zuletzt und besonders nachdrücklich Standesgliederung S. 20.

der altsächsischen Standesgliederung, die zu den sichersten Nachrichten in einem, ich möchte sagen, konträren Gegensatz steht. Ich will mich mit zwei Gegenüberstellungen begnügen.

a) Nach dem früher mitgeteilten Berichte Widukinds<sup>90)</sup> unterscheiden sich die Edeling und Frilinge durch ihre Abkunft (gene). Die Standesmitglieder stammen von Vorfahren ab, die schon zur Zeit der Eroberung verschiedenen Standes waren. Von Güterbesitz oder Gerichtsherrschaft der Edeling wird nichts erwähnt. Jeder Nachkomme der altfreien Sachsen ist Edeling, auch wenn er solchen Besitzes entbehrt. Diese Abkunftverschiedenheit ist mit der Blutgemeinschaft Herbert Meyers nicht zu vereinigen. Nach Herbert Meyer sind auch die nachgeborenen Söhne eines Edelings Frilinge, obgleich sie dieselben Vorfahren haben wie der erstgeborene Bruder. Sie werden aber Edeling, sobald sie durch den Tod des Stammgutbesitzers zur Erbfolge berufen werden, obgleich sich natürlich ihre Abkunft nicht ändert. Die Sachkenntnis und die Zuverlässigkeit Widukinds steht außer jedem Zweifel. Deshalb widerlegt schon dieses Zeugnis die Ansicht Herbert Meyers.

b) Der Edelhof mit hoher Gerichtsbarkeit, von dessen Besitz nach Herbert Meyer die Eigenschaft als Edeling abhing, war nach Meyer nur den Schwertmagen zugänglich, nicht den Frauen. Es gab also nur männliche Edeling. Das würde auch dem englischen Rechte entsprechen. Die Tochter des Titelträgers gehört ebenso nur der gentry an, wie die nachgeborenen Söhne. Aber die altsächsischen Quellen zeigen auf den ersten Blick das Gegenteil. Es gab edle Frauen. Der nach Widukind wichtigste Schriftstellerbericht, die Erzählung Rudolfs von Fulda<sup>91)</sup>, bezeugt, daß nach dem sächsischen Gesetze ein jeder Stand nur unter sich heiraten sollte. Wie konnten die Edeling dieses Gebot erfüllen, wenn zu dem Stande nur Männer gehörten? Nach demselben Bericht wurde ein Friling mit dem Tode bestraft, der eine Edelingsfrau heimführte. Welchen Sinn hätte diese Vorschrift gehabt, wenn es überhaupt keine Edelingsfrauen gab? Es ist daher klar, daß diejenige Standesgliederung, der Herbert Meyer allgemeine Geltung bei den germanischen Stämmen zuschreibt, zunächst in Sachsen nicht bestanden hat. Aber sie findet sich auch sonst nirgends. Alle Stämme kennen edle Frauen (natürlich im Sinne von Altfreien).

90) Vgl. oben S. 20.

91) Vgl. oben S. 21.

4. Die Gegenründe ließen sich häufen. Mit einem leichten Staunen liest der Forscher, der sich mit der Ständegeschichte beschäftigt hat, daß es „keinen besonderen Geburtsstand edelfreier Familien“ gegeben habe. Das Staunen wird durch die Erinnerung an die Quellenstellen aller Gebiete verursacht, in denen von einem *nobile genus*, einer *parentela ingenua*, einem *nobile stemma* und in anderen Worten von edlen Geschlechtern die Rede ist. Solche Stellen finden sich in Gesetzen<sup>92)</sup>, Formeln, Urkunden und den erzählenden Quellen, Chroniken, Klostersgeschichten und Heiligenleben. Die Meinung, daß es keine edlen Geschlechter im Rechtssinne gegeben habe, steht mit den Grundgedanken und Wertideen unseres Volkes in nicht vereinbarem Widerspruche<sup>93)</sup>.

5. Mit derselben Bestimmtheit wie für Sachsen sind die Lehren von Ernst Mayer und Herbert Meyer von dem Erb- und Standesvorzuge des Sippenhaupts auch für das friesische Recht auszuschließen. Hinsichtlich der Standesverhältnisse kann ich auf meine früheren Arbeiten<sup>94)</sup> verweisen. Dagegen will ich kurz auf die Beweise E. Mayers für den Erbvorzug eingehen, über die ich mich noch nicht geäußert habe. Ernst Mayer gibt zu, daß die ausführlichen Darstellungen des Erbrechts, die wir aus den Ommelanden besitzen, einen solchen Vorzug nicht erwähnen. In Wirklichkeit schließen sie sein Bestehen aus und zu dem gleichen Schlusse führen für ganz Friesland die allgemeinen Landrechte VI und XV. Mayer sagt, daß trotzdem das frühere Bestehen aus vier Nachrichten „besonders deutlich“ hervorgehe, nämlich aus dem Vorkommen des friesischen „*ethel*“, aus der Prozeßvertretung des Hausältesten, aus der „Heerfluchtstelle“ und aus einer Vorschrift des Westerwolder Landrechts. Die Nachprüfung dieser vier Belege ergibt m. E., daß keiner von ihnen auch nur eine leise Wahrscheinlichkeit erbringt.

1. An erster Stelle will ich auf einen Begriff eingehen, der immer wieder falsch verstanden wird und in eine Untersuchung über Hand-

92) Auch für Sachsen fehlt der gesetzliche Beleg nicht. In c. 18 der *Capitulatio* wird statt *nobilis* die Wendung gebraucht „*si de nobili genere fuerit*“.

93) Weitere Gründe, die gegen Herbert Meyer ins Gewicht fallen, finden sich angeführt Standesgliederung § 16 (Ernst Mayer) und § 17 Nr. 1 (Stammgutstheorie).

94) Vgl. für die Karolingerzeit zuletzt „Die Entstehung der *Lex Fisionum* 1927 S. 107 ff. und für die spätere Zeit „Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit“, 1907.

gemal hineingehört. Dieser Begriff ist das friesische „ethel“. Bei den beiden genannten Schriftstellern begegnet der alte Irrtum, daß man unter ethel besondere Adelsgüter verstanden habe, die sich nach Erstgeburtsrecht vererbten und eine ständische Bedeutung hatten, wie vermeintlich das sächsische hantgemal. Dieser Irrtum ist längst widerlegt<sup>95)</sup>. Das friesische ethel hat allerdings dieselbe Bedeutung wie hantgemal. Es ist nämlich gleichfalls ein Wort für „Heimat“, wenn auch von einem anderen Grundworte abgeleitet. Es kommen nur zwei Fundstellen in Betracht, eine friesische „Legitimationsstelle“<sup>96)</sup> und die „Herfluchtsstelle“, auf die wir unten zurückkommen. An der ersten Stelle finden wir den allgemeinen Heimatbegriff, an der zweiten Stelle die Bedeutung Heimaterde. Jeder Friese muß ein ethel haben, denn er kann sich bei Rückkehr aus der Verschollenheit nur durch die Kenntnis des ethel legitimieren. Nach der zweiten Stelle ist jeder wehrfähige Friese zur Landwehr verpflichtet und die Landwehr wird bezeichnet als Verteidigung des ethel. Das ethel ist an keiner der beiden Stellen ein besonderes Gut, ein Grundstück, und ist schon deshalb dem Rechte der Erstgeburt nicht zugänglich gewesen.

2. Auf die Prozeßvertretung des Hausältesten legt E. Mayer besonderes Gewicht. Sie hat auch frühere Forscher, z. B. v. Amira, sehr beschäftigt. Eine Prozeßvertretung durch den Hausältesten würde im Falle ihres Bestehens noch nicht das Erstgeburtsrecht beweisen, wie dies Mayer meint. Aber dieser Fall ist überhaupt nicht gegeben. Die Prozeßvertretung hat in Wirklichkeit gar nicht bestanden, sondern ist nur eine Hypothese, die friesische Abschreiber aufgestellt haben, um eine Textkorruptel, die sie für echt hielten, zu erklären.

Die Prozeßvertretung findet sich ganz allein in zwei friesischen Texten des Jus vetus friscum, in E I und in H II, in der Einleitung zu den Landrechten V und XXI. In keiner anderen friesischen Quelle wird eine solche Prozeßvertretung durch den Hausältesten erwähnt, so oft und ausführlich uns auch der Rechtsgang und die Beantwortung der Klage geschildert wird. An den beiden erwähn-

95) Vgl. die ausführliche Erörterung Gemeinfreie S. 452 ff.

96) Der Friese, der nach langer Abwesenheit aus der Fremde zurückkehrt, kann sein Erbe nur beanspruchen, „si potuerit cognoscere ethel et proprios agros“ usw. Wieder begegnet uns das Wissen und wieder fehlt die lateinische Übersetzung. Vgl. Küre 14.

ten Stellen wird auf Herausgabe von Land geklagt. Die Verteidigung wird in LandR V auf Kauf von einem Pilger, in LandR XXI auf Erbgang gestützt. Die Antwort wird wörtlich mitgeteilt und in beiden Stellen dem Ältesten des Hauses in den Mund gelegt<sup>96a</sup>). Aber diese Angabe der Texte hat dem Rechtsleben nicht entsprochen. Im Rechtsleben hat der Beklagte selbst geantwortet. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Antwort. Wenn der Hausälteste gesprochen hätte, so müßte er von dem Käufer oder dem Erben in der dritten Person geredet haben. Aber die Antwort weist in allen Texten die *Ich-Form* auf. Folglich hat in Wirklichkeit der Beklagte selbst geantwortet, der Käufer oder der Erbe. Diese Beobachtung ist vollkommen durchschlagend und genügt, die Prozeßvertretung durch den Hausältesten aus der friesischen Wirklichkeit auszuschneiden. Es liegt nur eine Erfindung der Schreiber vor.

Der Anlaß zu der Erfindung und ihre Entstehung wird durchaus verständlich, wenn man mit der Quellenkritik einsetzt und die verschiedenen Textformen chronologisch ordnet. In der Überlieferung der gemeinfriesischen Rechtssammlung ist, wie ich bei anderer Gelegenheit nachgewiesen habe<sup>96b</sup>), der Lateintext das Original. Die friesischen Texte sind alle Übersetzungen und Übersetzungsabschriften. In dem Lateintexte fehlt bei beiden Landrechten jede Einleitung. Es liegt nur die nackte Formel der Klagebeantwortung vor, und zwar in der Ichform. Die Übersetzer haben eine Einleitung hinzugefügt. R. hat richtig gearbeitet: Der Übersetzer legt die Antwort dem Beklagten in den Mund und bezeichnet ihn mit dem für diesen Begriff üblichen Worte „halder“. In W. ist nun infolge eines Hör- oder Schreibfehlers das *h* fortgefallen und aus halder das ganz unverständliche Wort „alder“ geworden. E I hat das Wort übernommen, auf eine Beziehung zum Lebensalter geraten und da-

96a) Als Beleg will ich das LandR V aus E I in dem wesentlichen Teile nach v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen (Rqu) S. 50 mitteilen. Der Text lautet: „tho huamsa ma lond askath, forth steppe ther alder, ther anda huse heldest se, ande quethe: ‚Thet lond, ther thu mi umbe to tinghe lathast, and to mi ascast, thet capade ic et ene rumfara; and hi ferde inur berch fel and flasc, and thet fia ther mithe.“ Bei der Bezeichnung der friesischen Texte mit Buchstaben folge ich der Übung von Richthofens (E = Emsigo, H = Hunsigo, R = Rüstringen, W = Westerlandwers).

96b) Übersetzungsprobleme S. 53 ff.

her durch den Relativsatz erläutert, „der des Hauses Ältester ist“. H. II hat diese Ansicht gebilligt, das Wort *alder* überhaupt gestrichen und durch den Inhalt der Erläuterung ersetzt. Auf diese Weise ist m. E. die Nachricht über Prozeßvertretung entstanden. Aber wie dem auch sein mag, die Ichform der Antwort stellt außer Zweifel, daß eine Schreiberhypothese vorliegt und kein Zeugnis für eine bestehende Rechtsübung.

3. In der Heerfluchtstelle<sup>97)</sup> wird der Fall gesetzt, daß von zwei (Variante: „drei“) Brüdern einer das Land verteidigt und der andere (Variante: „die anderen“) flieht. Dann wird angeordnet, daß der Flüchtige (Variante: „die Flüchtigen“) das Recht auf Erbschaftsteilung verliere. Die Worte lauten: „*nen delschip with sine broder* (Variante: *neen deel with thyne yongste broder*). Diese Vorschrift läßt als normalen Rechtszustand die Teilung unter Brüdern, also die Simultansukzession, erkennen. Sie schließt eine Einzelerbfolge des Erstgeborenen mit voller Bestimmtheit aus. Merkwürdigerweise sieht das E. Mayer nicht ein. Er zieht aus dieser Vorschrift vielmehr den Schluß, daß der fliehende Bruder bei Unterbleiben der Flucht nicht nur Miterbe, sondern **Alleinerbe** geworden wäre. Der klare Inhalt ergibt das Gegenteil.

4. Als vierter Beweis für das Erstgeburtsrecht des Adels erscheint bei Mayer das Westerwolder Landrecht: „Unmittelbar bezeugt ist das Vorrecht des Ältesten auf die Hofstätte im Westerwolder Landrecht I, § 1, § 24“<sup>97 a)</sup>. Diese späte Nachricht (1470), die m. E. auch nicht friesisch ist, weist allerdings das Haus dem ältesten Sohne zu, bezieht sich aber nicht auf Adelsgüter und nicht auf die gesetzliche Erbfolge, sondern enthält eine Sollvorschrift für die „bäuerliche Gutsübergabe“. Sie ist daher nicht geeignet, das Erstgeburtsrecht als Standesmerkmal eines Hochadels zu beweisen.

Nach der Meinung von Ernst Mayer soll durch diese 4 Nachrichten der Erbvorzug des Erstgeborenen für Friesland „besonders deutlich“ hervortreten, viel deutlicher als etwa für Sachsen. Nach meiner Ansicht ist das Nichtbestehen dieses Vorzugs für beide Gebiete gleich sicher.

97) Vgl. über diese von mir immer wieder besprochene Stelle, Fries. Ständ. S. 191 ff., S. 193 ff., Standesgliederung S. 29 und zuletzt Übersetzungsprobleme S. 208, 209. Die Angabe findet sich in einer älteren Fassung (Fivelgo) und in einer jüngeren (Jurisprudentia Frisica), die ich im Texte als Variante zitieren will.

97 a) Rqu S. 260, Z. 27. Die Überschrift lautet: „Von Latinge der guederen.“

## Dritter Abschnitt.

## Die außersächsischen Fundstellen, insbesondere die salischen Extravaganten.

## § 31.

## a) Die bayrischen Fundstellen.

1. Außer den besprochenen sächsischen Fundstellen sind vorhanden 8 (9) bayrische Fundstellen außer den beiden Glossen, die oben<sup>98)</sup> erörtert wurden, dann die salischen Extravaganten, deren Zugehörigkeit bestritten ist. Die bayrischen Stellen habe ich früher eingehend besprochen<sup>99)</sup>. Diese Ausführungen muß ich in jeder Einzelheit auch Herbert Meyer gegenüber aufrecht erhalten. Die Verschiedenheit unserer Ergebnisse beruht zum Teil auf einer abweichenden Beurteilung der Übersetzungsprobleme (Vorbehaltstellen), zum größeren Teil aber darauf, daß Herbert Meyer bei der Auslegung der einzelnen Stellen diejenigen besonderen Bedeutungen außer acht läßt, welche den Worten nach der Übung der damaligen Zeit in der fraglichen Gegend zukommen, und ebenso diejenige Übersetzungstechnik, auf der diese Lateinquellen beruhen. Herbert Meyer behandelt jeden *nobilis vir* als einen Edelherrn, obgleich das deutsche Äquivalent, das Wort Edeling, in der Sprache der damaligen Umwelt jeden Altfreien bezeichnete, auch den Bauern<sup>100)</sup>. Er erklärt den *nobilis viri mansus* bei Giselbach, den der Graf von Falkenstein als sein Handgemal bezeichnet, für einen Herrenhof, Edelhof, obgleich „*nobilis viri mansus*“ nach dem Sprachgebrauche jener Umwelt ein Hufmaß ist, eine Hufe bezeichnet, in dem Umfange, wie sie die vollfreien Bauern haben<sup>101)</sup>,

98) Vgl. oben S. 141 ff.

99) Vgl. Hantgemal, die Falkensteiner Stelle S. 6—19, die Genesisstelle S. 19—23, die Schergenstelle S. 25—28, die Vorbehaltstelle S. 25—39. Auf die Genesisstelle bin ich noch später zurückgekommen, Übersetzungsprobleme S. 150.

100) Vgl. die wiederholten Ausführungen, Gemeinfreie S. 80 ff., Hantgemal S. 19 ff., Standesgliederung S. 167—175.

101) Vgl. Hantgemal S. 18 Anm. 1. Ein nirgends als besonders wichtig gekennzeichnetes Tauschgeschäft umfaßt „*nobilium virorum hobas 12*“, ein anderes „*nobiles hobas 18*“, die alle dem Bistum gehört hatten. Die Lage der einzelnen Hufen wird nicht angegeben. Diesen *hobae nobilium virorum* entspricht der *mansus nobilis viri* in Giselbach. Aber die Art der Aufzählung beweist, daß an Bauernhufen gedacht ist und nicht an 12 und 18 Edelhöfe mit Gerichtshoheit.

so daß es sich in Giselbach um einen Bauernhof handelt. Wir beide lesen die Urkunden gleichsam unter Benutzung verschiedener Sprachen und finden deshalb verschiedene Inhalte. Herbert Meyer ist über meine Belege hinweggegangen. Unter diesen Umständen glaube ich mich darauf beschränken zu können, die Notwendigkeit einer Auslegung nach dem Sprachgebrauche der Umwelt zu betonen und auf meine Belege zu verweisen<sup>102)</sup>.

b) Das *anthmallum* der salischen Extravaganten.

1. Die salischen Extravaganten<sup>103)</sup>, die für uns in Frage kommen, sind ein Weistum, das in Italien von einem Italiener für

102) Zu der Falkensteiner Stelle will ich noch eine Ergänzung hinzufügen: Die Hantgemalnotiz schließt mit den Worten a. a. O. S. 11: „et hoc idem cyrographum obtinent cum eis Hunespergere et Prucchepergere.“ Ich hatte die Worte in Hantgemal S. 40 nicht bestimmt gedeutet und will dies nachholen, da ich mich davon überzeugt habe, daß nur die Gemeinschaft einer geschichtlichen Heimat gemeint sein kann. Man hat die Gemeinschaft teils als Blutgemeinschaft, teils als Ganerbschaft aufgefaßt. Aber beide Deutungen scheitern, abgesehen von sonstigen Gegenständen, an dem Fehlen irgendwie bezeichnender Worte, an dem Verlaufe der Vorstellungskette und an dem Nachdrucke, mit dem die Identität betont wird (hoc idem). Bei einer Blutgemeinschaft wäre die Einheit des Herkunftsortes ebenso selbstverständlich gewesen, wie bei einer Ganerbschaft die Einheit des Gemeinschaftsobjekts. Bei der bloß geschichtlichen Heimat war eine Identität bei nichtverwandten Geschlechtern zwar möglich, aber selten und deshalb erwähnenswert. Die geschichtliche Heimat hörte nicht auf, wenn der Stammhof in fremdes Eigentum überging. Auch nicht, wenn noch weitere Eigentümer folgten. Deshalb konnte es vorkommen, daß in der Erinnerung mehrerer miteinander nicht verwandter Geschlechter derselbe Hof als der letzte geschichtlich bekannte Ursprungsort der Sippe galt. Ein solcher Fall konnte vorkommen, aber er war ungewöhnlich und deshalb der Aufzeichnung würdig. Er konnte auch ein Gefühlselement auslösen. Ein Mann konnte mit einem gewissen Stolz dessen gedenken, daß aus demselben Bauernhofe, dem sein eigenes Geschlecht entstammte, noch zwei andere, nichtverwandte, aber angesehene Sippen ihren Ursprung ableiteten.

103) Homeyer, „Heimat“ S. 54 ff. Sohm, „Altdeutsche Rechts- und Gerichtsverfassung“ S. 316 ff., van Helten, „Zu den malbergischen Glossen“ usw. Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Lit. 25 S. 510 ff. (1900). Alois Meister, „Zur Deutung des Hantgemal“, in: Arch. f. Kulturgeschichte IV S. 395 ff. (1906). Schönhoff, „Handgemal und Schwurbrüderschaft“, ZfdA 49 S. 331 (1908). S. Keller, „Hantmahal und Anthmal-

Italiener erstattet worden ist<sup>104</sup>) und das sich vorzugsweise mit der Anwendung des salischen Rechts auf die Verhältnisse der in Italien weilenden Franken beschäftigt. Die Quelle gehört in das 9. Jahrhundert. Das Weistum ist uns nur teilweise erhalten. Der Eingang und Anfangskapitel fehlen. Der erhaltene Teil beginnt mit den beiden Kapiteln, in denen das Wort *anthmallum* vorkommt, dessen Identität mit *hantmallum* allerdings bestritten ist.

2. Die beiden Kapitel<sup>105</sup>) behandeln einen Freiheitsprozeß, in dem der als unfrei in Anspruch genommene Beklagte sich erbie- tet, den Beweis seiner Freiheit in seiner Heimat zu erbringen<sup>106</sup>). Es werden zwei verschiedene Prozeßgestaltungen im Streitgerichte unterschieden, nämlich der Fall der Bürgenstellung (c. 1) und der Fall, daß kein Bürge gestellt werden kann (c. 2). In diesem zwei- ten Fall wird der Beklagte dem Kläger zur Vorführung überant-

lus“, ZRG 30 S. 234 (1909). Fr. Kauffmann, „Aus dem Wortschatze der Rechtswissenschaft“, ZfdPhil., 47 S. 187 ff. (1916). Andr. Heusler, „Weid- hube und Hantgemal“, Festg. d. Jur. Fak. Basel S. 13 (1916). Herbert Meyer a. a. O. S. 12, 28, 46.

104) Vgl. die Gegenüberstellung „nos“ und „Franci“ in c. 5.

105) In c. 1 wird zunächst folgende Prozeßlage mitgeteilt: „Si quis ali- quem ad servitium mallaverit et ille wadium dederit et fideiussorem posuerit, ut anthmallo legitimos in patria de qua est testes sue libertatis dare debeat, faciat tunc comes in cuius (präsentiae mallatio facta est duas epistolas uno) tenore et unam habeat ille qui mallat alteram simi- lem ille qui mallatur.“ An diesen Tatbestand schließt sich die Schilde- rung der Vorgänge im Beweisgerichte, die mit folgenden Worten einge- leitet wird: „Veniente itaque illo qui mallatus est ad constitutum cum suis sacramentalibus, si ipse qui eum mallavit deffuerit.“ In c. 2 wird die Streitlage im Prozeßgericht wie folgt geschildert: „Si quis quemlibet mallaverit ad servitium, ut superius dictum est, qui in alia regione fuit natus aut longe infra patria et ille dicit, quod ipsius servus non sit et suam libertatem in suo anthmallo proportare possit, tunc comes faciat illum dare wadium ad suam libertatem proportandam. Et si ille dixerit, quod fidejussorem habere non possit, tradat eum comes in manu malla- toris ut eum salva custodia inlesum ducat in anthmallo suo ad suam libertatem proportandum.“ Auf diesen Tatbestand folgen ohne besondere Vermittlung, Angaben über die Beweisführung: „Et si ex paterna genealogia mallatur, adhibeat ex materna progenie (septem) testes, qui proximiores sunt et ex paterna quattuor et sic se id (oneat)“.

106) Die Befugnis zur Eidesleistung in dem Gerichte der Heimat wird in einem Capitulare von 816 anerkannt. Der Beklagte darf: „sacramen- tum in patria, id est in legitimo sacramenti loco, iurandum offerre“ (Cap. I S. 268 c. 2).

wortet. An jede dieser Streitlagen schließen sich Vorgänge im Beweisgerichte an. Im Bürgschaftsfalle wird ein Ausbleiben des Klägers unterstellt, in dem Vorführungsfalle die Beweisführung durch Eidshelfer des Beklagten. Unser Problemwort *anthmallum* begegnet uns dreimal: als Element der Gestellungsbürgschaft (c. 1), als Element der Beweiserbietung (c. 2) und als Element des Vorführungsbefehls (c. 2).

Streitig ist, ob bei der Erklärung die Wortform *anthmallum* zugrunde zu legen ist oder aber ein *hanthmallum*. Bei der zweiten Annahme würde sich das Fehlen des h-Lauts entweder dadurch erklären, daß dieser Laut infolge der Sprechweise in romanischen Gebieten verschwunden oder daß er in der ziemlich sicher von einem Romanen geschriebenen Aufzeichnung weggelassen ist. Beide Annahmen sind durchaus zulässig, und folgerichtig ist keine notwendig. Deshalb sind bei der Auslegung zunächst beide Wortformen als gleich möglich zu berücksichtigen. Erst das Endergebnis ist entscheidend und zwar m. E. zugunsten der Annahme, daß wir ein ursprüngliches *handmallum* vor uns haben.

3. Die Auslegung der Stelle ist sehr umstritten. Aber in einer Aussage stimmen alle Ausleger überein, allerdings in einer Negation, aber in einer sehr wichtigen. Niemand, auch niemand von denjenigen Forschern, die *handmallum* annehmen, hat behauptet, daß dieses *andmallum* oder *handmallum* eine Adelsvoraussetzung sei, sich nur bei Edelherrn finde. Das Ausbleiben dieser Behauptung ist allerdings sehr verständlich, denn die Stelle läßt gar keinen Zweifel darüber, daß dasjenige *handmallum*, das sie im Auge hat, einem jeden zukommt. Offensichtlich jedem Freien, denn jeder, der als unfrei in Anspruch genommen wird, führt den Freiheitsbeweis in seinem *andmallum* und es ist natürlich sicher, daß nicht nur Edelherrn als unfrei verklagt wurden. Aber auch die Unfreien, denn der Freiheitsbeweis ist nicht auf den Nachweis eines *andmallum* gerichtet, sondern auf die freie Abkunft. Deshalb kann von einer ständischen Bedeutung dieses Begriffs nicht die Rede sein. Bezieht man die Stelle auf *handmallum*, so ist sie ein durchgreifender Gegenbeweis gegen die Lehre von einer allgemeinen und alten Verbreitung der ständischen Bedeutung.

4. Im übrigen gehen die Ansichten über den Vorstellungsgehalt unseres Problemworts sehr auseinander. Wir können zwei Hauptgruppen feststellen, die Ortsdeutungen und die Gerichtsdeu-

tungen, die allerdings vielfach ineinander übergehen und nicht genau unterschieden werden können. Unter den Ortsdeutungen steht an erster Stelle die Deutung Heimat, die schon Homeyer vertreten, namentlich Keller verteidigt hat und für die ins Gewicht fällt, daß alle anderen Handgemalstellen diesen Begriff aufweisen. Die Heimatdeutung ist durch allmähliche Übergänge mit anderen Auffassungen verbunden, mit der Auffassung als Gerichtsstätte, wobei teils an die heimatliche, teils an die zuständige Gerichtsstätte oder aber an die Eidesstätte gedacht wird. Das beliebte Schlagwort „forum competens“ führt zu den Gerichtsdeutungen über. Die Gerichtsdeutungen sehen in dem Worte die Bezeichnung eines Gerichts und zwar werden dabei verschiedene Funktionen oder Beziehungen des Gerichts als Sinn der Bezeichnung ins Auge gefaßt. Die Anhänger der Handmallumlesung denken an das Heimatgericht oder an das zuständige Gericht. Die Anhänger der Andmallumlesung (die Andtheorien) führen das Wort auf die Vorsilbe and, entgegen, zurück, die wir noch heute in „Ant-wort“ und „ent-sprechend“ haben. Die sachliche Deutung wird verschieden gedacht. Van Helten denkt an Antwortgericht, an das Gericht, in dem der Beklagte die Antwort zu geben hat. Fr. Kauffmann bezieht die Vorsilbe auf die Entsprechung gegenüber gewissen Anforderungen, so daß er sich der Vorstellung „richtiges Gericht“ nähert.

5. Wenn wir nun den Versuch machen, durch Untersuchung der übrigen in dem Berichte enthaltenen Vorstellungen diejenige Vorstellung zu ermitteln, die durch den Gebrauch unseres Wortes zum Ausdruck kam, so scheint mir keine dieser Lösungen zu befriedigen. Auszugehen ist von den engeren Zusammenhängen, in denen das Wort vorkommt. Das Wort begegnet als Element in drei Erklärungen, in der Bürgschaftsübernahme, in dem Beweiserbieten des Beklagten und in dem Transportbefehle, den der Richter an den Gläubiger erläßt. Es ist nun m. E. klar, daß die Erklärungen in der prozessualen Wirklichkeit einen sehr bestimmten Inhalt haben mußten. Wenn der Bürge die Haftung dafür übernahm, daß der Beklagte sich stellen würde, so mußte dasjenige Gericht genau bezeichnet sein, in dem der Beklagte sich stellen sollte. Gleiches gilt für das Beweisangebot und erst recht für den richterlichen Vorführungsbefehl. Der Gläubiger hatte den Beklagten vor ein Gericht zu stellen, über dessen Identität kein Zweifel möglich war. Dies Erfordernis der Bestimmtheit galt für die prozessuale Wirklich-

keit. In einem Weistume mußte natürlich die Bestimmtheit so weit gemindert werden, daß die allgemeine Anwendbarkeit möglich wurde, also in bezug auf Ort und Zeit. Aber auch nicht mehr. Jede überflüssige Abstraktion hätte die Anwendbarkeit erschwert oder doch den Richter irregeführt. In der Tat streben die Quellen jener Zeit durchweg nach möglichst unmittelbarer Anwendbarkeit und daher großer Bestimmtheit. Aus diesen Gründen können wir bei derjenigen Vorstellung, nach der wir suchen, eine große Bestimmtheit erwarten.

6. Wegen des Mangels der Bestimmtheit sind zunächst die Ortsdeutungen abzulehnen. Dies gilt auch von der Bedeutung Heimat in allen ihren Abwandlungen. Die Ortsangabe wäre nicht genügend bestimmt. Das Transportrecht und die Behütungspflicht des Gläubigers konnten nicht an einem Orte enden, der so unbestimmt ist wie der Heimatsbegriff, sondern sie können nur endigen in derjenigen Gerichtsversammlung, vor der die Beweisführung zu erfolgen hatte. Das halte ich für unzweifelhaft. Natürlich scheint der Umstand, daß alle übrigen Handgemalstellen Heimat ergeben, diese Wortbedeutung auch für unsere Stelle zu fordern. Deshalb habe ich früher die Heimatdeutung auch bei dieser Stelle für „möglich“ gehalten<sup>107)</sup>. Aber die Beobachtung verliert dadurch an Gewicht, daß alle anderen Stellen sächsisch oder bayrisch sind, während wir es bei dieser Stelle mit der fränkischen Rechtssprache zu tun haben. Entscheidend ist, daß der Zusammenhang die Ortsdeutung „Heimat“ ausschließt. Gleiches gilt für die anderen Ortsdeutungen, für die überhaupt nichts spricht. Die Folgerung aus dem Bestimmtheitserfordernis wird durch die anderweite Verwendung von *mallum* und durch die Art und Weise unterstützt, in der die Schilderung der Vorgänge im Beweisgericht sich an die jeweiligen Angaben über die Prozeßlage anschließen. Die unmittelbare Anreihung berechtigt m. E. zu dem Schluß, daß in dem vorhergehenden *anthmallum* schon die Vorstellung „Gericht“ und nicht die Vorstellung „Ort“ zum Ausdruck gelangt war.

7. Deshalb ist das erste Ergebnis der Vorstellungsanalyse, daß *anthmallum* eine Gerichtsbezeichnung ist. Insoweit ist den Gerichtsdeutungen zuzustimmen. Aber welche Gerichtsbezeichnung ist es, die wiedergegeben wird? In dieser Hinsicht sind

107) Hantgemal S. 51.

die veröffentlichten Vorschläge m. E. unbefriedigend. Es ist ja selbstverständlich, daß das gemeinte Gericht in Wirklichkeit das Heimatgericht und daß es zugleich das zuständige Gericht war. Auch andere Funktionen waren gegeben. Das gemeinte Gericht war ein Beweisgericht usw. Daraus folgt aber nicht, daß eine dieser Beziehungen oder ihre Gesamtheit durch unser Wort zum Ausdruck gelangt ist. Gegen diese Annahme spricht hinsichtlich der Vorstellung Heimatgericht die Beobachtung, daß die Vorstellung Heimat schon in anderen Worten hervortritt, in den Worten in patria (c. 1) und ebenso zweimal in suo in c. 2. Wenn dieselbe Vorstellung in anthmallum enthalten wäre, so würde ein für diese Quelle unwahrscheinlicher Pleonasmus vorliegen. Die Zuständigkeit war selbstverständlich erforderlich, aber sie war vom Richter festzustellen und ihre Beurteilung konnte weder dem Bürgen noch dem Gläubiger zugemutet oder überlassen werden. Ebensowenig befriedigen die beiden Deutungen, die von der Wortform mit and ausgehen. Die Vorstellung van Heltens Antwortgericht ist m. E. nicht möglich. Denn das Gericht, in dem geantwortet wurde, war das Prozeßgericht. In demjenigen Gerichte, das als anthmallum bezeichnet wird, wird überhaupt nicht geantwortet, sondern Beweis geführt. Auch mit der Deutung Kauffmanns, Gegengericht, ist m. E. nichts anzufangen. Kauffmann sieht in dem and dasselbe Wort mit derselben Bedeutung wie das heutige ent in entsprechend und deshalb in der Gerichtsbezeichnung „Ent-Gericht“ oder „Ent-Versammlung“ eine Bezeichnung für einen „den Verhältnissen (persönlicher Freiheit) entsprechenden Gerichtsstand“. Diese Deutung wird dann auf alle Hantgemalstellen gestützt, weil Kauffmann überall ein Lehnwort sieht, bei dem das h durch Volksetymologie entstanden ist<sup>108</sup>). Auch wenn man von dieser lautgesetzlichen Hypothese absieht, die ich für äußerst unwahrscheinlich halte<sup>109</sup>), so scheint mir schon die Grundannahme nicht befrie-

108) a. a. O. S. 195 Anm. 1.

109) Die Volksetymologie kann eingreifen, wenn ein unverständliches Wort durch Umgestaltung verständlich wird. Nach Kauffmann würde sie mit der entgegengesetzten Wirkung eingegriffen haben. Das Wort andmallum war wegen seiner Unbestimmtheit m. E. nicht brauchbar. Es wäre aber in seiner Zusammensetzung verständlich gewesen. Durch die Zufügung von h wäre es unverständlich geworden, ohne an Brauchbarkeit zu gewinnen. Die Zurückführung aller Fundstellen von handmahal usw. auf ein Mißverständnis von andmahal ist m. E. ebenso untunlich

digend zu sein. Das *anthmallum* unserer Stelle ist kein Freiheitsmerkmal. Denn der Beklagte beweist seine Freiheit nicht dadurch, daß er ein *anthmallum* hat, sondern erst durch den *Mageneid*, in dem *anthmallum*, das als selbstverständlich vorhanden vorausgesetzt wird. Die Zuständigkeit des *Forum*, auf die *Kauffmann* das *and* bezieht, würde nur in örtlicher Hinsicht in Betracht kommen. Aber ich glaube nicht, daß das Wort *and* gebraucht worden wäre, um die Ortszuständigkeit auszudrücken. Die Beziehung wäre zu undeutlich gewesen. Wenn wir heute die Zusammensetzung *Entgericht* bilden wollten, so würde das Wort wegen der Vielheit denkbarer Beziehungen so unbestimmt sein, daß das Wort nicht brauchbar sein würde. Es wäre unverständlich und wird nicht gebildet. Es scheint mir, daß bei unseren Vorfahren die Bildung eines solchen Wortes aus dem gleichen Grunde unterbleiben mußte. Auch die Fortbildung zu dem privilegierten Gerichtsstande des freien Menschen und der weitere Bedeutungswandel, den *Kauffmann* vertritt, sind m. E. nicht annehmbar, ganz abgesehen davon, daß bei diesen Fortbildungen stets die Hypothese der Anfügung von *h* durch die Volksetymologie verwertet wird.

8. Das Unbefriedigende der bisherigen Erklärungen scheint mir auf ein gemeinsames Element zurückzugehen, nämlich darauf, daß sie alle unsere Gerichtsbezeichnung als Funktionsbegriff denken, als ein Wort, das einen Hinweis enthält auf die besondere Stellung des gemeinten Gerichts in dem fraglichen Rechtsstreite. Natürlich gebrauchen wir auch heute Funktionsbezeichnungen der Gerichte. Wir reden vom *Prozeßgerichte*, vom *Rechtshilfegerichte* und vom *Vollstreckungsgericht*, vom *Berufungsgericht*, *Revisionsgericht* usw. Aber diese Funktionsbezeichnungen sind doch nicht die einzigen Gerichtsbezeichnungen, die es gibt. Neben ihnen gibt es noch eine andere Art von Bezeichnungen. Es gibt *Gerichtsnamen*, Bezeichnungen, die unsere Gerichte führen und die sie unter Hinzutritt der Ortsangabe von anderen Gerichten unterscheiden, die dazu dienen, ein Gericht genau zu bestimmen, *Kennworte* der *Rechtssprache*. Solche Gerichtsnamen sind z. B. heute *Amtsgericht zu X*, *Landgericht zu Y*, *Oberlandesgericht zu Z* usw. Wenn heute der Richter einen *Vorführungsbefehl* erläßt, so gebraucht er immer das *Kennwort*. Er sagt dem *Gerichtsvollzieher* nicht: „Führen Sie

wie die Zurückführung von *handmahal* auf ein Mißverständnis von *handmâl* (*Handzeichen*), oben S. 138 ff.

den Beklagten vor das zuständige Gericht“ oder vor „das Gericht des Erfüllungsorts“, sondern er sagt einfach und bestimmt: „Amtsgericht zu X“. Er tut dies deshalb, weil er dem Gerichtsvollzieher nicht zumuten kann und nicht zutrauen will, daß er diejenige Subsumtion nochmals vornehme, die ja der Richter schon vorgenommen hat. Genau so muß die Übung auch im fränkischen Reiche gewesen sein. Nur die Auffassung von *anthmallum* als Gerichtsnamen, als Kennwort, gibt der Vorstellung diejenige Bestimmtheit, die wir oben gefordert haben. In der prozessualen Wirklichkeit wurde in unserem Rechtsfalle der Gerichtsname gebraucht, sowohl in der Bürgschaftsübernahme wie in dem Beweisantritte und in dem Vorführungsbefehle. Diese prozessuale Wirklichkeit hat der Verfasser des Weistums vor sich gesehen. Er hatte gar keine Veranlassung, den Gerichtsnamen durch einen Funktionsbegriff zu ersetzen. Er hat dies m. E. auch nicht getan. Deshalb ist das Suchen nach einem Funktionsbegriffe erfolglos geblieben. *Anthmallum* ist der usuelle Gerichtsname, das Kennwort. Die Determinante *and* oder *hand* muß daher das Merkmal bezeichnen, durch welches das gemeinte *mahal* von anderen Sozialgebilden unterschieden wurde, die gleichfalls „*mahal*“ genannt wurden. Es ist ein Gegenstück zu den ersten Wortteilen in „*thiodmahal*“ und „*burmahal*“.

Gegen diese Deutung läßt sich nicht einwenden, daß der Beklagte nach c. 2 sowohl im Lande als außer dem Lande geboren sein kann und daß die Gerichtsnamen in den fränkischen Gebieten und in Italien verschieden waren. Denn nur das fränkische Gebiet kommt in Frage. Mit Recht wird allgemein angenommen, daß der Beklagte als Franke zu denken ist, wenn auch als ein in Italien geborener Franke. Das Problemwort ist deutsch und wird doch dem Beklagten in den Mund gelegt. Ein Franke hatte aber das Heimatsgericht, in dem der Freiheitsbeweis zu führen war und in dem er seine Verwandten heranziehen konnte, im fränkischen Gebiete. Deshalb ist es ein fränkisches Gericht, für das sich unser Problemwort als Gerichtsname ergeben hat.

9. Damit erhebt sich die Frage, welches der uns bekannten fränkischen Gerichte *handmahal* (oder *andmahal*) geheißen hat. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. In Betracht kommt für den Freiheitsbeweis nur dasjenige Gericht, das wir in unserer Wissenschaft als das Gericht der Hundertschaft bezeichnen. Dadurch ergibt sich die vielleicht überraschende Einsicht, daß wir in unserem

Problemworte die deutsche Bezeichnung, das Kennwort, für das fränkische Gericht der Hundertschaft vor uns haben. Eine Nachprüfung auf Grund anderer Zeugnisse ist nicht möglich. Ein deutscher Name dieses Gerichts wird uns nicht überliefert und läßt sich auch nicht aus lateinischen Bezeichnungen erschließen. Unsere Quellen reden schlechthin von mallum oder fügen den Richter hinzu. Sie sagen „in mallo centenarii“ oder „comitis“. Aber ein Ausdruck, der als Übersetzung von anthmallum oder handmallum oder irgend eines anderen unterscheidenden Kennworts aufgefaßt werden könnte, gibt es m. W. nicht.

10. Unsere Feststellung entscheidet auch die Frage nach der ursprünglichen Wortform durch die Ausschaltung der Andformen. Es wäre nicht verständlich, wie das ordentliche Gericht der Franken, das Gericht der Hundertschaft, den Gerichtsnamen das Kennwort „Antwortgericht“ oder „Entgericht“ hätte führen können. Schon deshalb bleibt nur die Annahme von handmallum. Diese Entscheidung wird in der Folge volle Bestätigung finden und auch das Wort wird sich erklären. Deshalb sind die Stellen der Extravaganten den Hantgemalstellen einzureihen.

#### Vierter Abschnitt.

#### Die Worterklärung.

##### A. Die Entstehung des Begriffs Heimat.

###### § 52.

1. Worterklärung ist eine Wortgeschichte, die verschiedene Zeiträume umfassen kann, von denen der nächstliegende auch in der Regel am deutlichsten erkennbar ist. Unsere Wortgeschichte gliedert sich in zwei Perioden. Wir haben ein Wort, das in den sächsischen und bayrischen Fundstellen Heimat bedeutet. Wir werden sehen, daß dieses Wort auch in diesen Gebieten früher eine Gerichtsbezeichnung gewesen ist, wie noch später in Franken und zwar die Bezeichnung eines bestimmten uns auch sonst bekannten Gerichtes. Damit erhebt sich die weitere Frage, wie die Bezeichnung dieses Gerichtes, die vorliegende Wortzusammensetzung, entstanden ist. Auch diese Frage läßt sich m. E. mit Sicherheit beantworten, wenn auch erst nach Auseinandersetzung mit gewissen lautgesetzlichen Bedenken.

2. Für die Beantwortung der ersten Frage wird schon durch die Analogie anderer Heimatsworte ein Weg gewiesen. Der Begriff

Heimat verbindet ein genealogisches Element mit einem örtlichen. Die Worte, die diesen Begriff bezeichnen, sind in den meisten Sprachen den genealogischen Vorstellungen entnommen. Genealogischen Ursprungs sind z. B. *ethel* (fries.), *adal* (ahd.), heute Vaterland, ferner *origo*, *patria*, *patrie*, *otetschestwo*, *rodina* (russisch). Aber in den germanischen Sprachen begegnen uns die Worte Heimat und Heim, bei denen die Bezeichnung eines Sozialgebildes (Dorf) zu dem Heimatworte geworden ist. Auch die beiden Worte *pays* und *country*, die sich der Bedeutung Heimat nähern, sind aus Ortsbezeichnungen hervorgegangen. Da für handmahal ein genealogischer Ursprung nicht in Frage kommt, so sind wir von vornherein darauf hingewiesen, eine analoge Entwicklung wie bei Heimat ins Auge zu fassen. Die Richtigkeit dieses Weges wird bestätigt, wenn wir diejenigen Bedeutungen unseres Problemworts ins Auge fassen, von denen wir auszugehen haben und den erforderlichen Bedeutungswandel auf seine Möglichkeit prüfen<sup>110</sup>).

3. Bei den Wortformen ist von den beiden ältesten Beleggruppen auszugehen, also von der Form handmahal im Heliand<sup>111</sup>) mit der sicheren Bedeutung „Heimat“ und von der Form handmallum der salischen Extravaganzen mit der Bedeutung „Gericht“ (aktives), wobei die Anhaltspunkte für die engere Bedeutung „Hundertschaftsgericht“ einstweilen beiseite bleiben sollen. Nur das Wort mahal (Gericht) kommt als Grundwort in Frage, nicht etwa das Wort mal (Zeichen)<sup>112</sup>).

110) Die nachfolgende Worterklärung schwebte mir bereits vor, als ich zuerst mit meiner Heimattheorie hervortrat, *Gemeinfreie* (1900) S. 117, 450. Denn die Entstehung dieses Begriffs konnte ich mir nur durch einen analogen Vorgang denken, wie er sich bei dem Worte Heimat vollzogen hatte. Aber ein Nachweis schien mir nicht möglich. Deshalb habe ich mich noch in meinem Hantgemale jeder Stellungnahme zu dem etymologischen Probleme enthalten und nur am Schlusse auf die Bedeutung Heimat als Ausgangspunkt hingewiesen. Die nähere jetzt folgende Beweisführung habe ich im Anschluß an jenen Aufsatz 1907 ausgearbeitet, aber nicht veröffentlicht, weil mir die sachlichen Ergebnisse ohne Rücksicht auf die Wortklärung sicher schienen und weil ich hoffte, mich in die sprachwissenschaftlichen Vorfragen noch gründlicher einarbeiten zu können. Da ich in meinen Jahren auf Zukunftsarbeiten nicht mehr rechnen kann, so will ich meine Gedanken in ihrer unvollendeten Gestalt mit dem sprachwissenschaftlichen Urteile eines Laien meinen Fachgenossen unterbreiten.

111) V, 366—65, 4k27.

112) Vgl. oben S. 137 ff.

Die Wortform des Heliand beweist, daß auch handmahl auf eine Gerichtsbezeichnung zurückgeht, wie sie in den Extravaganten noch lebendig ist. Deshalb läßt sich unsere erste Frage auch dahin formen: Ist ein Bedeutungswechsel denkbar, durch den die Bezeichnung eines Gerichts die Bedeutung Heimat, Ort der Herkunft erlangen konnte?

4. Die Frage ist mit Bestimmtheit zu bejahen. Ein solcher Bedeutungswandel würde sogar unter die Gruppe der ganz gewöhnlichen Vorgänge fallen. Er würde zu denjenigen Formen gehören, bei denen, um mit Wundt<sup>113)</sup> zu reden, „an die dominierenden Merkmale herantretende Nebenvorstellungen nicht bloß Differenzierungen des Begriffs verursachen, sondern selbst zu dominierenden Merkmalen werden, hinter denen die bisherigen zurücktreten“. Namentlich sind es kulturgeschichtliche Vorgänge, die einen solchen Bedeutungswandel veranlassen. Die ursprüngliche Bedeutung verschwindet infolge Änderung der kulturgeschichtlichen Voraussetzungen, von denen sie abhängt. Dadurch gelangt die Nebenvorstellung zur Herrschaft. Die Beispiele sind zahllos. Die Bezeichnungen für Vieh (*pecunia*, fries. *fia*), für ein besonderes Metall (*argentum*) werden Bezeichnungen für Geld, Amtstitel werden zu Adelstiteln usw. Ich will nur dasjenige Beispiel näher erörtern, das unserer Aufgabe besonders nahe liegt, nämlich denjenigen Bedeutungswechsel, durch den die Worte der Gegenwartssprache „Heim“ und „Heimat“ ihre Bedeutung erhalten haben.

Ausgangspunkt war, wie allgemein anerkannt ist, das Wort *haims* (got. erhalten) = „Dorf“<sup>114)</sup>. Das Dorf hat eine örtliche Lage. Deshalb ist mit der Hauptvorstellung Dorf zugleich die Nebenvorstellung Dorfbezirk, Dorfort, gegeben. Diese Nebenvorstellung muß stark hervortreten, wenn es Sitte ist, den Ort eines Grundstücks oder einer Person durch Angabe ihres Dorfes zu bestimmen, so daß der Dorfbezirk als Mittel der Lokalisierung dient. Als es nun später üblich wurde, das Dorf nicht mehr mit *haims*, sondern anders zu bezeichnen, dann trat in dem alten Worte die Gebildevorstellung (Dorfvorstellung) vor der Ortsvorstellung zurück. Die Orts-

113) Wundt, *Psychologie der Sprache*, II<sup>2</sup>, S. 535. Wundt rechnet diese Vorgänge zu dem regulären Bedeutungswandel und nennt diese Form mit an erster Stelle.

114) Kluge, *Etym. Wörterbuch zu Heim und Heimat*.

vorstellung wurde zur dominanten, und schließlich zur alleinigen Vorstellung. Damit hatte unser Heim die heutige Bedeutung erhalten. Dieses Wort konnte sich auf einem verschiedenen Raumbereich konzentrieren und kann heute in dieser Hinsicht in verschiedenem Umfange verwendet werden, selbst für die Einzelwohnung<sup>115</sup>).

Weniger unmittelbar hat sich das Wort Heimat entwickelt. Heimat ist seiner Form nach ein Abstraktum, das ursprünglich „Dorfzugehörigkeit“ bezeichnet. Auch mit dieser Vorstellung hat sich die Nebenvorstellung Ortszugehörigkeit verbunden. Sie ist dann dominant geworden. Schließlich ist bei ihr die Teilvorstellung Ort zur Alleinherrschaft gelangt. Denn Heimat bedeutet bei uns den Ort, den Raumanteil, wenn auch in einem Umfange, der verschieden gedacht werden kann.

5. Auch bei der Ausgangsvorstellung „Gericht“ sind dieselben beiden Entwicklungen denkbar und naheliegend. Einmal hat auch das Gericht eine örtliche Lage, so daß sich die Nebenvorstellung „Gerichtsbezirk“ ergibt. Wiederum mußte diese Nebenvorstellung an Bedeutung gewinnen, wenn es üblich wurde, die örtliche Lage einer Person oder eines Grundstücks durch Angabe des Gerichts im Sinne von Gerichtsbezirk zu bestimmen. Wiederum konnte z. B. wegen geänderter Benennung des Gerichts die Nebenvorstellung in den Vordergrund treten und schließlich die Alleinherrschaft erlangen. Dann hat der Name des Gerichts die Bedeutung Heimat erlangt. Zweitens ist auch ein mehr mittelbarer Vorgang denkbar. Das Gericht ergibt für den Einzelnen eine Gerichtszugehörigkeit, Gerichtsgenossenschaft, für die auch eine besondere Wortform geprägt werden kann. Auch mit dieser Teilvorstellung ist die Nebenvorstellung der Ortszugehörigkeit verbunden<sup>116</sup>). Wiederum kann diese Nebenvorstellung die Alleinherrschaft erlangen und in ihr das Ortselement. Dann wird dasjenige Wort, das die Gerichtszugehörigkeit bezeichnete, den Sinn unserer Heimat erlangt haben.

115) Vgl. oben S. 122, 123.

116) Einen Teil dieses Weges hat eine andere Zusammensetzung mit mahal zurückgelegt, nämlich burmahal, später burmal. Das Wort bezeichnet ursprünglich die Gerichtsversammlung der Buren. Aber in der Verbindung „das burmal gewinnen“ (vgl. Rechtswörterbuch bei Bauer) tritt die Vorstellung der Gerichtszugehörigkeit in den Vordergrund. Burmal bedeutet „Bürgerrecht“. Ein Übergang zum reinen Lokalbegriff hat sich m. W. nicht vollzogen. Wohl aber ein Bedeutungswandel zum „Bürgergeld“.

In der Tat glaube ich, daß sich bei unserem Problemwort der Bedeutungswandel in beiden Formen vollzogen hat und daß darauf gewisse Formverschiedenheiten zurückgehen, nämlich die Unterscheidung der präfixlosen und präfigierten Wortformen. Handmahal ist präfixlos. Bei ihm hat sich die unmittelbare Entwicklung vollzogen. Dagegen glaube ich einen Durchgang durch die Zwischenvorstellung Gerichtszugehörigkeit für diejenigen Stellen annehmen zu müssen, in denen sich das Präfix ge oder gi zwischen hand und mahal einschleibt<sup>117)</sup>. Das Präfix ge oder gi ursprünglich ga deutet das Zusammensein an. Das einfache „gamallus“ ist uns als Bezeichnung des Gerichtsgenossen überliefert. Deshalb ist anzunehmen, daß die Form „handgemachele“ ursprünglich mit handmahal nicht völlig gleichbedeutend war, sondern die Mitgliedschaft im Handgerichte ausdrückte. Bei mehreren bayrischen Stellen scheint diese Sonderbeleuchtung (Heimatrecht) noch durchzuschimmern. Bei anderen Stellen hatte die präfigierte Wortform dieselbe lokale Bedeutung Heimat wie die präfixlose (Sachsenspiegel, Falkensteiner Stelle). In gewissem Sinne verhalten sich handmahal und handgemachele wie Heim und Heimat.

Die Feststellung, daß eine Gerichtsbezeichnung die ursprüngliche Bedeutung unseres Heimatworts gewesen ist, führt zu der weiteren Frage, ob sich dieses Gericht ermitteln läßt. Das Gericht muß gewisse Eigenschaften gehabt haben. Notwendig war zunächst eine allgemeine Verbreitung (wenigstens in Sachsen und Bayern) und eine große Lebensbedeutung. Nur ein Hauptgericht konnte lokalisierend wirken. Verbreitung und Bedeutung sind ja Eigenschaften, die wir auch bei dem Dorfe finden. Zweitens war es notwendig, daß die ursprüngliche Gerichtsbezeichnung handmahal in Sachsen und Bayern abstarb, bevor die Lokalbedeutung zur Alleinherrschaft kommen konnte. Diesen beiden Anforderungen entspricht nur ein einziges Gericht, nämlich das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit. Für diesen Zusammenhang spricht namentlich, daß wir diese Bedeutung Heimat bei unserem Worte

117) Präfigierte Formen zeigen zunächst die drei Salzburger Vorbehaltsstellen aus den Jahren 925, 927, 935 (hantkirnahili, hantigimali, hantki-mahili). Aus dem 12. Jahrhundert haben wir in der Genesisstelle handgemachele, und in dem Codex Falkensteinensis hantgemachele. Dem 13. Jahrhundert gehören an das hantgemal des Sachsenspiegels und die bayrische Schergenstelle (pro hantgimaehil).

nur in Sachsen und Bayern finden, also dort, wo die Hundertschaft selbst nicht mehr vorkommt, während die Bedeutung Heimat in den Gebieten der Hundertschaft bei den Franken und bei den Alemannen fehlt.

6. Dafür, daß der Bezirk der Hundertschaft in Sachsen und Bayern in der nachrichtenlosen Zeit, in der sie bestand, zur Lokalisierung benutzt wurde, haben wir naturgemäß keine Zeugnisse. Aber in dem fränkischen und alemannischen Gebiete, wo sich das Gericht noch in geschichtlicher Zeit erhalten hatte, finden wir auch die Sitte der Lokalbezeichnung<sup>118)</sup>.

Auf diese Erwägungen lege ich das Hauptgewicht. Wenn aus den salischen Extravaganzen sich ergibt, daß unser Wort in dem Gebiete, in dem es die Gerichtsbedeutung noch im 9. Jahrhundert hatte, gerade das Hundertschaftsgericht bezeichnete, so liegt darin eine Bestätigung, aber nicht die Grundlage meiner Ansicht.

7. Die vorstehenden Erwägungen haben uns zu dem Schlusse geführt, daß sich in handmahal eine alte Bezeichnung, ein Kennwort für das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit erhalten hat. Durch diesen Bedeutungswandel ist aber nur der uns zeitlich zunächstliegende Teil der Wortgeschichte erklärt. Wie steht es mit dem früheren Zeitraume? Wie sind unsere Vorfahren dazu gekommen, ihr Hauptgericht als handmahal zu bezeichnen? Durch welche Vorstellungsverbindung ist unser Problemwort als Zusammensetzung entstanden? Das ist die zweite, schwierigere Frage, die wir zu lösen haben.

## B. Die Entstehung der Gerichtsbezeichnung.

### a) Eine neue Worterklärung.

#### § 33.

1. Die bisher vorgeschlagenen Erklärungen für die Entstehung des Worts sind m. E. nicht befriedigend. Die Verbindungsfeindschaft, die zwischen den Vorstellungen Hand (manus) und mahal (concio) besteht, ist nicht überwunden, sondern umgangen worden. Als Umgehung sind die Zeichentheorien zu bestimmen und ebenso die Andtheorien. Wir haben sie geprüft und sind zur Ablehnung

118) Vgl. über den Gebrauch der Hundertschaft zu Lokalisierungszwecken die Belege bei Waitz, Verfassungsgeschichte II S. 399 f. Auch die formulae ergeben die Lokalisierung: „in pago illo, in centena illa“.

gelangt<sup>119)</sup>. Eine gewisse Umgehung liegt auch bei den beiden Versuchen vor, unser Wort als Zusammensetzung von hand und mahal zu erklären. Der eine Versuch ist von Schönhoff gemacht und von Heusler weitergebildet worden<sup>120)</sup>. Der zweite Versuch hat S. Keller zum Urheber<sup>121)</sup>. Auch diese beiden Versuche lassen sich deshalb als Umgehung bezeichnen, weil sie die sonst bezeugte Bedeutung von mahal durch eine sehr übertragene Bedeutung ersetzen, um dadurch die Spannung abzuschwächen.

2. Schönhoff legt die Bedeutung „Vertrag“ zugrunde. Er sieht in dem „Handvertrag“ eine Bezeichnung für den „Schwurvertrag“ und in dem „Schwurvertrag“ eine Bezeichnung für „Gerichtsverhandlung“. Keine dieser Bedeutungswandlungen ist annehmbar. Die Hand war nicht das geeignete Kennzeichen des Schwurs<sup>122)</sup> und der Schwur nicht ein zutreffendes Kennzeichen der Gerichtsverhandlung. Vor Gericht vollzogen sich noch andere Handlungen, Klage, Antwort, Urteil, Zweikampf und Gottesurteile, die sich nicht durch eine Sammelbezeichnung „Schwurvertrag“ zusammenfassen ließen.

3. Keller geht bei beiden Worten von einer übertragenen Bedeutung aus, bei mahal von der Bedeutung „Versammlungsort“, abgeschlossene Stätte, „Stätte überhaupt“, bei hand von der Bedeutung „Gewalt, Schutz, Munt“. Er läßt daher das Wort entstehen als Bezeichnung für einen Schutzbezirk<sup>123)</sup>. Aber mahal bedeutet Gericht, Versammlung, Verhandlung, nicht einfach Stätte. Auch für die Vorstellung, Schutz usw. standen deutlichere Worte zur Verfügung, als das zunächst eine körperliche Vorstellung weckende hand. Ich glaube nicht, daß jemand bei handmahal an einen Schutzbezirk denken konnte, und daß unser Wort aus dem Bestreben hervorgegangen ist, diese Vorstellung auszudrücken.

119) Vgl. oben § 26 und § 31 Nr. 7 a. E.

120) Schönhoff Zfda 49 (1908), 324 ff. Heusler, Weidhube und Handgemal S. 12 ff.

121) Cyrographum und Hantgemal im Salbuch des Grafen v. Falkenstein, in Festschrift für Brunner S. 187 ff.

122) Vgl. oben S. 145.

123) Vgl. S. 207: „Handmahal ist somit der als eine abgeschlossene Einheit zu denkende Ort, wo die unter der munt oder hand Vereinigten zusammengehalten werden und angesessen sind. Handmahal heißt wörtlich der Schutzort.“

4. Die beiden Erklärungen versagen schon gegenüber den bisherigen Sinndeutungen. Sie sind vollends unmöglich, wenn wir feststellen, daß handmahal das Kennwort war, durch welches das Hauptgericht der germanischen Zeit von andern Gerichten, die auch mahal genannt wurden, z. B. von thiodmahal unterschieden wurde. Wie sollte das Vorkommen von Händen und Eiden bei dem gemeinten Gerichte ein anderes gewesen sein als bei dem Gerichte der Landesgemeinde? Und die Deutung Kellers versagt erst recht. Keller will die Bedeutung Heimat erklären. Ein Bedeutungswandel, der vom „Schutzbezirk“ ausging, konnte vielleicht in die Bedeutung Heimat münden. Aber er konnte nicht zu einem Kennworte für Hundertschaftsgericht führen. Nie konnte m. E. ein Gerichtsgenosse daran denken, dieses Gericht als den Bezirk seiner eigenen Schutzherrschaft zu bezeichnen.

Aus diesen Gründen sind auch die beiden Mahalthorien abzulehnen. Den bisherigen Erklärungsversuchen ist der Mißerfolg gemeinsam. Allerdings auch ein Element in allen Erklärungsgedanken. Die Erklärungen gehen alle von der Annahme aus, daß in dem ersten Wortteile hand eine Bezeichnung des Körperglieds, der manus, zu sehen ist. Deshalb lassen sich alle Erklärungen (mittelbar auch die Andtheorien) als Glieddeutungen oder Manusdeutungen zusammenfassen. Sollte nicht in diesem gemeinsamen Elemente der Grund für die Gemeinschaft des Mißlingens zu sehen sein?

5. Die Feststellung, daß in unserem Problemworte das Kennwort für das Hauptgericht der germanischen Zeit erhalten ist, bringt für die Gliederklärungen ein neues Hindernis. Aber sie scheint dafür eine neue Erklärung zu bieten. Die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte bezeichnet dieses Gericht als das „Hundertschaftsgericht“, weil uns die Zahl 100 aus triftigen Gründen (z. B. centeni comites bei Tacitus) als ein dieses Gericht kennzeichnendes Element erscheint. Hundertschaftsgericht ist das moderne wissenschaftliche Kennwort. Wenn wir nun erkennen, daß dieses selbe Gericht von unseren Vorfahren handmahal genannt worden ist, so drängt sich die Frage auf, ob unsere Vorfahren bei der Bildung ihres Kennworts nicht ganz denselben Weg gegangen sind, wie wir späteren Beobachter, ob sie nicht mit ihrem Kennworte das Gericht ebenfalls als Hundertgericht bezeichnen wollten, und daß deshalb in dem Worte handmahal ebenso das Zahlwort für 100

enthalten ist, wie in unserem wissenschaftlichen Kennwort. Diese sich aufdringende Erklärung will ich als *Zahldeutung* oder *Centumsdeutung* den bisherigen Glied- oder Manusdeutungen gegenüberstellen und einer näheren Prüfung unterziehen.

6. Vorauszuschicken ist, daß im altgermanischen das Zahlwort 100 nicht hundert, sondern einfach hund lautete. Unser heutiges hundert ist eine Zusammensetzung von hund und rada (Zahl), also eigentlich eine „Hundertzahl“. Für die Erklärung von handgemal ist mit dem einfachen Zahlworte zu rechnen, so daß es sich nicht fragt, ob in hand etwa „hundert“ enthalten ist, sondern nur, ob nicht das überlieferte hand statt der Gliedbezeichnung (manus) eine andere Wortform für hund ist, von dem es sich lautlich nur durch die Vokalstufe unterscheidet.

#### b) Lautgesetzliche und sachliche Erkenntnisgründe.

##### § 54.

1. Die Erwägungen, durch die eine Worterklärung gewonnen werden kann, pflegt man in lautgesetzliche und sachliche zu scheiden. Diese Zweiteilung legt die Vorstellung nahe, als ob es sich um qualitativ ganz verschiedene und einander gleichgeordnete Bestimmungsgründe handle, so daß eine Erklärung nur gesichert wäre, wenn sie durch Gründe beider Art gleichmäßig gefordert wird. In unserem Falle liegt nun, was ich von vornherein hervorheben muß, das Verhältnis so, daß die lautgesetzlichen Erwägungen getrennt betrachtet, die bisher übliche Glieddeutung zu fordern scheinen, die sachlichen Erwägungen aber die Zahldeutung. Eine formalistische Anwendung der oben angeführten Richtschnur würde Widerspruch und infolgedessen Unlösbarkeit ergeben.

2. Eine tiefergehende Überlegung zeigt aber ein anderes Verhältnis der beiden Anhaltgruppen. Die sachlichen Gründe sind (genau gesehen) Ergebnisse einer Vorstellungsforschung, die sich auf alle Nachrichten über das Problemwort aufbaut und nach der durch das Wort ausgedrückten Vorstellung, der Sinndeutung strebt<sup>124</sup>).

<sup>124</sup>) H. Paul, *Prinzipien der Sprachgeschichte*, 5. Aufl. S. 182, stellt der Anwendung lautgesetzlicher Regeln das „Erraten aus dem Zusammenhange“ gegenüber. Der Ausdruck „Erraten“ ist zu beanstanden. Gemeint ist eine Vorstellungsforschung, die aber genau so kritisch geführt werden kann und

Aber auch die lautgesetzlichen Anhaltspunkte beruhen in letzter Linie auf Vorstellungsforschung, auf Sinndeutung. Nur nicht auf der unmittelbaren Erforschung des Problemworts, sondern auf Erforschung anderer Worte mit gleichem Laute. Auch die lautgesetzlichen Anhaltspunkte sind Schlüsse aus Sinndeutungen, aber Analogieschlüsse aus einer ganzen Anzahl von Sinndeutungen. Diese Lautgesetze sind nichts anderes, als die aus der Beobachtung der Sinndeutung von Lauten sich ergebenden Regelmäßigkeiten. Aber die grundlegenden Beobachtungen sind immer die einzelnen Sinndeutungen, die ihrerseits auf sachlichen Erwägungen beruhen. Die Sprachwissenschaft erscheint dem Laien als ein überaus großartiges Mosaikgemälde, bei dem als Mosaiksteine Sinndeutungen verwendet sind<sup>125</sup>).

3. Die Möglichkeit, Lautgesetze bei der Erklärung eines konkreten Wortes zu verwerten, beruht auf der Tragweite der Analogie. In Betracht kommen sowohl positive als auch negative Schlüsse (Unmöglichkeitsurteile oder Unwahrscheinlichkeitsurteile). Die Beobachtung, daß unsere Vorfahren in so und so viel Fällen bei den mit der Determinante hand zusammengesetzten Worten an das Körperglied gedacht haben, führt zu dem Schlusse, daß auch in der Zusammensetzung handmahal diese Vorstellung die Lautgebung bestimmt hat. Die andere Beobachtung, daß unsere Vorfahren in so und so vielen Fällen, wenn sie an 100 dachten, hund gesagt haben und nicht hand, führt zu dem Schlusse, daß auch bei handmahal die Zahlvorstellung gefehlt hat.

4. Die Analogieschlüsse können nun sehr verschiedenen Erkenntniswert haben. Ihr Wert hängt vor allem von der Zahl der Beobachtungen ab, die dem Schlusse als Induktionsgrundlage dienen. Deshalb kann die Lage eintreten, daß das Ergebnis der unmittel-

muß wie andere geschichtliche Untersuchungen, und die sich auch in der Gewißheitsmöglichkeit nicht unterscheidet. Es handelt sich im Grunde um den oben S. 11 Anm. 23 erwähnten Gegensatz.

125) Diesen Eindruck erhält der Laie dann, wenn er die Ermittlung einer Sprache aus einer trümmerhaften Wortüberlieferung beobachtet, wie sie sich hinsichtlich mancher orientalischer Sprachen in neuerer Zeit vollzogen hat. Die Ermittlung beginnt mit Versuchen der Vorstellungsforschung, und zwar mit „Tastversuchen“, auf welche der Ausdruck Pauls „Erraten aus dem Zusammenhang“ allerdings sehr oft zutrifft.

baren Beobachtung und sachlicher Erwägungen zu sicher ist, um durch den entgegenstehenden lautgesetzlichen Analogieschluß erschüttert zu werden. In einem solchen Falle ist das sachliche Ergebnis anzunehmen und die lautgesetzliche Analogie abzulehnen. Die ihr zugrunde liegenden Beobachtungen haben sich als „unvollständig“ herausgestellt.

5. Die Beobachtung und Verwertung der Lautformen wird für die Sprachwissenschaft umso schwieriger, je höher wir in die Vergangenheit zurückgehen. An die Stelle der unmittelbaren Erschließung aus der Schrift treten Schlußfolgerungen aus den späteren Lauten auf Grund der Wortgeschichte und auf Grund der Formen verwandter Sprachen. Die Unsicherheit wird sich leicht auch auf die Analogieschlüsse übertragen, die aus solchen Geschichtsergebnissen gezogen werden können. Namentlich muß die Dürftigkeit oder das Fehlen einer unmittelbaren Beobachtung die negativen Analogieschlüsse, die Unmöglichkeitsurteile, in ihrer Bestimmtheit abschwächen. Deshalb wird die Tragweite der Lautgesetze im Verhältnis zu dem Ergebnisse der unmittelbaren Beobachtung umso vorsichtiger zu beurteilen sein, je früher die Zeit ist, in der wir uns die Wortentstehung zu denken haben.

6. Unter diesen Umständen ist es von Bedeutung, daß wir die Entstehung unseres Wortes, soweit die Möglichkeit der Zusammensetzung mit dem Zahlworte in Betracht kommt, in eine frühere Zeit zurückverlegen dürfen. Das gemeinte Gericht der *centeni comites* wird bei Tacitus als eine gemeingermanische Einrichtung hingestellt. Seine weitere Zurückdatierung stößt auf keine rechtshistorische Schranke. Die Zahlendeutung des Kennworts ergibt einen so unmittelbaren Zusammenhang, daß wir die Wortentstehung in dieselbe Zeit zurückverlegen können, in der das Sozialgebilde entstand. Bei der Zurückverlegung der Wortentstehung ist natürlich auf die frühere Bedeutungsgeschichte des Grundworts mahal Rücksicht zu nehmen. Aber diese Rücksichtnahme ergibt, soweit ich als Laie urteilen kann, kein Hindernis für das Alter der Bedeutung Gerichtsverhandlung. Auch bei dem jüngeren Parallelworte „sprechen“ läßt sich eine Neigung zu dem gleichen Bedeutungswandel beobachten. (Bauernsprache usw. als Bezeichnung für Versammlung.)

c) Die lautgesetzliche Möglichkeit der  
Zahldeutung.

§ 35.

1. Die Glieddeutungen können sich darauf stützen, daß das Wort „hand“ alleinstehend und in allen (oder fast allen) bekannten Wortverbindungen die Vorstellung des Körperglieds wiedergibt und andererseits uns die Vorstellung 100 nur (oder fast nur) in der Form hund begegnet. Diese Analogieschlüsse zugunsten der Glieddeutung und gegen die Zahldeutung erscheinen sehr stark, solange man die Beobachtung auf die zeitlich und örtlich naheliegenden Wortformen beschränkt.

Die beiden Analogieschlüsse verlieren m. E. an Schlüssigkeit, sobald wir in der Sprachgeschichte zeitlich zurückgehen. Ja es gibt Zeiträume, für die sie überhaupt ausscheiden. Für unsere Aufgabe sind nur diejenigen Schlüsse maßgebend, die sich für die Entstehungszeit des Wortes ziehen lassen, nicht nur für eine spätere Zeit gelten. Wenn unser Wort einmal entstanden war, konnte es auch in Zeiten übernommen werden, in denen seine Entstehung unmöglich gewesen wäre und in denen seine Zusammensetzung nicht mehr verstanden wurde.

2. Der Vergleich des Gliedworts hand mit dem Zahlworte hund zeigt nun, daß die Konsonanten dieselben und nur die Vokale verschieden sind. Es ist eine allgemeine Beobachtung, daß die Vokale die weniger beständigen Teile der Worte sind, daß sie bei demselben Worte wechseln können, ohne daß die Bedeutung eine andere wird. Dadurch ergibt sich in der Tat die Möglichkeit, daß wir trotz der Vokalverschiedenheit in unserem hand das Zahlwort sehen dürfen.

Die Vokalverschiedenheit würde sich auf zwei allgemein bekannte Erscheinungen zurückführen lassen, auf die Ablauterscheinung, nämlich Erhaltung einer sonst verschwundenen Ablautstufe oder auf einen Umlaut, als Vorwirkung der in handmahal nachfolgenden A-Laute.

3. Als „Ablaut“ bezeichnet man bekanntlich eine Art Vokalwechsel, die sich in einer großen Anzahl von Sprachen, auch bei den germanischen, und auch in der deutschen Sprache der Gegenwart beobachten läßt. Bei derselben konsonantischen Wortwurzel kann der Vokal der Stammsilbe wechseln, ohne daß die Grundbedeutung des Wortes sich ändert (Wurzelablaut). Je nach der Art der Vo-

kale, die einander vertreten, unterscheidet man verschiedene „Ab-lautreihen“. Eine solche Reihe ist z. B. die e-Reihe, die gerade vor Nasal und Konsonant besonders häufig vorkommt und bei der die Vokale a, i und u miteinander wechseln. Diese Reihe ist es, die auch für unser Problem in Frage kommt. Der Wechsel der Vokale dient heute in der Regel der Flexion, so bei den starken Zeitworten<sup>126)</sup>. Aber nicht allein. Auch bei der Nominalbildung spielt er eine Rolle. Dabei läßt sich beobachten, daß bei der Bildung der nomina bald die eine Stufe verwertet wird<sup>127)</sup>, bald die andere<sup>128)</sup>; bald finden sich mehrere Stufen, so daß Doppelformen vorhanden sind, die sich in der Bedeutung mehr oder weniger unterscheiden<sup>129)</sup>. Diese Beobachtung wird durch die auch sonst sichere Annahme<sup>130)</sup> erklärt, daß in einer früheren Zeit in größerer Verbreitung auch bei dem Nomen Ablautstufen ohne sachlichen Gegensatz, also Doppelformen vorkamen, von denen sich die eine oder die andere erhalten hat, bei Bedeutungsänderung aber beide in Gebrauche blieben. Ferner läßt sich beobachten, daß dasselbe Wort in Zusammensetzungen eine andere Lautstufe zeigt, als alleinstehend<sup>131)</sup>. Deshalb kommt die Möglichkeit in Frage, daß hand in handmahal eine Ablautstufe des Zahlworts hund darstellt, die sonst verschwunden ist, aber sich in dieser Zusammensetzung erhalten hat, sei es infolge der Betonung des Wortteils hand sei es wegen einer gleich zu besprechenden Lautbeeinflussung.

4. Neben der Möglichkeit der Ablautstufen besteht die Erklärung als Umlaut durch Angleichung. Es ist eine allgemeine Erfahrung,

126) Vgl. die Abwandlung der Zeitworte: binden, finden, schinden, schwinden, winden, dingen, dringen, gelingen, klingen, ringen, schlingen, schwingen, singen, sinken, springen, trinken, zwingen.

127) Vgl. z. B. Drang, Klang, Sang, Wand.

128) Z. B. Fund, Schund, Schwund, Sprung.

129) Vgl. Band und Bund; Schlinge, Schlange, Schlund; Trank und Trunk; Schwang und Schwung; Zwang und Zwing; vgl. ferner aus anderen Ablautreihen: Bahre und Bürde, Berg und Burg, Bogen und Bügel, Brache und Bruch, Dampf und dumpf, Dank und Dünkel, Graben und Grube, Fahrt und Furt, Rand und Rinde, Schloß und Schluß, Waage und Wiege.

130) Kluge, „Urgermanisch“, 3. Aufl. Kap. 23 S. 112 „der Wurzelablaut“ § 107 ff.

131) Vgl. Kluge in Paul, Grdr. I, 2. Aufl. S. 473. „Zahlreiche Komposita zeigen als Stammform im ersten Kompositionselement eine andere Form als im Simplex.“ Vgl. as. edele und adal-kunni. Moderne Belege bieten Argwohn und Wahn, Bahre und Zuber usw.

daß sich ein Lautwandel durch die sog. Kontaktwirkung vollziehen kann. Man unterscheidet verschiedene Formen. Für uns kommt die „regressive Assimilation“<sup>132)</sup> zu deutsch „rückwirkende Angleichung“ in Betracht. Sie wird auch bei Vokalen beobachtet. Der Stammvokal der ersten Silbe wird den Vokalen der nachfolgenden Silben angepaßt. Bei unserem Wort handmahal würde daher die Möglichkeit bestehen, daß ein in die Zusammensetzung aufgenommenes ursprüngliches hund dadurch zu hand geworden ist, daß ihm zwei lange A-Laute folgten. Wundt<sup>133)</sup> erklärt solche Vorgänge dadurch, daß der Sprecher mit seiner Vorstellung der Aussprache voraneilt und während er die erste Silbe ausspricht, schon die beabsichtigten Folgelaute in seinem Bewußtsein hat. Kein Hindernis ergibt die Erwägung, daß der Wortform mahal andere Wortformen vorausgegangen sind. Für die Annahme, daß wir in hand ein umgelautetes hund vor uns haben genügt schon der Umstand, daß es überhaupt zu der Bildung mahal gekommen ist. Wenn etwa frühere Wortformen nicht wirken konnten, so ist eben der Umlaut in die Zeit zu setzen, in der das wirksame mahal entstanden war.

5. Die beiden nachfolgenden langen A-Laute konnten natürlich nicht nur die Umgestaltung eines aufgenommenen hund bewirken, sondern sie konnten auch in einer Zeit, in der das Zahlwort noch beide Vokale aufweisen konnte, die Entscheidung zugunsten des A-Lauts beeinflussen. Sie konnten diesen Laut erhalten, während er im einfachen Worte verschwand. Ja es scheint mir, daß diese Annahme, soweit ich mir als Laie ein Urteil erlauben darf, am meisten für sich hat.

6. Über die Frage, ob die Gesamtheit der sprachlichen Beobachtungen das ehemalige Vorkommen beider Ablautstufen bei unserem Zahlworte als möglich erscheinen läßt oder ausschließt, muß der Rechtshistoriker mit dem eigenen Urteile zurückhalten. Umso erfreulicher ist es, daß ich mich auf zwei sprachliche Ansichten berufen kann, in denen eine solche Möglichkeit vorausgesetzt und dadurch bejaht wird.

a) Die Bejahung ergibt sich schon aus der in der Sprachwissenschaft vorherrschenden Meinung, daß hand (manus) und hund (centum) aus demselben Stammworte hervorgegangen sind, so daß wir in hand (manus) die A-Stufe desselben Wortes vor uns haben,

132) Wundt a. a. O. I S. 412 ff.

133) A. a. O. S. 422.

für das hund den Ablaut u aufweist (Identitätstheorie). Diese Identität wird allerdings, wenn ich recht verstehe, in etwas verschiedener Weise gedacht. Einmal wird das gemeinsame Grundwort als Gliedbezeichnung, das Zahlwort 10 als Dual (beide Hände, Händepaar) und das dezimale Hundert als Zehnthheit von zehn, also gleichsam als Händepaar von Händepaaren aufgefaßt. Da aber die indogermanischen Sprachen für das Körperglied verschiedene Worte aufweisen, so würde sich in der germanischen Sprache allein das Grundwort erhalten haben<sup>134</sup>). Eine andere Ansicht scheint ein Zahlwort als Grundwort aufzufassen und in der germanischen Gliedbezeichnung nur eine Ableitung zu sehen<sup>135</sup>). Wie dem auch sein mag, beide Erklärungen setzen die Möglichkeit verschiedener Ablautstufen bei dem Stammworte voraus. Diese Möglichkeit dürfte auch daraus hervorgehen, daß die indogermanischen Sprachen bei der Bildung des Zahlworts für 100 verschiedene Ablautstufen verwendet haben.

Die Möglichkeit des Ablauts hat somit in indogermanischer Zeit bestanden. Sie ist später verschwunden. Wann hat die Möglichkeit für die deutsche Sprache aufgehört? Bei Abspaltung der einzelnen Sprachstämme oder innerhalb der germanischen Periode oder vielleicht noch später? Darüber kann, wie mir als Laie scheint, die Sprachwissenschaft keine bestimmte Antwort erteilen. Sie kann das Aufhören ebensowenig zeitlich bestimmen, wie es der Rechtsgeschichte möglich ist, den Anfangspunkt für die Entstehung des Hundertgerichts und seiner Benennung anzugeben. Deshalb besteht die Möglichkeit, daß die beiden Zeiträume einander überschneiden, so daß zur Zeit der Entstehung unseres Wortes die Ablautstufen noch nebeneinander bestanden und daß es möglich war, für die Zusammensetzung mit mahal, die mit den Vokalen des Grundworts harmonierende A-Stufe zu wählen.

6. An zweiter Stelle kann ich darauf hinweisen, daß die Erhaltung der A-Stufe bei der Zusammensetzung tausend = Viehhundert für das Altschwedische bejaht wird. Norreen bezeugt für altschwedisch als gewöhnlich die beiden Formen thusand und thusanda<sup>136</sup>). Die Form thusind sei seltener. Auch Kluge bejaht das Vorkommen

134) Vgl. z. B. O. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde<sup>2</sup> 1929 II S. 670. „Zahlen“.

135) Vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch zu hand, auch zu zehn und zu hundert.

136) Adolf Norreen, Altschwedische Grammatik, § 488.

der Ablautstufe A für das altschwedische und für finnische Lehnworte<sup>137)</sup>. Die Zeit des Altschwedischen wird von Norreen von 800 bis zur Reformation gerechnet. Die finnischen Lehnworte sind um Jahrtausende älter. Deshalb haben wir ein Zeugnis für die Erhaltung der A-Stufe aus der Frühzeit bis in eine Zeit, die diesseits der Entstehung unseres Wortes liegt. Die Erhaltung der A-Stufe in der Zusammensetzung „Vielhundert“ läßt den gleichen Vorgang bei der Zusammensetzung handmahal möglich erscheinen<sup>138)</sup>. Ob Norreen und Kluge sachlich recht haben, kann ich nicht beurteilen. Mir genügt die Wahrnehmung, daß zwei so angesehene Forscher an der Erhaltung der A-Stufe von hund in so später Zeit gar keinen Anstoß genommen haben, sondern die Möglichkeit als selbstverständlich behandeln.

7. Aus diesen beiden Gründen halte ich die Zahldeutung für lautgesetzlich möglich. Natürlich liegt der Einwand nahe, daß die Identitätstheorie (oben N 8) nur eine Vermutung und daß die altschwedische Sprachform (N 9) nur ein einzelnes Vorkommen sei. Das seien nicht die sicheren Grundlagen, auf denen man fortbauen könne. Dieser Einwand würde die Problemlage verkennen. Die Zahldeutung erwartet von der Sprachwissenschaft keine positive Unterstützung, weder sichere noch unsichere Grundlagen. Die positive Grundlage ergibt die sachliche Erwägung in hinreichendem Maße, sondern dasjenige, was die Zahldeutung von der Seite der Sprachwissenschaft braucht, ist das Fehlen eines lautgesetzlichen Vetos, die Einsicht, daß die Analogieschlüsse zugunsten der Glieddeutung nicht stark genug sind, um sachlich zwingende Gründe zugunsten der Zahldeutung zu entkräften.

8. Durch die Annahme, daß wir in unserem Problemworte eine sonst veraltete Wortform des Zahlworts vor uns haben, würde sich auch die Beobachtung erklären, daß das Wort bereits früh nicht mehr verstanden wurde. Der Mangel an Verständnis ergibt sich aus derjenigen Bedeutungsverschiebung, durch die das alte Gerichtswort in Sachsen und Bayern die Bedeutung „Heimat“ erlangt hatte.

137) Urgermanisch § 300 a. E. zu tausend.

138) Als Laie möchte ich noch auf folgendes hinweisen. Von den beiden Formen, die Norreen anführt, ist wohl die vollere thusanda auch die ältere. Dann würden wir bei der A-Stufe von hund im Altschwedischen ebenso die Nachfolge eines A-Lauts beobachten können wie in unserem Problemworte.

## d) Die sachlichen Erwägungen.

## § 36.

1. Bei der zweiten Erwägungsgruppe ist davon auszugehen, daß hand in unserem Problemworte „Determinante“ ist. Es enthält ein unterscheidendes Merkmal, diejenige Vorstellung, durch deren Hervorhebung das gemeinte mahal von anderen Versammlungen, die mahal genannt wurden, abgehoben wurde. Das Wort hand hat somit eine Zeichenfunktion geübt (eine semantische Funktion).

Unsere Frage läßt sich daher dahin stellen, ob die Vorstellung Glied (manus) oder die Vorstellung Hundert (centum) dazu gedient hat, das Hauptgericht der germanischen Zeit zu „kennzeichnen“. Auf diese Frage ist eine völlig sichere Antwort möglich. Die Vorstellung Glied (manus) war völlig ungeeignet und wir haben in den „Nebensworten“ Zeugnisse dafür, daß sie auch nicht verwendet worden ist. Zu demselben Schlusse führen die Gegenworte. Die Vorstellung „Hundert“ war von allen möglichen Vorstellungen die am besten geeignete und wir haben in den „Nebensworten“ Zeugnisse dafür, daß sie tatsächlich verwendet worden ist. Zu demselben Schlusse führen die Gegenworte.

Bei der Begründung wollen wir nacheinander die Möglichkeit der Zeichenwirkung, das Zeugnis der Nebensworte und den Schluß aus den Gegenworten ins Auge fassen.

2. Jedes Wort entsteht als Ausdruck einer Vorstellung, welche durch die Anschauung eines Lebensvorganges in Verbindung mit vorhandenen Vorstellungen in unserem Bewußtseine geweckt wird. Deshalb haben wir uns zunächst dasjenige Bild zu veranschaulichen, das das Hauptgericht der germanischen Zeit, genauer die Gerichtsversammlung, dem damaligen Beobachter bot. Dieses Bild hat uns Tacitus, wenn auch nach Gewährsmännern überliefert: Er sagt von den Gerichtssitzungen, welche die principes abhielten, „centeni comites consilium simul atque auctoritas adsunt“. Die Gerichtsversammlung erschien somit seinen Gewährsleuten als eine Versammlung von hundert Genossen. Dabei gab es, wie wir bestimmt wissen, eine größere Gerichtsversammlung deshalb ein größeres mahal in der Landesgemeinde, dem concilium civitatis. Wahrscheinlich auch schon eine kleinere Versammlung, das spätere burmahal. Welche Vorstellung konnte nun durch das Bild des Hauptgerichts als geeignetes Kennzeichen geweckt werden, die Vorstellung manus oder die Vorstellung centum? Ist es wahrscheinlicher,

daß dieses Hauptgericht den Zeitgenossen als eine Versammlung der „Hände“ erschien oder als eine Versammlung der „hundert“? Ich meine, daß niemand, der sich in die Lage des damaligen Beobachters hineinfühlt, irgendeinen Zweifel hegen kann. Die Bezeichnung dieses Hauptgerichts, der *centeni comites*, als Gericht der Hundert war so naheliegend, ich muß sagen, selbstverständlich, daß sie überhaupt nicht ausbleiben konnte. Diese Erwägung halte ich für derart durchgreifend, daß ich an das einmalige Bestehen eines mit dem Zahlwort hundert zusammengesetzten Kennworts auch dann glauben würde, wenn uns die Bezeichnung handmahal nicht überliefert wäre. Sollte durch einen ganz unerklärlichen Zusammenhang das Wort handmahal als „Gliedergericht“ angekommen sein, so würden eben beide Bezeichnungen, die sinnlose und die sinnvolle zeitweise nebeneinander bestanden haben. Sollen wir nun annehmen, daß ein sinnloses handmahal (mit Manusbedeutung) und das sachlich zutreffende hundmahal (mit Zahlbedeutung) bei Sachsen, Bayern und Franken nebeneinander entstanden und gedauert haben, und daß schließlich nur die sinnlose Benennung Zeugnisse hinterlassen hat? Das ist m. E. ausgeschlossen. Auch die Worte haben ihre Lebensbedingungen und stehen untereinander im Daseinskampfe. Sie können nur dauern, wenn sie verstanden werden. Im Wettbewerbe der Sprache wird eine sinnlose oder sinnlos gewordene Benennung durch die sinnvolle verdrängt<sup>139)</sup> und nicht umgekehrt. Wenn wir nun beobachten, daß das Wort handmahal sich allein erhalten hat und zwar in drei Stammesgebieten, so ist m. E. nicht anzunehmen, daß wir die sinnlose Gliederbezeichnung vor uns haben, die in dem Wettkampf mit dem sinnvollen Kennworte Sieger geblieben ist; sondern es ist daraus zu schließen, daß das erhaltene Wort gar nichts anderes gewesen sein kann, als jenes sinnvolle und deshalb siegreiche Kennwort „Hundertgericht“ selbst<sup>140)</sup>.

139) H. Paul, Methodenlehre, in Pauls Grundriß I § 30.

140) Unsere Schlußfolgerungen sind nicht davon abhängig, daß man die Angaben des Tacitus über die *centum comites* für zahlenmäßig richtig hält. Auch wenn man annimmt, daß die Gewährsmänner des Tacitus aus einer Gerichtsbezeichnung fälschlich eine genaue Zahlenangabe über die Gerichtsgenossen entnommen haben, so würde dadurch an dem Ergebnis unserer Folgerungen nichts geändert werden. Denn diese Annahme würde voraussetzen, daß die damals übliche Gerichtsbezeichnung das Zahlwort 100 enthielt. Bei ihrer Annahme würde nur an die Stelle unserer

5. Ein mittelbares Zeugnis für die Benennung des Hundertschaftsgerichts ergeben die Worte für die zusammenhängenden Vorstellungen, die Nebenworte. Die Vorstellungen stehen untereinander in einem sachlichen Zusammenhange. An eine Hauptvorstellung schließen sich andere Vorstellungen als Nebenvorstellungen an. Man kann von „Wortsippen“ reden <sup>141</sup>). Diesem sachlichen Zusammenhange pflegt ein lautlicher zu entsprechen <sup>142</sup>). Mit der Vorstellung „Gericht“ sind die Vorstellungen des Gerichtsbezirks, des Gerichtshalters, der Gerichtsgemeinschaft usw. gegeben. Sie sind gewissermaßen Teile der Gesamtvorstellung. Wenn wir nun ein Gericht durch ein Kennwort von andern Gerichten unterscheiden, so tritt das gleiche Bedürfnis auch bei den zugehörigen Nebenvorstellungen hervor. Und es liegt nahe, die Zusammengehörigkeit dieser Vorstellungen und ihren Unterschied von anderen Vorstellungsgruppen dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß man dasjenige kennzeichnende Wort, das die Hauptvorstellungen unterscheidet, auch bei den Nebenvorstellungen verwendet. Dieses naheliegende Verfahren wird uns durch die Beobachtung fortdauernd bestätigt. Wir finden beim sächsischen Grafending den Grafen und die Grafschaft, bei dem Goding den Go und Gogrefen, beim Bauernmal die Bauern und den Bauermeister, bei dem Freiding die Freien, den Freigrafen und die Freigrafenschaft usw. Infolge dieser Übung können wir aus demjenigen Worte, das uns bei den Nebenworten als Determinante begegnet, auf die Determinante in der Bezeichnung des Hauptgerichts schließen. Auch für das germanische Hauptgericht sind uns Bezeichnungen für den Gerichtsbezirk und für die Gerichtshalter überliefert. Die Beobachtung zeigt nun, daß die Nebenworte mit dem Zahlworte gebildet waren. Das zeigen die deutschen Bezeichnungen, die allerdings nicht sehr zahlreich bekundet sind. Aber als Bezeichnung des Bezirks finden wir bei den Schwaben *huntari* und bei den Schweden *hundari*, bei den Angelsachsen *hundred* und bei den Friesen, wenigstens in Ortsnamen, *hundari*. In Franken fehlen Zeugnisse aus der frän-

psychologischen Beurteilung ein ebenso sicheres geschichtliches Zeugnis über das Vorliegen der Zahldeutung unseres Kennworts in der Zeit des Tacitus treten.

141) Wundt a. a. O. II S. 487.

142) Wundt a. a. O. „Die Sippen-gemeinschaft der Worte fordert sowohl Laut- wie Bedeutungsverwandtschaft.“

kischen Periode<sup>143</sup>). Aber die späteren Bezeichnungen hängen mit dem Zahlworte zusammen<sup>144</sup>). Sehr viel weiter verbreitet ist die Bezeichnung des Hundertschaftsvorstehers als *hunno*. Zu den deutschen Fundstellen treten aber ergänzend und grade für das fränkische Stammesgebiet die lateinischen Äquivalente. Lateinische Worte finden sich sowohl für den Bezirk wie für den Vorsteher. Die Bezeichnung für den Bezirk ist *centena*, die Bezeichnung für den Vorsteher *centenarius*. Die Entsprechungen mit *hundari* und mit *hunno* sind unbestritten und vollkommen sicher. Ebenso sicher ist natürlich die Zahlbedeutung der Lateinworte. Die Lateinworte finden sich in unseren Quellen sehr viel häufiger als die deutschen. Deshalb wird durch sie die Verbreitung und die Einheitlichkeit des deutschen Sprachgebrauchs für die beiden Nebenvorstellungen bekundet.

Dieses reiche Material beweist die Herrschaft der Zahlvorstellung in den Nebenworten. Aber auch das Fehlen der Gliedvorstellung. Irgendeine Verwendung des Gliedworts (*manus*) zur Kennzeichnung der Bezirke oder der Vorsteher finden wir, wie ich auf Grund eingehender Prüfung behaupten darf, nirgends. Es gibt auch kein lateinisches Äquivalent, das auf das Vorkommen dieses Kennworts hindeuten könnte. Auch diese Beobachtungen sind m. E. überzeugend. Es ist nicht denkbar, daß ein Kennwort, welches das Hauptgericht von andern Gerichten unterschied, bei der Bildung der Nebenworte überall durch ein anderes lautlich verwandtes und überall durch dasselbe Kennwort ersetzt worden ist. Deshalb ergibt die sehr umfassende Beobachtung der Nebenworte ein zweites, m. E. wiederum sicheres Zeugnis dafür, daß in dem Kennworte des Hauptgerichts der Wortteil *hand* die Zahl hundert (*centum*) wiedergibt und nicht das Körperglied (*manus*).

143) Allerdings begegnet uns das unerklärte Wort „*hantrada*“ in der *manumissio per hantradam* der *Lex Chamovororum* c. 11 und 12. Die Deutung als Hundertschaft würde sachlich passen. In sprachlicher Hinsicht ist zu beachten, daß auch bei diesem Worte auf die erste Silbe zwei A-Laute folgen. Aber die sachliche Deutung ist zu unsicher, um das Wort als Anhaltspunkt zu verwerten. Erwähnt sei die spätere Verdrängung der deutschen Bezirksbezeichnung durch *Zent* und *Zentgraf*.

144) Ob Wortbildungen des späteren Mittelalters (*han* in Siebenbürgen) einen Schluß auf den Vokal der fränkischen Zeit gestatten, entzieht sich meiner Beurteilung.

Ein lateinisches Äquivalent, das eine Übersetzung von handmahal selbst sein könnte, findet sich m. W. nirgends. Die Quellen gebrauchen das einfache *mallum*. Die Bezeichnung des leitenden Richters, des Grafen oder des Zentenars wird hinzugefügt. Aber keine sachliche Kennzeichnung. Natürlich fehlt jeder Hinweis auf *manus*. Aber es fehlt auch jeder Hinweis auf die Versammlung der Hundert. Nun gab es in der fränkischen Zeit auch keine Versammlung der Hundert mehr. Aber das deutsche Kennwort war, wie die salischen Extravaganten beweisen, noch im Gebrauche. Wodurch erklärt sich das Fehlen jeder Übersetzung? Entweder dadurch, daß eine richtige Übersetzung nicht mehr gepaßt hätte. Oder, und das ist mir wahrscheinlicher, dadurch, daß der Wortteil *hand* in dem fränkischen Gebiete ebensowenig verstanden wurde wie in Sachsen und Bayern. Das Zahlwort hatte einen anderen Vokal und die Glieddeutung ergab keinen Sinn. Ein unverständliches Wort war zugleich ein nicht übersetzbares. Auch die salischen Extravaganten geben ja trotz der romanischen Umwelt keine Übersetzung, sondern das deutsche Kennwort. Deshalb fügt sich das Fehlen der Übersetzung in das Gesamtbild der Wortgeschichte, wie es sich uns ergeben hat.

4. Eine weitere Bestätigung ergibt die Beobachtung der „Gegensätze“, d. h. der für logische Gegensätze gebrauchten Worte. In der Sprache werden auch logische Bedürfnisse wirksam<sup>145)</sup>. Für Begriffe, die zusammengehören, z. B. einander gegenüberstehende Unterbegriffe eines Oberbegriffs, wird die logische Beziehung durch gleiche Stammbildungssuffixe<sup>146)</sup> oder durch andere gemeinsame Elemente der Wortbildung zum Ausdruck gebracht. Die Kennworte der Gerichte können durch verschiedene Merkmale gewonnen werden, durch die Bezeichnung des Richters, des Bezirks oder der Gerichtsgenossen. Aber es ist üblich, die voneinander zu unterscheidenden Gerichte durch dasselbe Merkmal zu bezeichnen. Der *Sachsenspiegel* stellt die Dinge des Grafen, des Schulzen, des Gogrefen und des Vogtes einander gegenüber. In angelsächsischen Quellen finden wir *burggemot*, *hundredgemot* und *shiregemot*. Wir

145) Wundt a. a. O. II S. 445.

146) Die Verwendung gleicher Suffixe für begrifflich einander entgegengesetzte Worte wird von Kluge betont „Nominale Stammbildungslehre der altgermanischen Dialekte“ Einleitung.

haben heute: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht. Körperglieder werden freilich nirgends als Merkmal verwendet. Wer in unserem handmahal ein Manusgericht sieht, wird ganz vergeblich nach einem entsprechenden Gegenworte, nach einem „Beingerichte“ oder „Fußgerichte“ suchen. Auch das Wort mahal ist zur Bezeichnung verschiedener Gerichte verwendet worden. Nicht nur handmahal ist mit diesem Grundworte gebildet, sondern auch thiodmahal und burmahal. Diese beiden letzterwähnten mahal sind durch die Angabe der Mitglieder gekennzeichnet. Wir hören von der Versammlung des Volkes und von der Versammlung der Bauern. Daraus ist zu schließen, daß auch das Kennwort des zwischenstehenden Hauptgerichts auf die Mitglieder hinweist. Die Zahlendeutung entspricht diesem Schlusse. Nach ihr steht zwischen der Versammlung des Volkes und der der Bauern die Versammlung der Hundert. Dagegen würde bei der Glieddeutung die Gleichmäßigkeit der Bildung gebrochen sein. In der Mitte zwischen der Versammlung des Volkes und der Versammlung der Bauern würden wir finden: „Die Versammlung der H ä n d e“. Das ist eine Annahme, die nach meiner Ansicht einfach unmöglich ist. Auch die Bildung der zugehörigen Gegenbegriffe beweist die Zahldeutung. Wenn jemals die Bezeichnung Manusgericht und Centumgericht in Wettbewerb traten, so mußte die Analogiewirkung der anderen Mahalgerichte dem Kennworte Hundertgericht zum Siege verhelfen.

5. Der Rückblick ergibt, daß die Zahldeutung durch drei Beweise gestützt wird, von denen jede einzelne zwingend ist und die nicht voneinander abhängen. Lautliche Hindernisse stehen, wie oben aufgeführt, nicht im Wege. Wenn Analogieschlüsse aus lautlichen Beobachtungen für die Manusdeutung sprechen würden, so müßten sie vor dem Gewicht der sachlichen Gründe zurücktreten. Es ist eine sichere Beobachtung, ein neuer Mosaikstein, den wir der Sprachwissenschaft überantworten. Sie mag darüber entscheiden, ob die neu erklärte Form als Erhaltung einer sonst verlorenen A-Stufe des Zahlwortes oder als Neubildung durch Angleichung in das System einzuordnen und ob im ersten Falle die Wirkung des Tons oder die der nachfolgenden Vokale höher zu bewerten ist. Für den Juristen genügt die Erkenntnis, daß unser Problemwort mit der Wortbedeutung Hundertgericht in germanischer Zeit entstanden ist.